

Ann. D. 1762.

Die

aus den Gräbern durchdringende

# S t i m m e

derer vor

zwey hundert und hundert funfzig Jahren

verstorbenen

## wahren und ächten Preußen

zur

## Erweckung und Besserung

an die

jezt lebenden zu Polen ausgearteten Preußen,

gehret

in verschiedenen alten Schlössern und Klöstern

in Preußen.



---

Mitau,

ben Jakob Friedrich Hinz, 1774.

Diese Stimme ergethet:

- I. in einem Sendschreiben an den Herrn Ludwig von Weyher wegen seiner Sicherheit für Polnische Anfälle 3
- II. in einer Staatschrift von der Geschichte der Verfassung, und Regierungs-Form von Preußen 45
- III. in einer Ausführung von dem Beweis des eignen Staatskörpers von Preußen 77
- IV. in einem Entwurf von Errichtung eines eignen Tribunals im Lande 109
- V. in einer Schrift, welche die Gleichheit der Edlen von den Städten mit den Edlen vom Lande in Preußen darthut 125
- VI. in einem Rechts-Urtheil von der denen Städtischen sowohl als denen vom Lande gleich gut zustehenden Befugniß und Gerechtsamen Königl. Güter suchen, übernehmen und besitzen zu können 135

I.

Herrn Ludwigs von Wenher,

aus der Ritterschaft von Preußen Erbherrn auf Lang-  
fuhr in Preußen,

Sicherheit für Polen,

wegen erlaubter Errichtung eines Berliner-  
Lotterie-Contoirs in Langfuhr,

in einem

Sendschreiben

an gedachten Herrn,

aus Landeck vom 1sten November 1771.





Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Freund!

**O**hngeachtet ich in einem Winkel unsers Vaterlandes sitze, wo ich den kläglichen Zustand desselben beweine, welchen ich immer kläglicher auf die Zukunft thränend einsehe, wenn ich betrachte, daß wir Polen geworden und, aufgehört haben, Preußen zu seyn, und noch bis diese Stunde darinnen ohngerührt und ohne Gefühl unsers ursprünglichen, d. i. unsers besseren Zustandes bleiben wollen, so bleibet mir doch nichts verborgen, was von öffentlichen Vorfällen sich in unserm Vaterlande eräugnet. Hieher rechne ich diß, daß nachdem Sie, mein Herr, ein Preußischer Edler vom Lande, auf Ihrem Erbgut, in Preußen, ein Berliner-Lotterie-Contoir zu errichten erlaubet haben, die Ministers von Polen und so gar auch die von Litthauen, und ein Fiscal von Polen, sich in eine dergleichen Sache, die in Preußen vorgehet, mischen, sich eine Oberherrschaft hierinnen anmaßen, und Sie zur Rechenschaft fodern und diß nach Polen, und sich so gar ein Ministerium nennen, dergleichen nicht in der Republik Polen statt hat, sondern es nur Ministers die und die gibt, aber nicht ein Collegium der Ministers, ein Ministerium, welches eine Versammlung von Staats-Leuten in einem souverainen Reiche ist, welche regieren, verordnen, unterhandeln, abmachen, erwerben und abtreten,

treten, so wie es dem Staate heilsamlich, und der Landesherr damit zufrieden ist. Geht das also wohl an, daß man einmal ein Ministerium in corpore in der Republik Polen zugeben kann? Doch ich komme wieder auf Ihre Sache. Sie werden bey Empfang dieses Schreibens vermuthlich schon erfahren haben, was Ihnen, einem Preußen, von einem polnischen jetzt benannten Ministerio, vor Anfechtungen begegnen, über eine Sache, die in Preußen geschicht. Möchte nur nicht gar selbst bey Ihnen hierüber in Ansehung der angemasten frembden Anfechtung weniger Befrembden sich äußern, als vielleicht Unruhe über das, was Sie etwan für Ihre eigne Person niedrigeres dabey befürchten! Wäre das letzte, so wäre es eine verdiente Strafe für den Kaltsinn gegen das erstere. Und würden Sie das erstere fühlen, so könnten Sie über das letzte lachen. Aber fast werde ich mich nicht irren, wenn ich glaube, daß, unter schon verpolackten Preußen geböhren und erzogen, sehen Sie sich schon vor einen Unterthan der Republik Polen an, der unter derselben Befehlen stehet, unter polnische Gerichte gehöret, und polnische Bestrafung fürchten oder polnische Belohnung suchen müsse. Diß haben Sie leider mit allen Ihren Mitbrüdern gemein, welche, ohne selbst die Geschichte und Rechte Ihres Vaterlandes zu lernen, und so Ihr Vaterland und sich selbst recht zu kennen, zu sehr leider vermischt mit Polen, welche uns überschwemmet haben, mit dem größesten rohen Haufen der Polen in unserm Preußen glauben, Handeln und Leben. Ja! die Polen, die Feinde von Preußen, haben, seit der Zeit, daß wir an die Könige von Polen uns ergeben haben, unsere Vorfahren mittlerer Zeit, Gott weiß durch welche thörliche Verblendung! gerade wie die Schlange im Paradies die ersten Eltern beredete, wenn sie ihren Zustand verändern wollten, so würden sie Gott gleich werden, ebenfalls verführerisch beredet, wenn Sie aus der Provinz giengen nach Polen

zum



zum Rathschlagen auf die Reichstage, wenn Sie die Gerichte im Lande verließen und ans Kron-Tribunal giengen, und sich mit Polen vermengten, so würden Sie, den Polen gleich, und dergestalt vollkommen und glücklich werden. Ja! wohl hats die traurige Erfahrung gelehret, daß es uns Preußen auch gerade so hier ergangen, wie den ersten Eltern es bey ihrer Verblendung ergangen ist. Sie verlohren ihre Schönheit an Leib und Seele, sie kamen in die Hände des Feindes der Menschen, und Elend und Plage ward ihr Erbtheil. Wir haben unsere Schönheit und Ordnung in Land und Städten auch auf solche Art verlohren; wir sind in den Händen derer, die, weil sie uns mit Eifersucht ansehen, uns nichts gutes gönnen, und als unsere Feinde anzusehen sind, welches wir in letzteren Zeiten auf Tribunälen und Reichstagen schrecklich erfahren haben; wir haben Armuth und Verwüstung davon getragen, wenn unser Geld für die Kron-Schatz-Commission, für Truppen und Advocaten, welche wir selbst wie ehedem im Lande haben sollten, zu Millionen aus dem Lande schon gegangen, und doch zur Zeit der Unruhe für uns keine Truppen sind, daß wir, in Ermangelung eigener, entweder von den Polen, die doch uns zu ganz genauen Lands-Leuten gerne haben wollten, verheeret, geplündert und todtgeschlagen werden, oder in ausländischer Truppen Hände verfallen müssen, die uns langsam zum Bettelstab auch braten, da wenn wir auf dem Fuß uns befänden, auf welchem wir nach pactis und juribus fundamentalibus seyn sollten, wir eine neutrale Provinz hätten, auch bey jehigen unglückseeligen Zeiten, verbleiben können, und mit unsern eignen Truppen unsere Grenzen so besetzt halten, daß der höchste Flor bey uns sich gezeiget, und niemand nöthig gehabt hätte, um nur so gar selbst von vermeyntlichen Lands-Leuten sicher zu seyn, ausländische verhaßte Truppen einzunehmen und zu behalten. Es kann daher einem wahren Preußen,

er sey wer er wolle, nichts abscheulichers bey jetzigen Zeiten vorkommen, als wenn einzelne Preußen, bey Unruhen in Polen, auch in Preußen, noch dazu gemeinschaftlich mit Polen, Unruhen angefangen, und dazu so gar den Mähmen unserer Provinz geborget haben, welches ein Staats-Verbrechen ist, indem nur dann der Mähmen der ganzen Provinz zu gebrauchen ist, wann solche in allen ihren Ständen und Ordnungen zur Tagesart versammelt ist, und also auch niemand sonst, ohne gehörig zur Zusammenkunft und zum Rathschlagen berufen zu seyn, ein Recht hat, ichts was im Lande vorzunehmen, ohne ein Staats-Verbrecher zu werden. Was soll man also von einem Gottartowski, Wilczewski und Lniski und allen denen halten, welche neuerlich dergleichen Schritte so staatsverbrecherisch gethan haben? Sind, wo anderst es noch Patrioten gibt, bey denen nichts so heilig ist, als Verfassung und Rechte des Vaterlandes, sind diese Menschen wohl je mehr zu unsern Versammlungen zuzulassen? Sollen nicht unsere Versammlungen solche Staats-Verbrecher zum warnenden Beyspiel, für andere, auf künftige Zeiten, richten und sie deßhalb dorthin zur Rechenschaft fordern? Und sind solche Menschen nicht doppelt strafbar, wenn sie so gar sich zu vollkommenen Polacken dabey gemacht, und in die völlige Gemeinschaft mit den Polen getreten sind, welches sich mit Preußen so schicket wie Del mit Wasser. Vielleicht glaubt mancher ein guter Patriot zu seyn, und mag doch wohl denken, man gehe hier zu weit. So weit hats die Unerkenntniß in unserer ursprünglichen Verfassung und der Kaltsinn gegen die Wiederbringung solcher alten Verfassung und die Vorurtheile vielleicht von einem Fanatismo gebracht! da doch ein Patriot nichts von Religions-Unterscheid wissen muß, sondern nur von Verfassung, und Gerechtsamen des Landes und von Liebe und Rechtschaffenheit seines Gemüths zur Aufnahme seines Vaterlandes. Aber ich

sage

sage auf Gewissen und Ehre, derjenige, welcher mit mir hierinnen nicht gleich denkt, der ist kein Patriot, kein Kenner und Verständiger der Form und Gerechtsamen seines Vaterlandes, und kein Preuße. Ich will es auf den Ausspruch aller ausländischen Juristen = Facultäten ankommen lassen, in welchen die vollendesten Gelehrten und Kenner der Grund = Sätze des allgemeinen Staats = Rechts sich befinden, und dafür gehalten werden, daß sie nach allgemeinen Grundsätzen und nach jedem beson = derst eignen Recht in jeder Sache, nach Gewissen und Erkenntniß Urtheile aussprechen müssen, die in der gan = zen Welt, wo man Rechts = Grundsätze hat, gelten und angenommen werden müssen. Wenn aber dem also ist, was bleibt dann denen übrig, welche hören, es muß ganz anders bey uns aussehen, wenn wir wahre Preu = ßen seyn sollen, als es anjetzt nicht aussiehet? Nichts anders, als diß, sich belehren zu lassen, was unsere wahre Verfassung und Gerechtsamen sind; bey erlang = ter Erkenntniß davon voll Eifer zu werden mit Abscheu gegen alles und alle, welches und welche solchem entge = gen stehen; dann sich zu bereden, mit denen, welche aus allen Ordnungen und Ständen dazu gehören, wie die al = te Form wieder hergestellt werden möge; weiter Hand anzulegen, daß dazu der Anfang gemachet werde; und dann die erste Gelegenheit, die sich darbeut, zu ergrei = fen, in solche Arbeit zu kommen, und so das Werk in den Gang zu bringen und auszuführen. Ist jemals hiezu eine dringende Gelegenheit gewesen, so ist unter gegenwärtiger Regierung solche gewiß da, als welche von unserm Verfall, von unserer Unwissenheit, von unserer widersprechender Denkungs = Art und von unse = rer Uneinigkeit den Nutzen ziehen will, daß alles so fort = gehe, bis gar niemand übrig sey, der unsern Gesetz = und Pacten mäßigen Zustand verstehe, und wir dergestalt bloße Woywodschaften von Preußen und keine Lande Preußen, lediglich Polacken und keine Preußen, mehr

seyn werden. Daß solches noch nicht ganz so weit ist, ohngeachtet man sich in den Senat und unter die Landboten von Polen aus schädlicher Eitelkeit mit Hintansetzung seines eignen ansehnlichen Senats und würdigen Boten-Stube und also mit eigener Erniedrigung sein selbst einflechten lassen, und man auf das Kron-Tribunal unbedachtsamer Weise, mit Verlust des Höchsten eignen Gerichts-Hofs, eigener Rechte, eigener Advocatenstellen, aus unseren eignen Kindern; und eignen Vermögens für die außer Lande zu führende Prozesse sich ziehen lassen, und man weiter die Berrichtungen unsers Landeschatzmeisters den Kron-Schatzmeister und jetzt die Kronschaz-Commission, ausüben lassen, und endlich eben so, wie stehende Truppen in Polen zuerst 1717 errichtet worden, man sich polnische Truppen aufdringen und unter den Kron-Feldherrn und jetzt unter die Kron-Kriegs-Commission bringen lassen, welches unter Regierung des Consilii Terrarum Prussiae von einem Miecznik und den Chorqzen bey uns selbst über unsere eigne Truppen verrichtet werden könnte, wodurch wir dann die Schande und das Unrecht zu erleben vermieden haben würden, daß vor ein paar Jahren eine polnische Kriegs-Commission und ein polnischer Feldzeugmeister sich anmaßen können, nach unsern uralten Preußischen Zeughäusern zu Marienburg und Puzig ihre Leute zu schicken und ohne jemandes geringste Begrüßung von und im Lande, aus selbigen alles herauszunehmen und nach Polen zu führen, was an Geschüß, Pulver und Bley dort noch von uns vor unser eignes Geld in den schwedischen Kriegen angeschafft noch vorrâthig war; ein Eingriff, den man sich selbst in Polen an den Pfaffenzeughäusern zu Clarenberg und Berdigew zu wagen gescheuet hätte, aber in Preußen an Landeszeughäusern dreuste genug begehen kann; daß ohngeachtet alles dessen, was zu Polen ausgeartete Glieder von Preußen, durch einige Zeit hindurch, so schrecklich in unserer Provinz verfallen haben

Haben

haben lassen, dennoch wir noch nicht gänzlich bloße Boywodschaften und pure Polen sind, solches haben wir lediglich der Erkenntniß, Gelehrsamkeit, Wachsamkeit und Eifer unserer Mitbrüder aus den Städten zu verdanken, welche, da sie Mitstände unseres Vaterlandes sind, an ihrem Theil nichts versäumt haben, jedem Eingrif, Abweichung und Verfall durch gerichtlichen Widerspruch sich entgegen zu setzen, und darinnen so viel an ihnen liegt, aller Weiterung vorzubeugen und ihr möglichstes zum Wiederbringen des verlohrenen zu thun. Diese Städte sind für unsere Verfassung, Gerechtsame und Freyheiten dieselbe Vormauer, welche Ungarn der Christenheit ist. Unschätzbar sollten uns also alle diejenige Edle in unseren Städten seyn, welche solche geseegnete Werkzeuge für unser ganzes Vaterland abgeben, und die gewiß mehr Verdienste im Lande haben, als je wer sonst nur haben kann. Man kann sich daher leicht vorstellen, wenn man höret, wie diese unsere Städte den Polen verhaßt sind vom Allerhöchsten bis zum Untersten, wie man sie an allen ihren Rechten anzugreifen und solche zu schmälern und sie zu unterthänigen Städten zu machen suchet, welche doch auf den Fuß in unserm Vaterlande sind, wie in Deutschland die freye Städte sich befinden, daß gerade also, weil diese Städte noch der Schlagbaum sind, daß man uns nicht zu Boywodschaften und Polen machen kann, solcher Haß und Neid gegen sie entstehet; und sollten wir daher uns immer recht vereinigen, diese unsere Städte gegen alle Angriffe zu vertreten, indem, wenn es mit diesen gethan seyn wird, so ist es auch gewiß mit unserm ganzen Vaterlande, mit unserm lieben Preußen, gethan. Wer nur ein wenig nachdenken wird, der wird es finden, was ich behauptete, daß wir gerade in derjenigen Zeit leben, in welcher man uns nun schon den letzten Druck geben will, das wirklich zu leisten, was unsere Vorfahren, die sich, der angehenden Polackerey männlich widersetzten, und wollte

wollte Gott! Ihre Nachkommen von denen vom Lande wären so tapfer preußisch geblieben! Zum voraus über uns kommen sahen, woferne wir uns verblenden und mit Polen vermischen ließen. Man findet diß in einer öffentlichen Schrift der Stände an den König Heinrich, und ich habe solche und noch ein Stück am Ende dieses Schreibens angehängen, um daraus die Wahrheit aller meiner Sätze zu zeigen, und dadurch desto mehr jeden in seinem Gewissen fühlbar zu machen, was wir Preußen eigentlich sind, und wie wir, wenn wir es nicht mehr so finden, so eifrig, wie diese unsere Vorfahren, es koste was es koste, uns dran zu halten verpflichtet sind, um wieder Preußen zu werden. So lautet die leider erfüllte Weißagung unser großen und weisen Vorfahren: „ut novae unionis jugo nobis imposito omnibus libertatibus ac praerogativis, praeter nostrum meritum, exueremur.“ (daß uns ein neues Joch der Union aufgelegt, und wir aller unserer Freyheiten und Prærogative, wider unser Verschulden beraubet würden) Siehe S. 43. Ja! Ja! Glauben Sie es mir, so ist's, und so soll es nun recht erst werden. Denken Sie nur nach, kein Privilegium speciale confirmatorium Jurium Terrarum Prussiae haben wir noch von diesem Herrn erhalten können, welches uns noch alle und jede vorhergehende Könige gegeben haben. Und diß ist nicht Gelegenheit genug zu erwachen und zu arbeiten, daß wir wie unsere Vorfahren uns gesichert sehen? Ja! wie war nicht die Gelegenheit da, wenn auf dem letzten Reichstage man sich eine Auflage äußerlich liebeich von uns versprach, gleichwohl aber die Universalien zu dem Generallandtage, auf welchem wir glaubten diese Auflage erst nach ihrer Art und nach ihrer Eintheilung zu beschließen und anzuordnen, uns schlechtthin befahlen, die Auflage, welche der Reichstag beliebt hätte, ohne Weitläufigkeit bloß einzurichten und zu vollstrecken, eben dann den Besuchen aller Reichstage zu entsagen, und uns

uns selbst zu regieren und zu belegen und nach unsern Wohlgefallen bey uns selbst zu handeln? Weiter, da die unseelige Zeiten in Polen alle Gerichtsbarkeit vor drey Jahren aufgehoben, zu der leider sich ein Theil von uns so nachtheilig für Land und Leute geschlagen hat, war das nicht die schönste Gelegenheit, in uns zu gehen, damit wir nicht so unglücklich würden, wie die Polen, für Recht und Gerechtigkeit in unserm Vaterlande zu sorgen, und dergestalt unser Tribunal im Senat von Preußen, wozu auch von der Ritterschaft welche genommen werden können, wieder herzustellen, wodurch wir dann auch glücklich von den Polnischen Tribunälen abgekommen wären: dann nur, weil wir nicht nach Polen weder auf die Reichstäge noch auf die Tribunäle gehören, sondern weil wir uns so haben hinziehen lassen, und man uns daher nicht einmal weder hier noch da vor voll, als eigne und besondere Provinciales, angesehen und uns einen besondern Platz als Preußen eingeräumet, sondern nur so an Groß-Polen sowohl hier als da angehangen hat, weil wir Nachbarn davon sind, so hat man uns auch so polnisch schon angesehen, als wenn wir nicht mehr besondere Preußen wären, und wir, verblindet und fühllos, sind auch immer so mit neben bey gelaufen, und haben uns fast nicht mehr in den Sinn kommen lassen, zu glauben, daß es anderst seyn könne und sey, wenn wir unsere Verfassung und Gerechtsame zum Grunde legten; ja der Pole hat schon gar geglaubt, daß es ewig so sey, daß wir Polen, ein Theil von Groß-Polen wären, und so uns wohl gar für Unruhige und Widerspenstige angesehen, wenn wir das Gegentheil im Ernst behaupten und suchen sollten. Welche Schande für uns! Welche Ungerechtigkeit von den Polen! Aber darum nehme man der Gelegenheit wahr! Doch noch mehr Gelegenheiten haben sich kürzlich gezeigt, die heilsam zu ergreifen gewesen wären. Verschiedene königliche Güter für verdiente Männer, die dazu in unserm

Vater-

Waterlande vor eigne wahre Lands-Leute ausgesetzt  
 sind, sind kürzlich nichts weniger als an Preußen, son-  
 dern an Polen, das ist laut Privilegio Incorporationi,  
 an Fremde, vergeben worden. Wir haben aber mehr  
 als einen Landeschluß, daß wenn diß geschieht, unser  
 Landeschatzmeister solch Königlich Gut so gleich in Besiz  
 nehmen und so lange verwalten soll, biß daß es einem  
 wahren Einzögling von Preußen gegeben wird. War-  
 um geschieht das nicht? Und warum, um damit wir  
 vor allen Polen, die unsern Kindern das Brod wegneh-  
 men, sicher seyn mögen, warum setzen wir nicht unsern  
 Landeschatzmeister, den selbst die Republik Polen für ei-  
 nen eben so guten Schatzmeister anerkannt hat, als es  
 der Kron- und der Litthauische Schatzmeister ist, in den  
 Besiz, daß er jedem neuen Besizer Königlicher Güter  
 den Uebergabs-Brief, (List podawczy) und nicht die  
 Kronschatz-Commission, ausfertige, eben so, daß er die  
 Quart-Gelder einnehme, und alles das bey uns in  
 Preußen unter Regierung des Consilii Terrarum Prus-  
 siae thue, was der Kronschatzmeister und die Kronschatz-  
 Commission in Polen thut. Endlich gaben die gegen-  
 wärtige unseelige Unruhen die fürtreflichste Gelegenheit  
 an die Hand, zum Anfange der Verbesserung unseres  
 Zustandes. Verheert durch Einfälle wilder Menschen,  
 ohne Schutz von daher, wohin wir Schutz-Gelder be-  
 zahlen, sollten wir zusammen gekommen seyn, die wir  
 das Recht dazu haben, nemlich das Consilium Terra-  
 rum Prussiae, der Landes-Rath, der Senat von Preu-  
 ßen, und sollten für das Geld, welches wir außerhalb  
 Landes für uns unnütze Truppen zahlen, uns eigne  
 Truppen, welche vom Consilio Terrarum Prussiae ab-  
 hängen, und vom Miecznik und den Chorqzen com-  
 mandiret würden, errichtet, und solche zu Bedeckung  
 unserer Grenzen gebraucht haben, da wir vor allen Ein-  
 fällen der Polen sicher gewesen wären; da im Lande nie-  
 mand hätte aufstehen können; da alsdann keine auslän-  
 dische

dische



dische Truppen zu Ziehung eines Cordons und zu der damit verknüpften Beschwerde Gelegenheit gehabt hätten; und da wir das Geld in der Provinz behalten haben würden, welches uns Polen und Ausländer genommen, und welches noch so gar von denen doppelt abgenommen werden will, welche nicht verhütet haben, wie sie es, da sie von uns dafür schon funfzig Jahr lang bezahlet worden, hätten verhüten sollen, daß die für sie bisher unnütz bestimmte Summen von andern nicht wären gehoben worden. Allein niemand bekümmerte sich um den Schaden Josephs! denn man wird doch wohl nicht im Ernst glauben, daß es die gethan haben, die sich Unionisten nannten, welche dazu kein Recht hatten, indem nur der Landes-Rath im Fall der Noth, oder, wenn es ordentlich gehet, der General-Landtag, sonst niemand, eine Union, machen kann. Wenn nicht auf solche Art der Schaden gefühlet wird, auf eine andere Art wird man nur höchstens vom Schaden und das sehr nur halbwortlich aus persönlichen, oder, Familien-Absichten, schreyen, aber ihn nie wahrhaftig fühlen. Woferne man aber, angezeigter maßen, unsern unseeligen Zustand nicht mehr fühlet, und nicht mehr zittert, wenn man bedenkt, daß uns das künftig mehrmalen so geschehen kann, wenn wir so verbleiben; und wenn man nicht also gehörig entflammt wird, noch die erste Gelegenheit zu ergreifen, um unser Vaterland in eine bessere glücklichere und ordentlichere, das ist in unsere wahre ursprüngliche Verfassung zu versetzen, so möchte ich fast sagen, es gibt keine wahre Preußen, keine rechte Preußische Landes-Räthe, keine Preußische Patrioten, mehr. Jedoch ich fordere diß allgemeine Gefühl, diese allgemeine Ergreifung der Gelegenheiten, diesen Beweis, daß wir noch alle Preußen sind, und habe doch selbst vorher gesagt, daß es an Belehrung und Erkenntniß von unserer wahren Verfassung größtentheils fehlet, um eifrig zu werden, um Gelegenheiten zu ergreifen und um Hand anzule-

anzule-

anzulegen. Es mag mir also erlaubt seyn, eine kleine Anleitung hier zur Belehrung und Erkenntniß zu geben, um die Freude zu erleben, daß, da nun an Ihrer Person, mein Herr, sich eine neue Gelegenheit äußert, wie wir uns zusammen thun und als Preußen recht halten und zur alten Form wieder bringen sollen, solches wirklich erfolgen möge, woran ich alsdann um so viel weniger vor dißmal zweifle, weil es jeden einzelnen Mitbruder, jeden besondern Stand, jede Herrschaft, jede Gemeinheit, angehet. Gönnen Sie mir also, gnädiger Freund, eine kleine Gedult, das Holz hier zu flehen, welches in den Brand gerathen soll, alles faule und ungestalte unsers Staats-Gebäudes zu verzehren und uns nöthigen, ein solch Gebäude auf den wahren alten Grund zu bauen, welches alle diejenigen unsterblich und ihre Namen verewigen wird, die daran mit arbeiten werden. Erlauben Sie mir, mein Herr, daß da ich vielleicht, bey dem überzeugensten Vortrage und den gründlichsten Beweisen, wenig Eingang finden möchte, bey den so hartverwachsenen verpolackten Ohren und Herzen, ich lediglich die Stimme unserer noch letzten patriotischen Preußischen Vorfahren möge erschallen lassen, welche uns belehret, wofür sie ihr Vaterland und wofür sie sich gehalten haben, und was wir also sind und seyn sollen. Wann dann noch hierauf man nicht in sich gehen wird, und sich bekehren, und ganz ein neuer Mensch werden, und so sich mit Ernst und Eifer in die wahre Verfassung setzen, so kann nichts als Gottlosigkeit, Bosheit und Verstockung angegeben werden, welche Gottes Gerichte über uns müßten gebracht haben, weil wir nicht der herrlichen Vorzüge würdig sind, nachdem wir es so gemachet und noch machen. Nun so lasse man sich belehren, und auch den Willen nach solcher Erkenntniß wirken! Wer Ohren hat zu hören der höre!

Preußen

Preußen hat keinen andern Oberherrn als den König von Polen.

Der Beweisß ist in den Worten unserer Vorfahren an den König selbst in der am Schluß unter dem Titel Extract u. s. w. beygehenden Schrift: „*Negotium nobis cum nemine est, nisi cum Sacra Regia Majestate Vestra, quae, ut pacta, et conventa, ac toties promissa, servet, divino et humano jure nobis est obligata.*“ (Wir haben mit Ihro Königliche Majestät allein zu thun, welche uns durch göttliche und menschliche Gesetze verpflichtet sind, uns die Pacta und Verträge, so wie Sie es oft versprochen, zu halten.) Siehe S. 39.

Preußen stehet nicht unter der Republick Polen, und erkennet solche nicht für Ihren Obern.

Der Beweisß ist in folgenden Worten: „*Non enim, Serenissime Rex, minime huc missi sumus, ut eorum subeamus cognitionem, quorum superioritatem non agnoscimus sed quorundam ex illis adversitatem experimur.*“ (Denn wir sind, Allerdurchlauchtigster König, keinesweges hergeschickt, uns der Untersuchung derjenigen zu unterziehen, deren Oberherrschaft wir nicht erkennen, und von deren etlicher widersinnigen Gesinnungen wir Beweise haben.) Siehe S. 38, 39.

Preußen ist mit dem Könige von Polen und den eignen Preußischen Ständen eine eben so gute eigne Republick, als die Stände von Polen und Litthauen mit dem Könige von Polen eine Republick ausmachen.

Der Beweisß hievon ist buchstäblich da, in den mehr angeführten Worten unserer wahren Preußischen Vorfahren, wenn sie öffentlich bekennen, behaupten und ins  
B Gesicht

Geficht behaupten, eben zu der Zeit, da erst die Republick Polen nur aufgekomen war, die Republick Preußen aber schon seit der Kreuzherren und der Könige von Polen Zeit bereits 150 Jahr floriret hatte: „ut peculiarem ac separatam Rempublicam haberent — — a Republica polonica discretam „linguâ, moribus, juribus, consuetudinibus, Statibus et Ordinibus, Consiliariis, Magistratibus, Judicibus, — — peculiarem plane et a Regno prorsus separatam Rempublicam, — — quam „separatam et suis propriis notis ac signis distinctam rempublicam nobis Majores nostri per manus „tradiderunt.“ (Daß sie einen eigenen und abgesonderten Staatskörper haben — — die von der Republick Polen durch Sprache, Sitten, Rechte, Gewohnheiten, Stände und Ordnungen, Râthe, Obrigkeit und Richter ganz verschieden — — einen eignen von Polen ganz abgesonderten Staatskörper — — welchen von Polen ganz abgesonderten durch eigentümliche Merkmale und Zeichen unterschiednen Staatskörper unsre Vorfahren uns überliefert haben.) Siehe S. 40=43.

Sehn Sie Freund, diß ist die ganze Belehrung die nöthig ist um zu fühlen, daß man nicht Preuße mehr sey und um rege zu werden, daß man wieder zur Gestalt und Vorrechten eines Preußen gelange. Es sind nur drey Sätze, aber die alles in sich begreifen, was man nur hernach sagen und beweisen will. Was meinen Sie, sollten diese Grundsätze nicht vielleicht gar selbst unter uns den meisten wie böhmische Dörfer vorkommen? Sollten solche nicht gar diß für seltsam und unglaublich halten? Gewiß so weit ist es mit unsern Landsleuten gekommen, daß, unter Polen gebohren und erzogen, und in Schulen, von polnischen Lehrern besetzt, unterrichtet, sie schon sich selbst gar für nichts mehr anderst wie vor Polen gehalten, nichts von eigener Herrschaft und Freyheit

heit mehr gewußt haben und so schon ganz unfähig waren zur Empfängniß anderweitigen Saamens von anderer Erkenntniß, zu geschweigen daß was zum Keimen hätte Hofnung geben können. Fürwahr, wenn diese Sätze selbst von dem allergelehrtesten, allergeschicktesten, allerredlichsten und alleransehnlichsten Manne vorgetragen, und als wahre preußische Grundsätze erklärt und bewiesen worden wären, man hätte geglaubt, ein neuer Prophet sey mit verrückten Sinnen aufgestanden. Aber sehn Sie, diß sind die Grundsätze derer Preußen, welche uns auf Leib und Leben noch verfochten haben, wie die Polakeren bey uns angehen sollte. So reden unsere Vorfahren für unsere Verfassung, so behaupten Sie das was wir wirklich sind. Eben darum habe ich selbige mit eignen Worten reden lassen, um unüberwindlich zu seyn, in dem, was ich von Preußischer Verfassung, Regierung, Gericht, Rechten und Freyheiten Ihnen zu Gemüthe führe. Sind wir also nicht unwürdige, verblendete, blinde, dolle und rasende Nachkommen, die wir so weit verfallen sind von unserer wahren Gestalt, wie uns solches, die Gegeneinanderhaltung der jezigen verpolackten Gestalt gegen die jetzt von neuem gezeigte wahre Gestalt, unwidersprechlich zeigt. Sind wir aber nicht alles diß doppelt scheußlich, wenn wir nun diß alles erkennen, und einsehen, und doch die Hände in den Schoß legen, ohne unser Staats-Gebäude von dem angebackten Polnischen Wust und Schmutz zu reinigen, aufzupuzen, zu erneuern und so wieder in völligem Glanz und Dauerhaftigkeit herzustellen? Gewiß würde das Blut und das Gold unserer Vorfahren um Nache wieder uns schreyen, mit welchem sie für diese Gestalt, Verfassung, Rechte und Freyheiten unsers Vaterlandes gekochten und so Leib und Leben, Haab und Gut drangesetzt haben, und es eben so von Ihren Nachfolgern haben gehalten wissen wollen. Sind unsere Vorfahren mittlerer Zeiten hierinnen ausgeartet; haben sie vor Ver-

blendung, Hindernissen, Unwissenheit, Nachlässigkeit, oder Neben-Abfichten nicht mehr besser seyn wollen, und so wie sie seyn sollten; so wollen wir uns ermannen, um dem Fluch unserer Nachkommen zu entgehen, und um selbst dem Schatten der verstorbenen ausgearteten Vorfahren erträglichere Wohnungen zu verschaffen, und, da man uns belehret und auffordert, eifrig werden und Hand anlegen, damit wir alles auf den wahren alten Fuß setzen. Mein Herr, der gegenwärtige Vorfall mit Ihnen, mag und kan zu einer Gelegenheit zu diesen Schritten dienen. Ihr Vorfall gehet alle an, indem was heute mit Ihnen geschieht, morgen mit einem andern vom Lande und mit andern von den Städten geschehen kan. Darum seyn sie bereit, auf klugen und richtigen Wegen dazu die Bahn zu brechen. Ich habe genug Bewegungs-Gründe schon dazu angegeben, ich habe hinlängliche Erkenntniß mitgetheilet, wodurch alles übrige in den Gang kommen und aller Muth entzündet werden kan. Einen einzigen Fallstrick muß ich noch unschädlich machen, welchen falsche Menschen manchem umwerfen möchten, um Ihn so von der rechten Bahn abzuziehen, und länger mit den Polen herum zu schleppen. Man könnte arglistiger Weise austreuen, als ob man dergestalt sich unvermerkt gänzlich von Polen trennen und abreißen wollte, welches so wohl wieder die Pacta subjectionis als von übeln Folgen seyn könnte. Lassen Sie sich, Gnädiger Freund, nichts irre machen. Ein anderes ist's, ein unzertrennlich Stück von Polen zu seyn, ein anderes, sich dabey selbst zu regieren; oder von Polen regieren zu lassen. Es ist nicht einerley, zu Polen zu gehören, oder zur Republick Polen zu gehören. Es ist sehr unterschieden, zu Polen zu gehören und unter der Republick Polen Oberherrschaft zu stehen. Man setze daher noch diesen Grundsatz zu obigen hinzu:

Preußen,

Preußen, eben weil es einen eignen Staatskörper mit dem Könige von Polen ausmacht, so ist und bleibt es auch ein einverleibter, vereinigter und unzertrennlicher Theil bey der Krone oder dem Reiche Polen, aber nicht unter und mit Polen.

Auch diß ist es was unsere Vorfahren sagen: „cum nemine nisi cum Rege Poloniae negotium habentes — nihil (praeterea) cum Gente Polona commune habentes — nec consulentes de rebus Regni, quae ad se nihil pertinent: Regno tamen incorporati et uniti. (Da sie mit niemanden als dem Könige von Polen zu thun haben — und überdem nichts gemeines mit Polen besitzen — auch sich in keine Berathschlagungen über polnische Sachen einlassen, die sie nichts angehen; da sie nur dem Reiche incorporiret und mit demselben vereiniget sind.) Siehe S. 40 = 43. Wer sich in der Geschichte und Staatskunde von Engelland und Schottland unter dem Könige von Großbritannien umgesehen, und dabey gelernt hat, wie Irland unter eben diesem Könige, der mit Engelland und Schottland in dem Parlament, d. i. auf dem Großbritannischen Reichstage, regieret, dennoch sein eigen Parlament hat, worinnen derselbe König, ohne Engelländer und Schottländer, mit Irländern regiert, der wird so gleich ein vollkommenes Bild von unserm Grundsatz haben, welchen derjenige König von Polen, dem wir uns übergeben, eben so erklärt, wenn er von Preußen und uns in den pactis sagt: individua pars regni; sub nostro (regio) regimine et Regni poloniae corpore consistentes. (Ein untheilbarer Theil von Polen, welche unter unsrer (königlichen) Oberherrschaft und dem Staatskörper des Königreichs Polen stehen.)

So sind sie nun bewahret und belehret, wie es hinlänglich und gründlich ist, um keine Fehltritte zu thun, sondern vielmehr mit Ueberzeugung, Zuversicht und Muth sich als ein Preuße zu betragen, wenn Sie über dasjenige, was Sie als ein Preuße, auf einem Erbgut in Preußen, gethan haben, von polnischen Ministern und einem polnischen Fiscal angegriffen, und so gar in Polen und vor Polen davon Rechenschaft zu geben, be- langet werden. Wer weiß, wie sehr Sie nicht schon dabey sich den Kopf zerbrochen haben mögen, ob Sie wohl aus dieser Sache heraus kommen könnten, und ob sie doch nicht alle Zumuthungen über sich ergehen müssen zu lassen, geglaubet haben? Wer weiß, wie viele vollends von Ihren Mitbrüdern, schon alles unvermeidlich sich gefallen lassen zu müssen, Ihnen vorgesaget und dazu Sie beredet haben mögen? Ohnstreitig ist dem also, denn niemand fühlet sich mehr als Preußen, niemand weiß sich also mehr zu helfen, wenn Polen ihn antasten; alles unterwirft sich blindlings, mit Erniedrigung unserer Vorrechte, zur Schande unsers Vaterlandes. Nicht also, Gnädiger Freund! Fortan in allem als Preuße gedacht, sich als Preußen gegen alle Begegnisse gehalten, und so endlich wieder ins Gleiß die Sachen gebracht. So fangen sie es nun an. - Sie sind belehret, wie wir nicht unter der Herrschaft der Polen stehen, wie wir einen eignen Staat ausmachen. Wir regieren uns selber so wie sich die Polen selber regieren. Wenn also die ganze Republick Polen ohne Ungerechtigkeit und Feindseligkeit diese Grenzen nicht überschreiten darf, wie kan solches vollends ein polnischer Minister oder Beamter thun? Ich will mich hier nicht einmal einlassen, ob Sie nicht als ein Freyer und Edler vom Lande, aus der Ritterschaft, Ihr Erb-Gut auf alle Art und Weise so benützen können, wie es sich aufs höchste thun ließe, folglich mit Freygebung eines Lotterie-Contoires in Ihrem Langfuhr, selbst für Berliner, nichts anderes gethan haben

ben



ben möchten, als Ihre Einkünfte vermehret, und sich einem Vornehmen zugleich dabey gefällig erzeiget; ohngefähr wie die Herren in Hamburg in Ihrer Stadt Hamburg ein gleiches für Berlinische, Dänische, Mecklenburgische und andere dergleichen Lotterie-Contours gethan haben und noch thun. Ja! ist es doch beynahe nicht viel anderst, was ein Bischof von Cujavien in Schottland, ein Abt von der Olive in Suckschin, und ein Abt von Pölplin in Hoppenburg mit Nachgebung von allerhand Lotterien seit undenklichen Jahren und noch täglich thun, ohne sich zu bekümmern, was für Leute daran Antheil nehmen. Aber wie gesagt, ich will Ihre Sache gar nicht untersuchen, ob Sie deßfalls sich rechtfertigen können, worüber sie angegriffen werden. Ich will nur diß zeigen und Ihnen fühlend machen, daß wenn Sie gleich wer weiß nicht wie unrecht in Ihrer mehrgedachten Handlung hätten, und selbst darüber von Ihnen Ahndung zu nehmen wäre, solches nicht von Polnischen Ministers oder vom polnischen Fiscale, und nicht in Polen geschehen könne. Es ist ein offenbares Unrecht und eine recht erstaunende Sache, wenn sich so viel angemast wird. Aber man muß die Grundsätze unserer Verfassung und unsers Staats-Rechts kennen, wissen und lebhaft in sich wirken lassen, um hier alles zu fühlen und zu allem bereit zu seyn, was uns ein Preußisch Herz fühlen läßet, und ein überzeugter Muth eines Preußen vermag. Wohlan, Sie kennen alles und sind von allem belehret, so fühlen Sie sich, so zeigen Sie sich. Vielleicht werden Sie mich fragen: wie soll ich das zeigen? indem ich nun wohl weiß, wie mein Vaterland aussehen soll, wie ich als Preuße seyn soll, allein, wie soll ich in die Bahn kommen? wie kann ich der Preuße thätig seyn? da um und neben mir noch alles verpolact ist, und kein Leuchthurn mir noch den sichern Hafen zeigt, in welchem ich mein Schiff retten kann, über welches andere sich zum Herrn machen wollen. Es

wäre unbillig, wenn ich Ihnen nicht hierinnen nach meiner geringen Einsicht und Kenntniß und nach meiner wahren Geneigtheit gegen Sie, in allem einige Anleitung zu geben mir zum Vergnügen rechnen sollte. Erstlich müssen Sie also, Gnädiger Freund, ein so genanntes Manifest machen, gegen die Angriffe, welche auf Sie gemacht werden, wie nämlich, wenn Sie auch selbst Geseßwidrig gehandelt haben sollten, welches doch erst zu erweisen wäre, Sie dennoch keinesweges, da Sie ein Preuße wären, und in Preußen die angebliche Sache geschehen wäre, auf Ihrem eignen Erbgute, deßhalb von polnischen Ministers und von einem polnischen Fiscal in Polen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Wenn das leider so in andern Fällen und in andern Personen aus Preußen den Polen gelungen wäre, so wäre es Ihnen gelungen, weil Preußen schon mit vielen Polen überschwemmet wäre, welche nicht nur nie die preußische Verfassung gekannt, sondern noch gar vielmehr mit über den Haufen haben stürzen wollen, und deßhalb an den andern durch böse Grundsätze und schädliche Beispiele so viel bey überhand nehmender Unwissenheit gewonnen hätten, daß Preußen schon fast ganz verpolacktet sey. Es hätte aber nur an Gelegenheit für einen wahren Preußen gefehlt, um zu zeigen, wie ungerecht, unerträglich und unleidlich man bisher sich von Polen aus, gegen Preußen betragen hätte. Diese Gelegenheit wäre jezo da, da man Sie in dieser und dieser Sache angegriffen hätte. Sie müßten daher hiemit sich manifestiren und öffentlich declariren, wie Sie Ihrem Vaterlande und Ihrer Pflicht als ein Preußischer Einzögling mehr als aller sonstigen Rücksicht in der Welt schuldig wären, und deßhalb, bey selbst, nach der durch die letztere Erneuerung der Iurium Cardinalium erneuerten Verfassung Preußens nach dem alten Fuß, (wobey der in polnischer Sprache abgefaßte Artickel, der Urkundliche Artickel wäre, und nicht der in der lateinischen Uebersetzung mit beygefückten Zusätzen nebenbey gedruckte

Arti-

Artickel) noch anjehzt versuchten Herrschaft und Gerichtsbarkeit der Polen über Preußen, solcher angemachten Herrschaft u. Gerichtsbarkeit aufs feyerlichste widersprechen, wie sie dann solches hiemit aufs allerfeyerlichste und nach der besten Form Rechtens thäten, sintemal es mit Preußen die und diese Beschaffenheit hätte, daß dessen Cardinalrechte die und die wären, (da Sie dann die Ihnen vorgelegte Grundsätze hier einflechten müssen) folglich Sie nirgends anderst Ihre Oberherrschaft als in Preußen und in den mit Sr. Königl. Polnischen Majestät versammelten preußischen Ständen, auf einem Preußischen Generallandtage, und Ihre Gerichtsbarkeit auch bloß in Preußischen Schloß- und Land-Gerichten und für dem Preußischen Landes-Rath, anerkennen und verehren könnten, und dahin allein Ihre Aufforderung haben könnten, und sich gefallen lassen müßten, wosferne Sie ja in Staats- oder Gesekwiedrigen Sachen belanget werden zu müssen, was versehen haben möchten; deßhalb Sie auch hiemit sich dahin beriefen, und zugleich einen Erlauchten Landes-Rath der Provinz Preußen auf Gewissen und Amts-Eid beschwören, sich Ihrer, und damit zugleich der eignen Ehre, Würde und Ansehens des Landes-Raths und dessen Mitglieder, dergestalt anzunehmen, daß endlich einmal die gekränkte Unmittelbarkeit und Freyheit aller Preußen, die Hoheit unserer eignen republikanischen Vorrechte, und die wahre alte Preußische Verfassung aus ihrem Verfall revindiciret werden, und auf solche Art eigne Regierung und eigne Gerichte wieder in unsern Grenzen statt haben möchten: Sie forderten daher alle Rätze von Land und Städten hiemit recht feyerlich auf, da Sie Ihnen zugleich dieses zu insinuiren die Ehre sich geben würden, (welches dann auch mit einem noch besonderst bengehenden Schreiben an Jeden von Land und Städten geschehen muß, und nicht abgelaßen werden, bis man Antworten, Unterhandlungen und Schluß zu Stande bringt und in Wirksamkeit geseket hat,) damie

Sie Anstalten machen möchten, die Ihnen zukommende Regierung und Gerichtsbarkeit durch jetzt vorzunehmende Erneuerung des uralten Landes-Raths wieder vorzunehmen und auszuüben, und so für das Land, Rath und Thut immer fertig, für Nothleidende aber Schutz, Annahme und Gerechtigkeit bereit seyn, und Sie, bey einer sich jetzt dazu so schön geäußerten Gelegenheit, welche Sie zu des Vaterlandes Besten selber anwendeten, zuerst, solches Schutzes und solcher Gerechtigkeit von dem Landes-Rath gewürdiget und selbst so die Hoheit desselben wieder in den schuldigen Glanz versetzt werden möchten. Ja! Sie beschwören dann ferner alle Ihre Mitbrüder, woferne noch Preußisch Blut in Ihnen wäre, mit Ihnen gemeinschaftliche Sache hierinnen zu machen, und endlich einmal, da es um wahre Rechte und Freyheiten gieng, keinem Fremden unterworfen zu seyn, sich die Hände zu geben, und selbst die Landes-Räthe insgesammt anzutreten und zu bitten, Ihre activitet der Regierung und Gerichte wieder im Lande zu erneuern, so daß wenn auch vor Schloß- und Land-Gerichten sie zu thun haben sollten, dennoch nun nicht weiter die Appellation an ein Tribunal, oder wohin es sey, nach Polen, gehen, sondern im Lande alles abgemachet werden müßte, besonderst jetzt, wenn es eine eigne Sache in und vom Lande betrifft. Sie gebeten Ihnen dabey zu erwägen, wie, wenn so, von Polen aus, mit den Preußen umgegangen werden sollte, es dann heute an mir morgen an dir heißen würde, welches von sehr übeln Folgen seyn müßte. Und mit diesen Gesinnungen und in solchem Vertrauen legten sie hiemit diß Manifest ad Acta, und erklärten hierauf beständig zu verharren, und sich aller Mittel zu bedienen, um so als Preußen in Preußen die alte Verfassung und dabey sich mit bey Ihren Rechten und Freyheiten zu erneuern und zu erhalten, und außer der Provinz sich vor keinem Gerichte einzulassen, noch jemanden Rechenschaft zu geben. — So müssen

müssen

müssen Sie es zuerst anfangen, um die angemessene Herrschaft, derer, die uns fremde sind, einmal, bey einer sich dargebotenen Gelegenheit, sich, Ihren Mitbrüdern, und ganz Preußen, mit Muth und Standhaftigkeit, vom Halse zu schaffen. Und damit Sie auch hier überzeuget und gesichert seyn mögen, daß Sie gerade, wenn Sie es so machen und sich nirgends hin außer der Provinz zur Rechenschaft ziehen lassen, nach dem Recht, was Sie laut Verfassung der Provinz haben, und nach dem Beyspiel Ihrer Vorfahren, der noch ächten wahren Preußen, handeln, so hören Sie auch hierüber die Stimme Ihrer Vorfahren, in der Schrift, die ich schon so oft angeführet habe. Diß sind die Worte: „ita ut „nihil in illis Terris (Prussiae) constitui nihilque „agi vel decerni potuerit sine consilio et scitu „omnium statuum et ordinum (Prussiae) idque intra „limites praedictarum Terrarum: adeo ut et ipsi „Serenissimi Poloniae Reges, quotiescunque aliquid „agere vel constituere voluerint, quod praedictas „Terras et earum incolas *concerneret*, id nunquam „fecerint nisi cum consilio Consiliariorum earun- „dem Terrarum Prussiae. (Also daß nichts in diesen Landen (Preußen) festgesetzt und nichts gethan oder beschlossen werden könnte ohne Rath und Vorwissen aller Stände und Ordnungen (von Preußen) und dieses innerhalb den Grenzen benannter Lande, also, daß selbst die Allerdurchlauchtigsten Könige von Polen, so oft sie etwas, was benannte Lande und deren Einwohner betraf, thun oder festsetzen wollten, sie solches nie anders gethan haben, als mit zu Rathe Ziehung der Rätthe dieser Lande Preußen.) Siehe S. 41, 42. Gewiß, recht! als wenn für Ihren gegenwärtigen Fall diß mit Fleiß gemacht wäre, so fürtrefflich ist diese Stelle, dergestalt, daß alle Preußen, die nur noch wahre Preußische Gesinnungen haben, und nicht auf eine oder andere Art verblindet oder verstocket sind,

in

in allem hierinnen eins seyn, und selbst alles mit unterstützen helfen müssen.

Wenn sie nun, Gnädiger Freund, auf diese angezeigte Art verfahren haben, so müssen Sie Zwentens alles diß, was hier von Gründen für Sie und alle Preußen, befindlich ist, dahin mittheilen, unterlegen und vorstellen, wovon Sie des eignen Nutzens und Vortheiles wegen, Sich, auch ohne erst Gründe suchen zu dürfen, gewiß alles Beystandes vollkommenlich versichert halten müssen und können. Gleichwie aber diesen Ihren Beschützern es doppelt gelegen seyn muß, wenn Sie mit Gründen, welche alle Welt überzeugen, sich Ihrer annehmen, und zugleich das eigne Beste mit besorgen können, so kan ganz Preußen davon mit den herrlichen Nutzen ziehen, daß dessen alte Verfassung, eigne Regierungsform, eigne Gericht, eigne Gerechtsame und Freyheiten, bey dieser Gelegenheit so wichtig können befunden werden, um solche zur Erneuerung zu unterstützen, als wichtig dadurch der ohnzurügende Fortgang desjenigen recht freymüthig und eifrig behauptet werden kan, so man eben auf polnische Art anzugreifen und umzustürzen sich anmaßet. Wenn Sie hiebey diesen Ihren Beschützern die Bedenkschrift errinnerlich machen, welche bey Gelegenheit, wie eine Republick Polen über unser Preußen auch schon so gar den Generalzoll zu legen sich dreust genug anmaßete, von den Geschäftsträgern, die solche in Polen hatten, öffentlich 1765 abgefasset und an die Polnische Geschäftsträger abgegeben worden, worinnen eben die wahre Verfassung und Gerechtsamen von Preußen, so, wie sie sind, und ich sie Ihnen gezeiget habe, vorgetragen und behauptet worden, alsdann sind solche Ihre Beschützer zehnfach verpflichtet, die gute Sache von Preußen, folglich Sie mit, mein Herr, zu unterstützen und durch zu setzen. Erlauben Sie mir bey dieser Gelegenheit Ihnen noch eine Schrift, wie wohl solche noch nicht gedruckt erschienen, aber doch schon

schon

schon in verschiedenen Händen ist, zu empfehlen, welche zu Behauptung derselben Grundsätze, welche ich Ihnen oben gezeiget, 1767 abgefasst und vertheilet worden, und nicht ohne Nutzen gewesen ist. Beyde diese Schriften deren ich anjezt gedacht, lege ich Ihnen hierbey, um Sie desto mehr in Ihrer Erkenntniß zu gründen, in Ihrer Ueberzeugung zu stärken, und in Ihrem Eifer anzuspornen.

So müssen Sie dann endlich Drittens auch alles anwenden, um eben so zu unterrichten, zu überführen und zu ermuntern alle diejenigen, welche Sie mit Preussischem Blut belebet finden: hier muß sich alles paaren, ohne Unterscheid der Religion, ohne Stolz, ohne Neid, ohne Haß, ohne Verachtung, ohne Mißtrauen, ohne Privat-Absichten. So lange wie nicht alles diß wegfällt, so sind wir unter den Gerichten Gottes, daß wir schon dahin gegeben sind, in verkehrten Sinn zu thun das nicht taugt. Doch ich bin überzeugt, wenn Sie nur unter allen Classen Menschen, die mit an Landes-Geschäften Theil nehmen, recht redlich und unpartheyisch sich wenden werden und dann mit solchen eine aufrichtige Abrede nehmen, es kann nicht fehlen, sie müssen eine Gesellschaft würdiger Patrioten zusammen sammeln, welche nun die Gelegenheit ergreift, Preußens wahre Verfassung wieder her zu stellen. Dann entweder sind die angezeigte Grundsätze von Preußen wahr oder nicht wahr: und mit Ihnen, Mein Herr, wird entweder wider solche Grundsätze verfahren oder nicht. Mag derjenige auftreten und hier gründlich darthun und beweisen, daß solche Grundsätze nicht wahr sind, und daß mit Ihnen nicht dagegen gehandelt wird. In Ewigkeit wird das keiner thun können. Nun wenn aber nun beides wahr ist, sind wir wohl werth Preußen zu heißen, und nicht solchen Eingriffen in unsere Verfassung Ausführung entgegen zu setzen? Kein Vaterland, kein Gewissen, keinen Landes-Eid müßten wir mehr in uns fühlen,

fühlen, wenn wir auch nur hiebey kalt sinnig und saum-  
 felig wären, zu geschweigen, wenn wir diß jetzt so dahin  
 gehen ließen, da eben nun die beste Gelegenheit von der  
 Welt ist, in der besondern Lage der Sachen von Polen,  
 an uns auch besonderst und zuerst zu gedenken. Wie  
 glücklich würden wir seyn, wenn wir der bisherigen un-  
 seeligen Gemeinschaft mit Polens Rathschlägen, Ein-  
 richtungen und Auftritten, um wieder Preußen für uns  
 nach dem Muster unserer Vorfahren zu seyn, entsagten?  
 Alle Unruhen und Verwüstungen Polens würden uns  
 nicht treffen, und wir würden gerade alsdann selbst zur  
 sichern und ruhigen Zuflucht für Polen dienen, weil un-  
 zertrennlich, wie wir von der Krone Polen sind, wir im-  
 mer Freunde von Polen bleiben. Würde dann nicht un-  
 ser Preußen blühen, geachtet und gesucht werden?  
 Und wenn wir so dabey zurück zu unserer vorigen Ver-  
 fassung kommen, mit eigener Regierung bey uns in Ge-  
 nerallandtagen, im Landes-Rath und in Gerichten, in  
 Schatz- und Kriegssachen, würden nicht gerade unsere  
 Senateurs viel ansehnlichere und thätigere Männer, und  
 unsere Herren von der Ritterschaft viel vornehmer und  
 von mehrerer Berrichtung seyn, und unsere Herren von  
 den Städten viel geehrter, freyer und wirksamer seyn,  
 als wie keiner von diesen es anjetzt ist, wenn er bey den  
 Polnischen Reichstagen und Gerichten entweder gar nicht  
 gegenwärtig ist, vielmehr gar sich was zur Last und zum  
 Verderben geschmiedet sehen muß; oder, unter einer  
 Anzahl von etlichen Hunderten vermischet, kaum zur  
 Stimme kommen kann, vielmehr sich von einem Upiter,  
 Staroduber, Dwruczer, Zwinogroder, Zydaczewer,  
 Mielnikeo Bransker, Limer und Bizner überschrieen  
 und befehliget sehen muß, und eben so bey den Tribuna-  
 len von solchen Leuten, ohne als Preuße nach Preußi-  
 schen Rechten gerichtet zu werden, vielmehr als Feind  
 nach vorgeschriebenen Plans verdammet sehen muß.  
 Denn habt ihr die Reichstage von 1764 und 1766 schon

ver.



vergessen? Und die Tribunale in der Mosstowskischen Sache, sind die schon aus eurem Gedächtniß? so wie auch noch endlich ebenfalls unter einer Anzahl von mehr als Hundert Personen Acht Personen kein Gewicht geben können, sondern sich nur mit dem Strohm dahin reißen lassen müssen, und Ihre übrige Edlen Collegen weder von Land noch Städten einmal dort bey sich haben. Es ist ohnbegreiflich, wie nicht schon lange unsere Senateurs von der Ritterschaft diß gefühlet haben, welchen ohnedem überhaupt ein viel größerer Rang unter den Polnischen Senateurs zukömmt, als man Ihnen nie gegeben, weil man Preußen nie den ihm zukommenden Vorzug einräumen, sondern vielmehr immer ganz ordinaire behandeln, ja gar unter den geringsten nur hat so mitlaufen lassen wollen. Man sehe nur den Titel eines Königes von Polen an, so wird man aus solchen schon schließen können, wieviel ein höherer Rang den Preußischen Senateurs selbst in Vergleichung mit den polnischen zu komme? Nun der bisherige Rang muß doch schon immer den Senateurs so wohl als denen von der Ritterschaft aus Preußen verbleiben, den Sie einmal jetzt mit denen von Polen haben. Den behalten Sie schon immer fort und werden den nicht verlihren. So mag nun aber das was man wirklich mehr und höher bey sich sich verschaffen kann, verschaffet werden. So lasset euren wahren Vorzug, eure wahre Ehre, euer wahres Ansehen, und eure wahre Macht, euch nun allein im Lande nach Würden wieder glänzend gemacht werden. Wenn Ihr eigne Herren im Lande seyd, eigen, unter bloß euren wahren Landsleuten, sitzen, reden und handeln könnet, wenn ihr unter einander euch selbst Befehle machet, Recht sprecht, euren Schatz selbst verwaltet und eure Truppen selbst haltet, ist das nicht eigentlich wahre Republick für euch, und eine rechte euch eigenthümlich zukommende Ehre und Macht, bey welcher euch kein anderer hindern, stöhren und überschreyen,

und

und noch weniger Gewalt und Nachtheil bringen oder uns alle unsere gute Plans vereiteln kann? Für uns alleine als Preußen in Preußen können wir alles machen was wir wollen, und sonst wie bisher ausgeartet, können wir nichts; man verdirbt uns vielmehr alles, ja man dringt uns Sachen wider unsern Willen auf. Daher haben wir durch angemessene polnische Herrschsucht die himmelschreyende Verpfändung der Patrimonial-Güter der Stadt Elbing erlebt. Selbst nie würde einmal die zweene Belehnung mit Lauenburg und Butau ehedem bey uns wenigstens nicht ohne uns erfolgt seyn. Und ist nicht mit unglaublicher Vermessenheit eben daher einem Polen, einem bey uns Fremden, die Starostey Hammerstein, ganz neuerlich, nicht nur verliehen, sondern so gar zum Erbe und Eigenthum geschenkt und abgegeben worden, den Unterwerfungs-Pacten gänzlich zuwider. Welch ein erschrocklicher fühlbarer Unterscheid: eigne Herren oder Unterthanen zu seyn; sich selbst zu regieren oder vermischen und unterdrückt mit andern; oder gar zu gehorchen? So muß man mit unsern Landsleuten reden, und gewiß, es ist kein Zweifel, die Patrioten von Land und Städten müssen heute anfangen, so die Preußische wahre Verfassung einzuleiten, und die Gelegenheit von Ihrem gegenwärtigen Fall dazu nehmen, mein Herr von Weyher. So wie diß die lobenswürdigste That von der Welt wäre, so wäre solches die allergerechteste Sache zugleich, wozu Vaterland, Gewissen und Eid noch dazu verbindet, wie schon gezeiget worden. Selbst der König von Polen muß die Hand dazu bieten, denn er ist dazu laut pactis verpflichtet, wie unsere Vorfahren auch darauf immer gegangen: „*quae ut pacta et conventa ac toties promissa servet divino et humano jure nobis est obligata.*“ Siehe S. 39. Ueberdiß sind wir hiebey nie ohne, sondern immer mit dem Könige von Polen. Vielmehr wächst Ihm durch die Regierung mit uns zweyfaches Ansehen und Ehre zu. Die

Repu-

Republick Polen kan und darf dazu nichts sagen, indem Sie sich in die pacta nicht zu mischen hat, die eben eine so gute Republick Preußen mit dem Könige hat. Siehe S. 38, 40, 43, und indem man der Republick Polen, gelehrt, durch eignen Schaden, wohl die Mäßigung und Gerechtigkeit zutrauen kan, daß Sie in andere Grenzen nicht wird mit Herrschaft einsteigen wollen, sondern den Grundsatz sich selbst zum Besten überall wird geltend sehen wollen: *Suum cuique*: und daher selbst die Wahrheit noch von folgendem Grundsatz erkennen: *qui jure suo utitur nemini injuriam fecit*. Nun, Edler Freund! so thun Sie alles dazu, um durch unterlegen, überzeugen und ermuntern jetzt die Entschließung bey dem gesundesten Theil unserer Provinz zu bewirken, daß man zusammen trete, sich Ihrer annehme, auf dem Fuß annehme, den Verfassung und Gerechtsame unsers Vaterlandes verlangen, um solche Verfassung wieder herzustellen, und zu sichern, und so zugleich Ihnen als einem Preußen alle Sicherheit in Preußen gegen Polen zu verschaffen. Diß war die Ursach und die Absicht dieses Sendschreibens an Sie, Gnädiger Herr, welches bey nahe zu einer ganzen Abhandlung angewachsen ist. Der Vorfall, der sich mit Ihnen eräugnet, daß Sie als Preuße, für eine in Preußen geschehene Sache, von einigen Polen angegriffen werden, und in Polen Rechenschaft geben sollen, hat mir so wichtig geschienen, wenn ich die wahre Grundsätze unsers Preußischen Staats = Rechts und unsere darauf gebaute Verfassung betrachte, daß ich, da ich so wenige Kenntniß davon unter uns finde, und es daher an Gefühl und Eifer dagegen fehlet, es für nothwendig erachtet habe, einige Lehren deßhalb auszustreuen, um würdige Preußen zu Entschließungen fürs Vaterland zu gewinnen, welche endlich demselben alles verschaffen, was ihm zukömmt, und so Vaterland und Eingebohrne, und folglich Sie mit, mein Herr, gegen alle auswärtige Angriffe sichern und schützen. Unter-

C

lassen

lassen Sie nur nicht an Ihrem Theil, wie ich wiederholtentlich bitte, alles dazu in Bewegung zu setzen. Wenn die Mittel und Wege die etwannige gefaßte rühmliche Entschließungen in Gang zu bringen nicht recht beyfallen wollten, lesen Sie einen Aufsatz, den man von einem bey uns nach jetziger Zeit Umständen einzurichtenden Tribunal unter guten Fremden herumgehen hat, zu dessen Errichtung dabey Vorschläge an die Hand gegeben worden, so werden Sie finden, daß solche Vorschläge eben dieselben sind, die wahre Verfassung und Regierung von Preußen wieder herzustellen, weil solche eins und dasselbe mit der Erneuerung eines höchsten Gerichts im Lande sind. Ich lege Ihnen obigen Aufsatz hier in Anschluß bey. Mögen also nur die Herren, welche dazu gehören, zusammen treten, und man gehe die nicht vorbei, die man sehr oft hintansetzet, die gleichwohl dazu mit gleichem Recht und noch von ältern Zeiten als wir gehören, und bey denen die Kenntniß und Einsicht von Verfassung, Gerechtsamen und Rechten beständig erblich verbleibet, immer nützlich zu finden, und heilsamlich zu brauchen ist, und welche in der That mehr Achtung bey andern Reichen haben, und uns mehrere von solchen verschaffen können, als wir nicht haben und nicht zu verschaffen im Stande sind. Denn man wisse, daß, zu der wahren Grundverfassung unserer Lande Preußen, die Gleichheit zwischen Edlen von Lande und Edlen von den Städten gehöret. Ein besonderes altes Stück zeigt diß sehr schön, und verdienet alle Aufmerksamkeit, welches von einem alten halb zerfallenen Papier abgeschrieben in unsere Hände gekommen und welches ich Ihnen hiermit beylege unter seinem alten Titel: Ordnunge, u. s. w. Ich gefelle diesem Stück auch noch eine wichtige Urkunde in Beylage zu, welche diese Gleichheit durch ein Rechts - Urtheil bekräftiget. Alle also, alle geben sich die Hände, zur Wiederherstellung Preußens nach den wahren Grundsätzen und der ursprünglichen Verfassung desselben! Nicht nur diese

Gele-

Gelegenheit mit Ihnen, mag alle dazu anspornen, sondern auch die gegenwärtige Lage unserer Sachen in Preußen mag die Bestimmung zu einer Zusammenkunft an die Hand geben, um Rath und Hülfe zu schaffen für der Ueberlast, und dann wenigstens sich bey daurender Ueberlast die Wiederherbringung der Preußischen Verfassung sich auszubringen, damit wir doch endlich, wenns zum Sehen kömmt, uns als eigne Herren bey uns im Lande sicher wissen mögen, nicht alsdann vollends durch Gewalt und Herrschsucht, die nach den *pactis subjectionis* unsere Oberherrschaft nicht ist, gänzlich in ewiger Unordnung, Unruhe und Unsicherheit, wie die unglücklichste Menschen, schlechter wie in der Moldau und Wallachen, leben müssen. Eben darum mögen so auch uns, entschlossen und standhaft versammelt, unsere uralte Vorfahren Beyspiel und Muster seyn. Aus unserer Versammlung, die beschlossen haben wird, unzertrennlich treu an der Krone Polen zu verbleiben, aber ohne von Polnischen Reichstagen oder Gerichten abzuhängen, sondern alles selbst bey uns im Lande zu haben, und vorzunehmen mit dem Haupte unserer eignen Stände, mit dem Könige von Polen: denn diß allein ist gerade unsere eigentliche wahre Verfassung, welche unsere Vorfahren uns auch wieder selber lehren: „*Negotium nobis cum nemine est nisi cum Sacra Regia Majestate Vestra, — non participamus de rebus Regni quae nihil ad nos pertinent.*“ (Wir haben es blos mit Euer Königlichem Majestät zu thun — Wir nehmen kein Antheil an den Polnischen Vorfällenheiten, die uns nichts angehen.) S. 39, 43. Aus dieser unserer Versammlung schicket an diß unser Haupt den König von Polen, mit Vorlegung der Grundsätze von Preußen, mit Eröffnung eures Entschlusses, mit Bitte, solchem allem bezutreten und sich mit uns zu vereinigen, und lasset diß so ernstlich Bitten wie unsere Vorfahren: „*Quae cum sit actionum nostrarum summa, obsecramus, ne diutius nos Majestas Vestra in hac ambiguitate susti-*

„neat, sed petentibus nobis respondere dignetur: *volet ammon* *volet privilegia nostra* „ (inter quae summum est incorporationis privilegium) „ *integra nobis conservare et manutene*re simulque nobis integra restituere quae contra privilegia nostra sunt alienata, ac Scripto aliquo hanc suae voluntatis declarationem nobis attestari „ ? (Da dieses das Ziel unsrer Handlungen ist; als flehen wir Ihre Majestät an, daß Sie uns nicht länger bey dieser Ungewisheit lassen, sondern auf unser Flehen zu antworten geruhen möchten, ob Sie uns unsre Privilegien (unter welchen das Incorporations-Privilegium das vornehmste ist,) ungekränkt erhalten und vertheidigen, und zugleich dasjenige was unsern Privilegien zuwider veräußert worden, zurück bringen, und uns über diese Ihre Willensmeinung ein schriftliches Zeugniß geben wollen.) Siehe S. 38. Gerechtigkeit und Erfüllung der Pacten muß immer auf dem Throne zuerst zu suchen und zu finden seyn. Es muß uns also auch bey solcher gerechten Sache gelingen. Nur Kenntniß, Einsicht, Vaterlands-Liebe, Gefühl, Eifer, Entschließung, Muth und Herzhaftigkeit mit unablässiger Standthastigkeit gezeigt, so werden wir das auf ewig erneuert erhalten, was unsere Vorfahren, die wir jetzt haben reden gehöret, in der That noch lange beyhm Alten erhielten, biß, durch Einmischung in polnische Reichstage und Tribunale, unsere jüngere verpolackte Vorfahren alles so verfallen lassen, wie wir leider mit Augen sehen. Jedoch mit eines jeden Ehre und Sicherheit, wie Ihr Beyspiel, mein Freund, allein lehren kan, erfordert, daß man endlich aufwache und was zu Stande bringe, um unser Vaterland und unsere Landsleute für frembden polnischen Händen, die immer weiter greifen, in Sicherheit zu sehen. In der That werden alsdann auch nicht, bey Vergebung derer fürs Verdienst ausgesetzten Aemter und Güter, zwiefache Vergehungen statt haben können, einmal, daß etwas an frembde Polen und nicht an einheimische Preußen

ßen vergeben werden könnte, und dann zweytens, daß nicht noch dazu, wenn einige besondere Privilegiums-Umstände dabey verknüpft sind, solcher den Preußen eingeschobener Pole den Preußen, der sich aufs Privilegium gründet, nicht einmal vors Königliche Hofgericht, wohin jetzt die Gerichtliche Erkenntniß der Privilegien gehöret, sondern so gar vor eine polnische Schatz-Commission, solcher Sache wegen zu ziehen sich unterstehen dürfte, wie es mit Schlochau und Nennkau kürzlich geschehen ist: nicht einmal zu gedenken, wie man auch Städte wegen der wichtigsten Cardinal-Rechte für Gerichte auffer Landes ausladet, daß darüber richterlich erkannt werde; eben so wie man mit Commissionen die Städte zu Grunde richtet, dabey Feinde sitzen, und ursprüngliche Verfassung und Regierungs-Form über den Hauffen geschmissen wird, davon das Münz-Recht und Elbing Beispiele sind, nur von jetzigen Zeiten was anzuführen. Fordert nicht also, selbst die Sicherheit aller, gemeinschaftliche Sache zu machen? Darum wenden Sie allen Fleiß an, diese Sicherheit zu verschaffen, wodurch mit Ihre Sicherheit für Polen bereitet wird, gegen die Anfälle, welche Sie jetzt erlebet haben, und künftig sich und andern zum Schaden noch erleben werden, wann gleich auch selbst Ihre Sache jetzt liegen bliebe, woforne nicht alles aus dem Grunde gehoben wird, wie Ihrer Sicherheit wegen dieses ganze Sendschreiben Sie belehret, unterrichtet, überzeuget und beschworen hat, und ich letzteres hiemit nochmals thue als

**Ew. Wohlgebohrnen**

Landeck

den 1sten Novemb. 1771.

aufrichtig ergebener Freund  
und Diener

Nedlich Eifrig Vaterländer.

E 3

Extract

Extract aus der Schrift, welche die Delegirten der Lande Preußen dem Könige Sigismund I. den 3. Januar 1548 überreicht haben:

(in den Juribus municipalibus (rectius fundamentalibus) Terr. Prae. befindlich.)

— — — Quae cum sit actionum nostrarum summa, obsecramus, ne diutius nos *Mtas Vestra* in hac ambiguitate sustineat, sed petentibus nobis respondere dignetur: *volet annon volet Privilegia nostra integra nobis conservare et manutenerere simulque nobis integra restituere, quae contra Privilegia nostra sunt alienata, ac scripto aliquo hanc suae voluntatis declarationem nobis attestari?* ut de actis nostris et hujus Legationis nostrae successu fidem fratribus nostris facere liceat, ac omnibus majestatis Vestrae subditis referre, quae ipsis restet libertatis spes et conditio. *Non enim Sere- niss. Rex propterea huc missi sumus, ut de Statu et Libertatibus nostris judicio contendamus cum quoquam;*  
mini-

— — — Da dieses das Ziel unsrer Handlungen ist; so flehen wir an, daß uns *Ihro Majest.* nicht länger in dieser Ungewißheit lassen, sondern auf unsern Bitten zu antworten geruhen möchten: Ob Sie unsre Privilegien uns ungekränkt erhalten und vertheidigen und uns zugleich alles, was unsren Privilegien zuwider veräußert worden, zurück verschaffen, und uns über diese Ihre Willensmeynung ein schriftliches Zeugniß geben wollen oder nicht. Damit wir unsre Brüder von unsren Handlungen und dem Erfolge dieser Gesandtschaft überführen, und allen Unterthanen *Ihro Majestät* melden können, was ihnen für Hoffnung und Beschaffenheit der Freyheit übrig



*minime vero, ut eorum su-  
beamus cognitionem, quo-  
rum Superioritatem non  
agnoscimus, sed quorum-  
dam ex illis ad veritatem  
experimur. Negotium  
nobis cum nemine est,  
nisi cum S. Majestate  
Vra, quae, ut pacta, et  
conventa, ac toties promif-  
sa, servet, divino et hu-  
mano jure nobis est obli-  
gata.*

kennen; und von deren etlicher Widersinnigen  
Gesinnungen wir Beweise haben. Wir haben  
allein mit Ihre Königlich Majestät zu thun, wel-  
che uns durch göttliche und menschliche Gesetze  
verpflichtet sind, uns die Pacta und Verträge,  
so wie sie es uns so oft versprochen haben, zu  
halten.

übrig bleibe. Denn wir  
sind nicht, allerdurch-  
lauchtigster König, dar-  
um hieher geschickt, um  
uns mit einander we-  
gen unsres Standes und  
unsrer Freyheiten wegen  
in einen gerichtlichen  
Streit einzulassen, noch  
weniger aber, uns der Un-  
tersuchung derjenigen zu  
unterziehen, deren Ober-  
herrschaft wir nicht aner-

Extract der Erinnerungs-Schrift der Preussischen Stände an den König Heinrich 1574 abgegeben.

(befindlich in Lengnichs Preussischen Geschichte ad hunc annum)

Majores Nostri, conspicientes Serenissimorum Poloniae Regum, in conservanda subditorum salute, summam pietatem, et aequanimitatem, animo bene deliberato ad inclitum hoc Pol. Regnum libera deditioe et sua sponte, nulla vi, nullisque Armis, aut externo metu, coacti, accesserunt, certis interpositis pactis et conditionibus, ut Regno quidem Pol. incorporati et uniti, peculiarem tamen et separatam Rempublicam haberent ac suis juribus et consuetudinibus, cum quibus ad hoc Poloniae Regnum accesserunt, libere et sine alicujus impedimento uterentur. *A Republica enim Polona eos discrevit lingua, sejunxerunt mores, jura, consuetudines et multa alia, quae ipsis cum Gente Polona non fuerunt communia. Ob quam causam peculiare quoque Constituti*

Da unsere Vorfahren, die große Pietät und Billigkeit sahen, mit welchen die allerdurchlauchtigsten Könige von Polen für das Wohl ihrer Unterthanen wachten; so traten sie wohlbedächtig und freywillig, ohne Zwang, ohne Waffen und äußerliche Furcht an das berühmte Königreich Polen an, unter gewissen Pacten und Bedingungen, daß sie zwar dem Reiche incorporiret, und mit demselben vereiniget werden, aber einen eignen und besondern Staatskörper haben, und ihre eigene Rechte und Gewohnheiten, mit welchen sie an dieses Königreich Polen angetreten waren, frei und ohne jemandes Hinderniß genießen sollten. Denn die Sprache machte zwischen ihnen und der Republik Polen einen Unterschied, ihre Sitten, Rechte, Gewohn-

stituti in iis Terris Consiliarii et Magistratus, veri Terrarum illarum Indigenae, qui propter linguam, mores, et in illis Terris observatas consuetudines populo Pruthenico Jus dicerent, illumque tanto commodius in officio continerent, ac id in universon agerent, statuerent et decernerent, quae usus et necessitas earum Terrarum Prussiae quocumque modo tempore et loco tam in Judicialibus quam extrajudicialibus causis exigere videbatur. In qua peculiari à Regno prorsus separata Republica Majores Nostri et nos quoque supra hominum memoriam, usque ad haec tempora, pacifice et sine ullius hominis interpellatione viximus, ita ut nihil in illis Terris constitui, nihilque agi vel decerni potuerit, sine consilio et scitu omnium statuum et ordinum idque intra limites praedictarum Terrarum: adeo ut et ipsi Serenissimi Poloniae Reges quotiescumque aliquod agere vel constitue-

re

Gewohnheiten und viele andere Dinge, die sie mit der polnischen Nation nicht gemein hatten, trennten sie ganz von derselben. Um dieser Ursache willen sind in diesen Landen eigene Rätthe und Obrigkeiten eingesetzt worden, welche als wahre Eingeborne dieser Lande, der Sprache, der Sitten und der in diesen Landen eingeführten Gewohnheiten wegen der Preussischen Nation Recht sprechen, und sie desto bequemer in ihrer Pflicht erhalten, und in allem so handeln, festsetzen und entscheiden sollten, wie es der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Lande Preussen auf irgend eine Art, zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte so wohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen zu erheischen scheinen würde. In welcher eigenen vom Königreiche ganz abgesonderten Staatsverfassung

E 5

sung

re voluerint, quod praedi-  
ctas Terras et earum in-  
colas concerneret, id  
nunquam fecerint, nisi  
cum consilio Consilia-  
riorum earundem Ter-  
rarum Prussiae ita ut Con-  
ventibus Prussicis, vel prae-  
sentes interessent, vel ali-  
quem internuncium seu ora-  
torem suum mitterent, qui  
postulata Serenissimorum Po-  
loniae Regum proponeret et  
cum Consiliariis Prussicis, de  
rebus ad eas Terras proprie  
spectantibus, in peculiari-  
bus et propriis earum Ter-  
rarum Conventibus consul-  
taret, quemadmodum non  
pauci adhuc superstites sunt  
tam ex Polonis, quam  
Pruthenis, qui eo mune-  
re oratorio aliquoties in  
Conventibus Prussicis fun-  
cti sunt, et amplissimum  
nobis ea de re testimo-  
nium, dare poterunt. In-  
de peculiaria Terrarum  
Prussiae Privilegia, Jura,  
Insignia, peculiare Con-  
suetudines, constitutiones,  
limites, peculiare quoque  
Sigillum et juramentum,  
multaque alia quae hic bre-  
vitatis studio omittenda es-  
se

sung unsre Vorfahren  
und auch wir bei Men-  
schen Gedenken bis an  
diese Zeiten wir in Frie-  
den und ohne eines  
Menschen Störung  
gelebt haben, so daß in  
diesen Landen nichts be-  
handelt oder beschloffen  
werden konnte, ohne Rath  
und Vorwissen aller  
Stände und Ordnungen  
und zwar innerhalb den  
Gränzen der benannten  
Lande: also, daß so oft  
die allerdurchlauchtigste Kö-  
nige von Polen selbst etz-  
was, so benannte Lan-  
de und ihre Einwohner  
betraf, thun oder bes-  
schliessen wollten, sie  
solches nie anders, als  
mit Beirath der Rätthe  
dieser Lande Preußen,  
so daß sie entweder bei  
den Preussischen Tages-  
fahrten selbst zugegen  
waren, oder einen Bos-  
then oder Gesandten  
dahin schickten, der das  
Verlangen der allers-  
durchlauchtigsten Kö-  
nige vortrug und sich  
mit den Preussischen  
Räthen über Sachen,  
die

*se duximus. Eam igitur, quam diximus, separatam et suis propriis notis ac signis distinctam Republicam nobis majores nostri per manus traderunt, quam nos etiam ad haec usque nostra tempora supra centum et aliquot annorum spatium pacifice et quiete retinuimus, donec paucis abhinc annis quidam ex Consiliariis Terrarum Prussiae ad Comitata praeter morem evocati et in Senatum Regni pertracti, Terras Prussiae earumque rationes, summo cum detrimento, et irrecuperabili damno postponere, et de rebus Regni ad se nihil pertinentibus, in medium consulere coacti fuerint, non certe ob Consiliariorum Regni aliquam inopiam (quorum satis Amplus et ex Reipublicae dignitate est numerus) sed ut novae unionis jugo nobis imposito, omnibus libertatibus ac praerogativis, praeter nostrum meritum, exueremur etc.*

die diese Lande eigentlich betrafen, auf den diesen Landen eignen und besondern Tagesfahrten berathschlagte, wie noch nicht wenige sowohl Polen als Preußen am Leben sind, die dieses Amt eines Gesandten zu verschiedenen malen auf den Preußischen Tagesfahrten bekleidet haben, und uns das zuverlässigste Zeugniß geben können. Daher die eigene Privilegien, Rechte, Insignien, die eigenen Gewohnheiten, Constitutionen, Grenzen, das eigene Siegel und Lid und viele andere Dinge der Lande Preußen, welche wir der Kürze wegen haben auslassen wollen. Diesen abgesonderten und durch eigne Kennzeichen und Merkmale unterschiedenen Staatskörper haben uns, wie gesagt, unsre Vorfahren überliefert, den wir auch bis auf diese Zeiten über hundert und etliche Jahre ruhig und in Frieden beibehalten haben bis vor wenigen Jahren, einige

## 44 Sendschreiben an Hrn. von Benher.

einige von den Rätthen der Lande Preußen, wider Brauch und Gewohnheit auf den Reichstag des Königreichs gewesen und in den Senat des Königreichs gezogen, die Lande Preußen und ihr Interesse zum größten Nachtheil und unerseßlichen Schaden hintanzusetzen, und sich über die polnische Vorfällenheiten, die sie nichts angehen, zu berathschlagen gezwungen worden, gewiß nicht aus irgend einem Mangel an Rätthen des Königreichs (deren Anzahl ansehnlich genug und der Würde der Republick angemessen ist) sondern, damit man uns das Joch einer neuen Vereinigung auflegen, und uns, wider Verschulden, aller Freiheiten und Prærogative berauben möchte u. s. w.



Geschichte

II.

# Geschichte und Beweise

von der

Staats-Verfassung,  
Regierungs-Form, Rechten und  
Freiheiten

der Lande Preußen,

eine

Staats-Schrift,

öffentlich abgegeben im Jahr 1765 bey Gelegenheit, da  
die Republik Polen kurz vorher den errichteten General-  
Zoll auch über die Lande Preußen zu erstrecken  
sich angemahlet hatte.

Geographie und Geschichte

Geographie und Geschichte  
des Landes Sachsen  
von  
Johann Friedrich  
Graf v. Spreti

Leipzig  
Verlag von  
C. C. Neumann, Neudamm  
1848





Reponse sur Le Memoire touchant la Douane dans la Prusse Polonoise, donné comme un annexe sous Lit. H. à la suite du Memoire des Ministres de S. M. le Roi et de la Republique de Pologne du 26. Sept. 1765. présenté aux Ministres de S. M. le Roi et de la Republique de Pologne par les Ministres de S. M. le Roi de Prusse ce 7. d'Octobr.

1765.

**L'**Acte d'Incorporation donné en 1454 par le Roi Casimir, à la Province de Prusse, lorsqu'elle se rendit librement à ce Prince, pour se soustraire à la dure domination de l'Ordre Teutonique, est l'Instrument fondamental, qui determine tant les Engagemens du Prince, vis à vis de ces *nouveaux* sujets, que ceux des derniers vis à vis de leur *nouveau* maitre. Le Roi Casimir ayant donné cet Acte, pour Lui & ses successeurs à perpetuité,

Antwort auf das Memoire den Zoll von Polnisch Preußen betreffend, welches dem Memoire der Minister Ihre Majest. des Königs und der Republik Polen vom 26. Sept. 1765 hinten unter dem Buchstaben H. angehängt ist, den Ministern Ihrer Maj. des Königes und der Republik Polen, den 7. Octobr. 1765 vorgelegt durch die Minister Ihrer Majestät des Königs von Preußen.

**D**ie Incorporationsacte, welche König Casimir 1454 der Provinz Preußen gab, als sie sich diesem Prinzen freiwillig ergab, und sich der harten Regierung des deutschen Ordens entzog, ist ein Fundamentalgesetz, welches so wohl die Verbindlichkeiten des Prinzen in Ansehung dieser neuen Unterthanen, als auch die Verbindlichkeiten der letzten in Ansehung ihres neuen Herren bestimmt. Da also König Casimir diese Acte für sich und seine Nachkommen

té, cet Instrument fondamental n'a pas moins de vigueur aujourd'hui, qu'il l'avoit le jour de la signature. L'autorité & le pouvoir de la Pologne sur cette Province, ne peut dater que de ce même jour. Si même ainsi, que la pièce sous Lit. H. l'annonce dans son commencement, cette Province avoit été antérieurement conquise par la Pologne, avant que de passer sous la domination de l'ordre & qu'elle étoit retournée en 1454 sous son ancien Gouvernement & s'étoit incorporée & réunie au corps de l'Etat; *tout cela ne peut invalider en aucune façon les Privilèges à elle accordés*, quand même cet Acte parleroit de son ancienne sujétion, ce que certainement il ne fait pas, puisqu'au contraire le Roi Casimir nomme constamment cette Province *ses nouveaux sujets*, il ne seroit donc en aucune façon nécessaire de refuter cette sujétion antérieure, mais comme le mémoire en

men auf ewige Zeiten gegeben hatte; so kann auch dieses Fundamentalgesetz gegenwärtig keine geringere Kraft haben, als es am Tage der Unterzeichnung hatte, so wie sich die Autorität und Gewalt von Polen über diese Provinz nur von diesem Tage an herschreiben kann. Ja wenn selbst diese Provinz, wie es der Aufsatz unter dem Buchstaben H. im Anfange will, schon von Polen erobert worden wäre, ehe sie unter die Herrschaft des Ordens gekommen; wenn sie 1454 nur zu ihrer alten Oberherrschaft zurück geföhret wäre, und sich also mit dem Staatskörper nur aufs neue vereinigt, und demselben einverleibet hätte: So kann doch dieses alles auf keinelei Weise den ihr zugestandenen Privilegien irgend einen Abbruch thun, wenn selbst die Acte von ihrer alten Unterwerfung spräche, welches sie doch so wenig thut, daß König Casimir im Gegentheil diese Provinz beständig seine neue Unterthanen nennt. Man könnte also

der

question s'y appuyi si  
fortement, on en dira  
quelques mots.

Les Polonois tenterent  
des Incurfions & con-  
versions à la foi chre-  
tienne dans cette Provin-  
ce, ils reuffirent *sur tout*  
*dans le país de Culm.*  
L'exemple même cité du  
Duc Conrad de Maso-  
vie prouve, combien  
peu il avoit de succès,  
puisqu'il appella les che-  
valiers à son fecours  
contre les Pruffiens: alors  
le dit Duc Conrad ne  
faifoit valoir qu'une pre-  
tension fur une partie  
du país de Culm, occu-  
pé *tant bien que mal,* &  
ceda aux Chevaliers à  
*perpetuité* tout ce qu'il  
croioit poffeder *que mé-*  
*me tout ce que les dits*  
*Chevaliers occuperoient en-*  
*core en Pruffe.*

Codex Diplom. Tom. 4.  
fol. 7 ad annum 1230,

Ainsi

der Mühe überhoben feyn,  
diese vorhergegangene Un-  
terwerfung zu widerlegen:  
da fich aber das schon ge-  
randte Memoire fo fehr dar-  
auf ftügt, fo will man fie  
doch mit ein paar Worten  
beleuchten.

Die Polen verfuchten  
verschiedene Einfälle in die-  
se Provinz, um den chri-  
stlichen Glauben daselbst ein-  
zuführen, und folches glück-  
te ihnen besonders in dem  
Lande Culm. Das an-  
geführte Beispiel vom Her-  
zog Conrad von Masovien  
beweiset selbst, wie wenige  
Vorthelle sie dabei gehabt,  
da er die Ritter zu Hülfe  
wider die Preußen rief.  
Damals machte aber dieser  
Herzog Conrad nur seine  
Ansprüche auf einen Theil  
des Landes Culm geltend,  
welches man nicht halb  
nicht ganz eingenom-  
men hatte; an die ebenge-  
nannte Ritter trat er auf  
ewig fo wohl alles übrige  
Land, fo er zu besizen glaub-  
te, als auch alles das,  
was die Ritter weiter  
in Preußen erobern  
würden, ab.

S. den Cod. diplomat.  
T. IV. F. 7. ad An. 1230.

D

Also

Ainsi les Prussiens n'ont jamais reconnu de maitre, que les dits chevaliers, mais ont eu anterieurement une forme de Gouvernement à eux, des quels chevaliers ils se sont separés sans etre conquis pour se rendre volontierement au Roi Casimir.

Cette Reddition comme parfaitement volontaire est statuée:

1. Par les Conseils tenus entre eux, s'ils se donneroient au Roi de Boheme, ou à celui de Danemark, ou à celui de Pologne. *Les Droits supposés de la Pologne sur eux devoient donc leur avoir été inconnus.*

Vid. Schützii Chronicon.

2. Parceque le Roi Casimir demande quelques jours, avant de repondre aux propositions de cette Province & de s'accorder avec elle, sur les conditions par elle proposées.

Also erkannten die Preußen niemals einen andren für ihren Oberherren, als die Ritter, sie hatten aber schon vorher eine eigene Regierungsform gehabt. Und von diesen Rittern trennten sie sich, und ergaben sich freiwillig, ohne erobert zu werden an den König Casimir.

Daß diese Uebergabe freiwillig gewesen, erhellet:

1. Aus den Berathschlungen, die sie unter einander pflogen, ob sie sich an den König von Böhmen, oder von Dänemark, oder an den König von Polen ergeben sollten. Die vorausgesetzte Rechte Polens auf sie müssen ihnen also unbekannt gewesen seyn.

Siehe Schützens Chronick.

2. Weil König Casimir noch einige Tage Bedenkzeit verlangte, ehe er auf die Vorschläge dieser Provinz geantwortet, und sich mit ihr über die von ihr vorgeschlagene Bedingungen geeinigt hatte.

posées. Ce que ce Prince n'auroit certainement pas fait, s'il avoit repris un ancien domaine.

Vid. Schützii Chronicon.

3. Parceque la Prusse s'est donnée conditionnellement & non purement ou simplement. L'Acte d'Incorporation le prouve. C'est le contrafait entre le Roi & les Prussiens, qui se donnoient volontairement. Le Roi l'appelle: *benevolam Et spontaneam deditioem*, qu'il recoit avec plaisir, à fin qu'ils ne se donnent pas à un autre maitre: *alterius, si regimen abiici contingeret, principatum Et deditioem quaesituri.*

4. Parceque la Guerre entre la Pologne & la Prusse n'est surve-

due

hatte. Dieß hätte er gewiß nicht gethan, wenn er blos seine alte Oberherrschaft wieder zurück genommen hätte.

S. Schützens Chronick.

3. Weil sich Preußen Bedingungenweise und nicht schlecht weg und ohne alle Bedingungen ergab. Die Incorporationsacte beweist solches. Es ist ein Vertrag zwischen dem Könige und den Preußen, die sich freiwillig ergaben. Der König nennt es *benevolam et spontaneam Deditioem* (eine gutwillige und freiwillige Uebergabe) die er mit Vergnügen annehme, damit sie sich nicht einem andren Herren übergeben möchten: *Alterius, si regimen abiici contingeret, principatum et deditioem quaesituri.* (Sie möchten, wenn es ihnen glücken sollte, ihre Oberherrschaft abzuschitten, einen andern Herrn, dem sie sich ergäben, suchen.)

4. Weil sich der Krieg zwischen Polen und Preußen, nur wegen die-

D 2

ser

nue que pour la reddition & que les Prussiens y ont même fourni hommes & l'argent. Ainsi donc que la Province n'est jamais venu à Pologne, par droit de guerre.

Quand même une Province est acquise par droit de conquête, elle peut faire une partie de l'Etat privilégié; témoin la Livonie, l'Alsace & autres. Les mots: *reunimus*, *invisceramus*, *incorporamus*, se trouvent dans l'Acte d'Incorporation, en conséquence du discours que furent les Prussiens en s'offrant au Roi Casimir, ou, pour animer le Roi à les recevoir, ils ajoutèrent, que leur Province avoit été déjà ci-devant unie à la Pologne, ne pouvant presentir les facheuses conséquences, qu'on a voulu faire à la suite des dites expressions. Vide Schützi Chronicon, I. V. p. 198.

ser Uebergabe entspann, und die Preußen selbst Volk und Geld dazu gaben. Also ist diese Provinz nicht durch das Recht des Krieges an Polen gekommen.

Ja, wenn selbst ein Land durch die Waffen bezwungen worden; so kann es doch einen privilegierten Theil des Staates ausmachen, wie wir es an Lief-land, Elsas u. a. L. sehen. Die Worte: *Reunimus*, *invisceramus*, *incorporamus* (Wir vereinigen, einverleiben, und incorporiren) welche sich in der Incorporationsacte befinden, wurden durch die Rede veranlaßt, welche die Preußen, indem sie sich dem Könige Casimir anbothen, hielten, wo sie, um den König zu ihrer Annahme zu bereden, hinzufügten, daß ihre Provinz schon ehemals mit Polen vereinigt gewesen, indem sie nicht voraussehen konnten, was für verdrüßliche Folgen man in der Folge aus diesen Ausdrücken ziehen würde. S. Schützens Chronick, I. V. p. 198.

Tout

Alle

Tout ceci n'a été détaillé que pour faire voir combien peu la Province de Prusse à été jadis une conquête de la Pologne avant 1454. On repete encore, quand que cela auroit été, la paix de 1436 entre la Pologne & l'Ordre Teutonique a derogé à tous ces droits; & la Pologne ne peut en avoir d'autres sur la Province de Prusse que par l'Acte d'Incorporation, qui l'a rendu, *pars individua Regni.*

Que ce soit une Union ou reunion de sujétion, il s'agit d'en voir la nature, qui paroît dans le dit pacte de dedition ou l'Acte d'Incorporation.

Jusqu'à cette Epoque les Prussiens étoient:

1. un Peuple à lui.
2. qui avoit ses droits, moeurs & coutumes, en consequence des quelles ils vivoient & étoient

Alle diese Umstände zeigen zur Gnüge, wie wenig es wahr ist, daß die Provinz Preußen schon ehemals, und von 1454 eine Eroberung von Polen gewesen. Aber wir wiederholen es noch einmal, daß wenn dieses auch so wäre; so hat doch der zwischen Polen und dem deutschen Orden 1436 geschlossene Friede alle diese Rechte geschmählert, und Polen kann kein anderes auf die Provinz Preußen haben, als durch die Incorporationsacte, die sie zu einem *pars individua regni* (untheilbaren Theile des Reichs) gemacht hat.

Doch es mag immer eine Vereinigung oder Wiedervereinigung der Unterwerfung seyn; hier ist uns nur um ihre Natur zu thun, welche sich aus dem obbenannten Unterwerfungs-Pacte oder Incorporations-Acte erweist.

Bis auf diese Epoche waren die Preußen:

1. Ein eigenes Volk, das
- 2, seine Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten hatte, nach welchen es lebte, und gerichtet wur-

étoient jugés 3. qui avoient de Privileges & prerogatives & une forme de Gouvernement à lui, selon les loix germanes.

Les Chevaliers ayant violé les droits de cette Province, droits acquis par le Privilage de Culin & délié par la leur Engagement avec elle, la Province s'en trouva également deliée. Elle se trouva donc dans l'Etat de liberté avec ses Privileges, droits & prerogatives, faisant un Etat à part. C'est ainsi qu'elle se donna au Roi Casimir & que ce Prince lui donna le Pacte de deditio ou l'Acte d'Incorporation.

Est il croiable, que cette Province, qui iustement jalouse de ses droits & prerogatives, quitoit la domination tirannique des chevaliers, se feroit soumise à une autre domination, pour etre entierement confondue avec une autre nation, pour parta-

de, welches 3, Privilegien, Prærogative und eine eigene Regierungsform nach deutschen Gesetzen besaß.

Nachdem die Ritter die Rechte dieser Provinz, Rechte, die sie durch das Culmsche Privilegium erhalten, verletzet und dadurch die Verbindlichkeiten gegen sie aufgehoben hatte; so fand sich die Provinz gleichfalls von allen Verbindlichkeiten auf ihrer Seite befreit. Sie befand sich also mit ihren Privilegien, Rechten und Prærogativen im Stande der Freiheit, und machte einen besondern Staat aus. Und so ergab sie sich an den König Casimir, und so gab ihr dieser Prinz die Unterwerfungsverträge oder die Incorporationsacte.

Ist es wohl glaublicher, daß diese Provinz, welche so eifersichtig auf ihre Rechte und Prærogative die tyrannische Oberherrschaft der Ritter verlassen hatte, sich einer andren Oberherrschaft unterworfen hätte, um ihre Rechte und Freiheiten zu theilen, und um aufzuhören,



partager ses droits & ses libertés, pour finir enfin d'être un État libre? L'union de la Province avec la Pologne est donc une volontaire Sujétion à perpétuité sous la domination c'est à dire sous le Roi de la Pologne, ou la Province n'a rien de commun avec la Pologne, que la domination de ce tems là c'est à dire le Roi, en conservant ses prerogatives, libertés, loix, coutûmes, moeurs & forme de Gouvernement, sans se confondre avec quoique ce soit, sans s'enrichir d'autres loix. Voyons l'Acte même: nous y trouvons:

1. La Conservation des dits droits.
2. La Conservation de la forme de Gouvernement active du Tems de la sujétion & l'assurance que le Roi arrangera toutes les affaires Prussiennes avec les Conseillers de la Province.
3. De les separer des consultations des Etats Polonois, à l'exception des

ren, ein freier Staat zu seyn? Die Vereinigung der Provinz also mit Polen ist eine freiwillige Unterwerfung auf ewige Zeiten, unter die Oberherrschaft, das ist den König von Polen, so daß die Provinz mit Polen nichts gemein hat, als die Oberherrschaft der damaligen Zeit, das ist, den König, indem sie ihre Prærogative, Freiheiten, Geseze, Gewohnheiten, Gebräuche und Regierungs-Form beibehielt, ohne sich mit etwas anders, was es auch sey, zu vermischen, ohne sich durch andre Geseze zu bereichern. Laßt uns die Acte selbst ansehen; wir finden daselbst:

1. Die Erhaltung der obgenannten Rechte.
2. Die Erhaltung der Regierungs-Form, so wie sie war zur Zeit der Unterwerfung und die Versicherung, daß der König alle preußische Angelegenheiten mit den Råthen der Provinz in Ordnung bringen wolle.
3. Die Versicherung, sie von den Berathschlagungen der polnischen Stån-

des seules diettes de l' Election & du Couronnement, quoique déjà alors les autres Assemblées, qui bientôt apres devinrent également diettes, étoient déjà usitées en Pologne, mais aux quels jamais les Prussiens ne fussent ni vouloient y être appellés. Preuve certaine, que la Province n'a rien de commun avec la Pologne, si non la domination, qu'elle concoure ainsi a l' Election et au Couronnement du Roi, mais d' ailleurs à aucun autre arrangement de la Pologne; qu'enfin c'est un Etat séparé, ce qui est prouvé d' ailleurs :

a) Par leur loix, jugemens, procédures, toutes différentes des Polonoises.

b) Par leur propre monnoie.

c) Par

de abzusondern, den Wahl- und Krönungs-Reichstag ausgenommen, obgleich schon damals die andren Zusammenkünfte, welche bald darauf gleichfalls in Reichstäge verwandelt wurden, in Polen gebräuchlich waren, zu welchen aber die Preußen niemals zu gezogen wurden, noch jemals verlangt haben, dazu gezogen zu werden. Zum sichern Beweise, daß diese Provinz nichts weiter mit Polen gemein gehabt habe, außer die Oberherrschaft, daß sie also an der Wahl und Krönung des Königes aber an keiner andren Einrichtung von Polen weiter, mit Antheil nahm; und endlich, daß es einen besondren Staat ausmacht. Das letzte ist außerdem noch erweislich :

a) Durch ihre Gesetze, Urtheile, Rechtliche Verfahren, die ganz verschieden von den polnischen sind.

b) Durch ihre eigene Münze.

c) Durch

- e) Par leur propres Constitutions & Ordonnances pour leur villes & païs, dont encore ils en ont faits en 1538.
- d) Que leur forme de gouvernement est si separée de celle de Pologne, qu'ils ont chez eux une chambre de Senateurs & de Nonces, ce que ne se trouve dans aucune autre Province du Roiaume.
- e) Que les Prussiens pretent un ferment à part & seulement au Roi.
- f) Qu'ils n'appartiennent pas aux diettes excepté celles d'Electiion & de Couronnement; qu'ils n'y vinrent posterieurement que pour la Noblesse & malgré eux, & sont instruits par la Province de ne s'y rendre, que pour obvier à tout ce qu'on pourroit arranger à leur desavantage.
- g) Que les Rois de Pologne aprez avoir preté le ferment au Royaume s'engagent encore
- e) Durch ihre eigene Constitutionen und Verordnungen für ihre Städte und für ihre Lande, welches sie noch 1538 ausgeübt haben.
- d) Weil ihre Regierungs-Form so getrennt von der polnischen ist, daß sie unter sich eine Senatoren-Stube und Landbothen haben, welches man in keiner andren Provinz dieses Königreiches antrifft.
- e) Weil die Preußen besonders und nur dem Könige huldigen.
- f) Weil sie zu keinem andren als dem Wahl- und Krönungs-Reichstage gehören, und neulich nur in Ansehung des Adels und wider ihren Willen hinkommen, und von der Provinz instruiert worden, sich dahin aus keiner andren Ursache hinzufügen, als allem entgegen zu gehen, was man zu ihrem Nachtheil anordnen könnte.
- g) Weil sich die Könige, nachdem sie dem Königreiche den Eid abgelegt, sich noch besonders gegen

re separement à la Province par des Instruments publics. Ceux de Casimir, de Jean Albert & Sigismond. I. se trouvent imprimés in *Juribus municipalibus Terrarum Prussiae*.

Les unions de Lithuanie, de Russie & de Masovie, ne peuvent être aucunement comparées à celle de la Prusse. Les Provinces nommées sont unies: *ad plenariam coaequationem & communionem Jurium, Legum & consuetudinum*, ce qui est tout different de l'union de la Prusse, dans laquelle les Polonois mêmes sont nommés *extranei & forenses*, vis à vis des Prussiens. Ce Pacte de deditio est un contract & un engagement, le quel ne sauroit être rompû d'une part sans delier l'autre également. Comment donc la Republique de Pologne peut elle faire des Constitutions, des Impositions dans cette Pro-

die Provinz durch öffentliche Instrumente verbindlich machen; dergleichen man von Casimir, Johann Albrecht und Sigismund I. in den *Juribus municipalibus Terrarum Prussiae* findet.

Die Vereinigung von Litthauen, Rußland und Masovien kann auf keinerlei Art mit der Vereinigung von Preußen verglichen werden. Die benannten Provinzen haben sich vereinigt, *ad plenariam coaequationem et communionem Jurium, Legum et Consuetudinum*, (zur völligen Gleichheit und Gemeinschaft der Rechte, Gesetze und Gewohnheiten) womit es eine ganz andre Beschaffenheit bey der Vereinigung von Preußen hat, bey welcher sich die Polen selbst Extranei und forenses (Ausländer und Fremde) in Ansehung der Preußen nennen. Dieser Unterwerfungs-Vertrag ist ein Contract und eine Verpflichtung, die man nicht einseitig brechen darf, ohne die

Province, & les execu-  
ter de droits, sans qu'el-  
le y ait consentie?

La Comparaison qui  
se trouve dans le dit me-  
moire des Provinces unies  
de Pais Bas avec cette  
Province ci, n'est nul-  
lement à faire. Les Pro-  
vinces unies sont conve-  
nues, que quoique cha-  
que Province auroit ses  
droits à elle, pourtant  
dans les affaires concer-  
nantes tout l'Etat, la  
pluralité auroit lieu &  
alors une Province, qui  
feroit d'un sentiment con-  
traire, devroit s'y con-  
former. L'Acte de l'In-  
corporation de la Prusse  
ne prouve pas, que la  
Province c'est ainsi en-  
gagée.

On pretend dans le  
dit Memoire, que la Po-  
logne regarde & doit re-  
garder la Province de  
Prusse, comme toute par-  
faitement egale à ses au-  
tres Provinces, n'étant  
plus

die andre aufzuheben. Wie  
kann also die Republik Po-  
len Constitutionen und Auf-  
lagen in dieser Provinz ma-  
chen, und solche von Rechts-  
wegen vollziehen, ohne daß  
sie darein gewilliget hat?

Die Vergleichung, die  
sich in dem obgenannten  
Memoire zwischen den ver-  
einigten Provinzen der Nie-  
derlande und dieser Pro-  
vinz findet, gehört gar nicht  
zur Sache. Die vereinig-  
te Provinzen sind darüber  
eins geworden, daß obgleich  
jede Provinz ihre eigne  
Rechte hat, bei Vorfällen-  
heiten, die den ganzen Staat  
betreffen, die Mehrheit der  
Stimmen statt haben soll-  
te, und daß eine Provinz,  
die einer andren Meinung  
wäre, sich darnach beque-  
men müßte. Die Incor-  
porationsacte von Preußen  
beweiset nicht, daß sich die-  
se Provinz auf die Art ver-  
pflichtet hätte.

Man verlangt in obge-  
nanntem Memoire, daß Po-  
len die Provinz Preußen  
als ihren andren Provinzen  
vollkommen gleich ansehen  
und ansehen müßte, weil sie  
nicht mehr das ist, was sie  
war

plus ce qu'elle à été lors de son Incorporation. Sans qu'on le dise, il paroît qu'on veut parler du Decret de Lublin de 1569, qui parut sous Sigismund Auguste, dans l'intention d'égaler cette Province aux autres. Voyons ce que c'est que ce Decret. Il y étoit dit, que les Prussiens auroient voix & séance aux Diettes de Pologne, qu'ils assisteroient à toutes les consultations mutuellement avec les Polonois, enfin qu'ils se feroient Polonois. Qui étoit juge de ce Decret, si ce n'est le Roi & les Polonois? les derniers ne pouvoient pas l'être, la Prusse n'étant pas confondue avec leur autres Provinces & d'ailleurs ils étoient juge & parties. Le Roi ne pouvoit non plus faire un Decret contraire aux Pactes de la Province, sans se concerter avec elle. Que diroient les Polonois, si le Roi consultoit les États Prussiens & se conformoit à leur sentiment pour la décision des

war zur Zeit ihrer Incorporation. Es scheint, daß man, ohne es zu sagen, von dem Lublinschen Decret von 1569 spricht, welches unter Sigismund August; erschien, um diese Provinz mit den andren gleich zu machen. Wir wollen einmal sehen, was es mit diesem Decret für Bewandnis habe. Es wurde darinnen gesagt, daß die Preußen, Sitz und Stimme auf den Reichstagen in Polen haben und zu allen Berathschlagungen mit den Polen gemeinschaftlich gezogen, mit einem Wort Polen werden sollten. Wer war wohl aber der Richter dieses Decrets anders, als der König und die Polen? Die letztern konnten es nicht seyn, da Preußen nicht mit den übrigen Provinzen zusammen geschmolzen war, und sie überdem Richter und Parthey zugleich waren. Eben so wenig konnte der König ein Decret machen, das den Verträgen widersprach, ohne vorher mit ihr darüber sich geeinigt zu haben. Was würden die Polen sagen, wenn der König sich mit den

des Constitutions fondamentales, prerogatives & privileges des Polonois?

Les Prussiens ont formellement protestés contre ce Decret, comme tout contraire au droit des gens. Aussi il n'a jamais eu sa parfaite activité, mais la Province a toujours combattüe contre.

Vid. Lengnich Hist. Pruss. Tom. II. de 1548 jusque 1572 dans le Supl. pag. 181 seqq.

De façon:

1. Qu'après les Rois de Pologne ont confirmés toutes les prerogatives des Prussiens, ainsi que le prouvent les confirmations originales des Rois Etienne, Sigismund III. Vladislaus IV. Jean Casimir, Jean III. & des Augustes. Vid. Jura municipalia Terr. Pruss.
2. Que jusqu'au moment present une Constitution

den Preussischen Ständen berathschlagen und sich nach ihrer Meinung bequemen wollte, um über die Fundamental- Constitutionen, Prærogative und Privilegien der Polen zu entscheiden?

Die Preußen haben dieses Decret, als ein Verfahren, das ganz wider das Völkerrecht wäre, förmlich protestiret. Daher hat es auch nie eine thätige Vollkommenheit erhalten; sondern die Provinz hat immer dagegen gestritten. S. Lengnich Historie von Preußen, Tom. II. von 1548 bis 1572 im Supplement pag. 181 u. f.

Auf die Art, daß

1. Die Könige von Polen, alle Prærogative der Preußen bestätigt haben, wie es die Original-Bestätigungen der Könige Stephanus, Sigismund III. Vladislaus IV. Johann Casimir, Johann III. und der Auguste beweisen. S. Jura municipalia Terrarum Prussiae.
2. Daß bis auf diesen Augenblick keine Reichs-Con-

tion de la diette, n'est pas regardée comme Constitution chez eux, qu'après être recherchée dans la Province, où elle l'accepte & rejette selon sa convenance, quand même leur Nonces a la Diette par crainte, ignorance, ou d'autres motifs, auroient accordés quelques points. Les frequentes manifestations & protestations des Prussiens en font fois. Leur Nonces ne sont envoyés à la diette que pour traiter sur des sujets, ou indifferens à la Province, ou qui ne la regardent pas immédiatement. Tout ce qui regarde la Province, les Nonces le prennent: *ad referendum*, pour le proposer aux generales de la Province, sur tout ce qui est affaire de Contribution. Voila pourquoy les Prussiens n'ont pas des diettes de relation apres les grandes diettes, qui sont dans les autres Provin-

ces,

Constitution bey ihnen als eine Constitution angesehen wird, ehe und bevor in der Provinz deswegen Ansuchung geschehen, wo sie angenommen oder verworfen wird, nachdem man es für zuträglich findet, wenn selbst die Landbothen etwas aus Furcht oder andren Bewegungsgründen zugestanden hätten. Die vielen Manifestationen und Protestationen der Preußen beweisen solches. Die Landbothen werden auf den Reichstag geschickt aus keiner andren Absicht, als über Vorfälle, die die Provinz betreffen, und über streitige Puncte, die sie mittelbar oder unmittelbar angehen, zu tractiren. Alles was die Provinz angehet, nehmen die Landbothen *ad referendum*, um es den generalen Landtügen vorzulegen, besonders wenn es Contributionen sind. Diß ist die Ursache, warum die Preußen nach den Reichstagen keine Relationslandtäge haben, die man

man



ces, pour executer dans les differens Palatinats, ce que la diette generale à conclu. Les Prussiens ont des assemblées generales, pour peser les arrangements de la Diette generale & pour s'y preter autant que cela est conforme à leur Privileges, ainsi, qu'ils ont fait entre autres par le *Laudum de 1653.*

man in den übrigen Provinzen findet, um das in den verschiednen Wojwodschaften zu executiren, was der Reichstag beschlossen hat. Die Preußen halten generale Tagesfahrten, um die Anordnungen der Reichstäge zu untersuchen, und um sich darnach zu bequemem, in soweit solches mit ihren Privilegien übereinstimmt, wie sie es unter andern durch das *Laudum von 1653* gethan.

3. Que même apres le Decret de Lublin les Prussiens ont tenu des assemblées generales, qui ne sont en aucune façon relatives aux Diettes, entre autres dans ce Siecle an 1708 & 1713.

3. Daß die Preußen selbst nach dem Lublinschen Decret generale Tagesfahrten gehalten haben, die keinen Bezug auf die Reichstäge haben, wie unter andern in diesem Jahrhundert 1708 und 1713.

4. Que la Province demande encore tout selon la teneur du Pacte de dedition, puisque ce n'est pas un simple Acte de grace, comme le memoire l'avance, mais une stipulation entre le Roi & la Province, sur la quelle

4. Daß die Provinz noch alle ihre Forderungen nach dem Inhalte des Unterwerfungspactes macht, denn dieser ist kein Gnadenbrief schlechtweg, wie es das Memoire behauptet, sondern eine Stipulation zwischen dem Könige und der Provinz, über

quelle on a negociè.  
Vid. Schützi Chroni-  
con, Lib. V. fol. 198  
seqq.

Le memoire dit, que  
dans l'acte d'Incorpora-  
tion les Prussiens se sont  
engagés par serment à  
la fidelité, utilité, aide  
& defense: cela est bien.  
C'est ce qu'on appelle:  
*sponsorium reciprocum* dans  
l'Instrument. Si on la  
reconnoit, on convient  
d'un Contract, dont  
l'Acte d'Incorporation est  
l'assurance de la part du  
Roi & la *reciproca spon-  
sio*, l'assurance de la part  
de la Province: donc  
par les mots mêmes du  
memoire Polonois, l'a-  
cte d'Incorporation est  
une convention & ainsi  
un Pacte de deditio.

Dans le passage du  
Memoire qui commen-  
ce: *Cependant comme la  
guerre &c.* on conclu:  
que puisque le Traité de  
1466 dit, qu'on ne doit  
pas faire de nouvelles  
doua-

über welche man negociert  
hatte. S. Schützens  
Chronica Buch V. S. 198  
u. f.

Das Memoire sagt, daß  
in der Incorporationsacte  
die Preußen sich durch einen  
Eid zur Treue, zum Nu-  
ßen, zum Beistande und  
zur Bertheidigung verbind-  
lich gemacht haben. Das  
ist richtig! Diß nennt man:  
*sponsorium reciprocum*,  
(wechselseitiges Verspre-  
chen) in dem Instrument.  
Wenn man diese erkennt,  
so gestehet man einen Con-  
tract ein, davon die Incor-  
porationsacte die Gewehre,  
von Seiten des Königes,  
und die *reciproca sponsio*  
die Gewehre von Seiten  
der Provinz ist. Also er-  
giebt sich aus den Worten  
des polnischen Memoires  
selbst, daß die Incorpora-  
tionsacte eine Convention  
und also ein Unterwer-  
fungspact sey.

In der Stelle des Me-  
moires, welche sich an-  
fängt: Da indeß der  
Krieg u. s. w. macht man  
den Schluß: Weil in dem  
Tractat von 1466 gesagt  
wird, daß keine neue Zölle  
ange-

douanes dans les États respectifs, mais conserver les anciennes (sed tantummodo utemur antiquis) ainsi il y a eu de Douanes en Prusse. Cela prouve à la vérité, qu' il y a eu des anciennes douanes dans la domination des deux parties contractantes, les quelles devroient être conservées: mais cela ne dit pas, qu' il y a eu des douanes de la Prusse Polonoise. Si on en avoit établi depuis 1454 jusqu' a 1466 elles seroient invalidés, par l' acte d' Incorporation.

Une Province privilégiée, comme l' est la Prusse, ne sauroit reconnoitre des loix et des Impositions statuées par un autre peuple, avec le quel même elle est inseparablement liée, sous un même Roi. Il ne convient pas d' alleguer, ce qu' on a fait contre elle par violence, mais seulement ce qui est conforme à ses pactes. On dira un mot sur la façon dont les Prussiens jouissoient de leur prerogatives fondées dans les dits pactes, ainsi qu' ils devroient en jouir encore aujourd' hui.

angelegt werden, sondern es bei den Alten bleiben sollte, (sed tantummodo utimur antiquis) so müßten schon Zölle in Preussen gewesen seyn. Dieses beweist zwar, daß in dem Gebiete der beiden contrahirenden Theile alte Zölle müssen gewesen seyn, die erhalten werden sollten; aber es sagt nicht, daß es pohlnisch Preussische Zölle gegeben habe. Hätte man welche zwischen 1454 und 1466 angelegt, so würden sie durch die Incorporationsacte bestritten werden.

Eine privilegierte Provinz, wie Preussen, kann keine Gesetze und Auflagen annehmen, die ein anderes Volk macht, mit dem es selbst unzertrennlich verbunden unter einem König stehet. Man kann nicht dasjenige anführen was man gewaltsamer Weise gegen sie gethan, sondern nur das, was ihren Verträgen gemäß ist. Laßt uns noch kürzlich die Art betrachten, mit welcher die Preussen ihre in den obgenannten Verträgen gegründete Prærogativen genossen haben, so wie sie solche noch heute genießten sollten.

Dans

E

In

Dans les guerres qui interessoient la Province les Rois se consultoient avec elle, par leur Envoyés aux Assemblées generales, nous n'en donnerons qu'un Exemple pour chaque siecle.

*pour le 16. voyez Schütz. Chron. Lib. 10. pag. 455 - 468.*

*pour le 17. voyez les Constitutions même de 1613 et*

*pour le 18. siecle, voyez Lengnich Hist. Pruss. L'année 1710.*

Autant se faisoit dans les arrangements de contributions les Instructions du Pais de Prusse de 1676. 1699. 1712. 1713. le prouvent. Voyez Lengnich dans ces années. Schütz. Chron. Lib. 8. p. 372. 376.

L'article du Memoire Polonois: *la Republique repond &c.* dit: que la Province s'est engagée à aider, defendre, procurer les avantages avec fidelité, & conclut de là, que la pretension des Prussiens de s'exempter des douanes, renverseroit la forme du  
Gou-

In den Kriegen welche die Provinz interessiren, berathschlagten sich die Könige mit ihr, durch ihre Abgesandte auf den General-Landtagen. Wir wollen davon nur ein Beyspiel für jedes Jahrhundert geben

für das 16te Siehe Schützens Chronick L. 10, p. 455 - 468.

für das 17te S. die Constitutiones selbst von 1613 und

für das 18te S. Lengnichs Historie von Preussen bey dem Jahr 1710.

Eben dieß geschah bey den Einrichtungen der Contributionen, die Instructionen des Landes Preussen von 1676, 1699, 1712, 1713 beweisen es. S. Lengnichs Geschichte bey diesen Jahren und Schützens Chronick L. 8. p. 372, 376.

Der Artikel des polnischen Memoires: die Respublick antwortet u. s. w. sagt, daß die Provinz sich verbindlich gemacht habe, ihr beizustehen, sie zu vertheidigen und ihr Bestes treulich zu befördern; und schließt daraus, daß die Forderung der Preussen, sich von den Zöllen

Gouvernement, & la rendroit coupable d'un crime d'Etat. Le passage latin y cité est pris de la *sponsione reciproca*, on y repond :

a) Que dans les premiers cent ans après la deditio, on n'a pas parlé de cette *sponsione reciproca* aux Prussiens, qu'aucun Roi l'a fait valoir dans ces Requisitions à la Province, que Sigismond I. a été le premier qui l'a fait: que la province l'a toujours ignorée, que même jusqu'au moment present on n'a pu lui en produire un Original authentique.

b) Que quand même on la prend pour authentique, & que par la, la Province est dans des obligations, que dit la *sponsio reciproca*, sur la fin?

„*Iuribus nostris semper salvis.*„

Quels sont ces droits? de ne defendre que la Province, & ne pas partager une

Zöllen auszuschliessen, die Regierungsform umstossen, und sie eines Staatsverbrechens schuldig machen würde. Die daselbst angeführte lateinische Stelle ist aus der *sponsione reciproca* genommen worden, man antwortet darauf.

a) Daß man in den ersten hundert Jahren nach der Unverwerfung gar nichts von dieser *Sponsione reciproca* gegen die Preussen gedacht, u. daß kein König sich derselben in den Requisitionen an die Provinz bedienet hat, daß es Sigismond I. zuerst gethan, daß die Provinz nie davon etwas gewußt, und daß man ihr bis diesen Augenblick kein authentisches Original hat vorzeigen können.

b) Aber wenn man sie auch für authentisch annehme, und wenn dadurch die Provinz Obliegenheiten hätte; was sagt denn die *Sponsio reciproca* am Ende?

*Iuribus nostris semper salvis.*

(Unsere Rechten jederzeit unbeschädigt.)

Und welches sind die Rechte? Nur ihre Provinz zu verteidigen und an keinem auswärtig

une guerre au dehors, de ne faire des Impôts ou charges, que dans leur assemblées generales, que personne d'ailleurs ne peut en arranger ni le faire, que quand l'utilité & la conservation de la Province le requireront. Ces droits paroissent verbalement dans le Privilège de Culm, lesquels leur sont assurés par l'acte d'Incorporation. Voyez la dessus même les Constitutions de 1670 & de 1677. Schütz. l. c. lib. 8. p. 372. 376. 381.

La Province de Prusse, comme un Etat distingué par ses Privileges & reconnu pour tel par les Rois, fit également admise aux conclusions de paix, qui la regardoient. Dans les anciens tems, par exemple pour les Traités de 1463 & 1466, (voyez Schütz. L. X. p. 478.) les Instrumens publics, gardés dans les Archives, prouvent la mission des Envoyés du Roi à la Province à ce sujet & les Resolutions d'i celle. En 1629 la Province étoit admise à la negociation pour l'amnestie avec la Suede, la  
quelle

wärtigen Kriege Antheil zu nehmen, keine Imposten und Auflagen anders als auf den Generalen Landtügen zu machen, die niemand anordnen oder auflegen könnte, als wenn es der Nutzen und die Erhaltung der Provinz verlangten. Diese Rechte stehen wörtlich in dem Culmischen Privilegio, welche ihnen durch die Incorporationsacte bestätigt worden sind. Man sehe darüber selbst die Constitutiones von 1670 und 1677.

Die Provinz Preussen wurde gleichfalls als ein wegen seiner Privilegien besonderer von den Königen dafür erkannter Staatskörper zu Friedensschlüssen, die sie angiengen, zugelassen; wie solches in den alten Zeiten bei den Tractaten von 1463 und 1466 geschehen. (Siehe Schütz. Lib. X. p. 478.) Die öffentliche Instrumente, welche man in den Archiven aufbehält, legen an den Tag, daß der König in dieser Sache Gesandte an die Provinz geschickt, und zeigen dieser ihre Entschlüssen. 1629 wurde die Provinz zu der Negociation

quelle en 1635 fut prolongée pour 26 ans (voyez les Constitutions de 1646. 1649 & 1652.) C' estoit par force qu' on l' éloigna des negociations de Welau & de Bromberg. Les instructions données à ses Nonces pour la diette, font voir, combien elle estoit sensible à ce procédé, aussi elle reussit assez pour estre admise à la nouvelle commission, pour l' execution du Traite (voyez la Constitution de 1690.)

Encore en 1699. Elle se plaignit par ces Nonces du tort qu' on lui avoit fait lors de la negociation de Welau. A celle d' Oliva ils firent invités par les Envoyés du Roi, mais leur assemblées d' alors n' ayant pas pris de consistance, ils ne pouvoient pas non plus conclure sur cet objet, neanmoins les États de Prusse se plaignirent grievement à la generale de 1661, que la paix s' estoit faite sans leur admission. Tout ceci paroît par des

ciation der Amnestie mit Schweden zugelassen, welche 1635 auf 26 Jahr verlängert wurde. (S. die Constitutiones von 1646, 1649 und 1652) Es war eine Gewaltthätigkeit, daß man sie von den Welauer und Bromberger Tractaten entfernte. Die Instructionen die sie ihren Landbothen zum Reichstage gab, zeigen, wie sehr sie dieses Verfahrens wegen empfindlich war, es glückte ihr und sie wurde wirklich zu der neuen Commission, wegen der Erfüllung des Tractats, zugelassen. (S. die Constitution von 1640.)

Noch im Jahr 1699 beklagte sie sich durch ihre Landbothen über das Unrecht, das man ihr bey den Tractaten von Welau gethan. Zu den Unterhaltungen zu Oliva wurde sie durch Gesandte des Königes eingeladen, da aber damals ihre Landtage zerissen wurden, so konnten sie über diese Sache nichts beschließen, unterdessen beklagten sich die Stände von Preußen auf dem Generalen Landtage von 1661 bitterlich, daß man den Frieden ohne sie geschlossen hätte. Alles dieses

Documens publics. Le Memoire Polonois dit: *Si la Garantie du Traité d'Oliviva &c.* & conclut: que comme l'acte d'Incorporation defend l'alienation de quelques Terres de Prusse & que neanmoins il y en a eu dans le Traité de We-lau, dont la Province ne s'est pas formalisée, ainsi donc cet Acte ne deroge pas à la Souveraineté de la Pologne.

On repond que cette alienation prouve, que la Pologne s'est vu obligée de ceder aux circonstances en cedant à perpetuité les dites Terres au Grand-Electeur Fred. Guillaume, mais cela ne prouve nullement que l'Acte d'Incorporation en a été invalidé aux desavantages des Prussiens.

Pourquoi punir cette Province de la perte de leur Privilèges, parceque la Pologne s'est vu dans le cas de ceder à un autre Prince des Terres qui faisoient partie de cette même Province? l'affertion du Memoire, que la Province y avoit

erhellet aus den öffentlichen Documenten. Das Pohlische Memoire sagt: Wenn die Garantie des Olivischen Tractats u. s. w. und macht den Schluß: da die Incorporationsacte die Veräußerung irgend welcher Ländereyen von Preussen verbietet, durch den Belauschē Tractat aber nichts destoweniger einige davon abgerissen worden; so folget daraus, daß diese Acte die Majestätsrechte von Pohlen nicht schmälern könne.

Man antwortet hierauf, daß diese Veräußerung beweiset, daß Pohlen sich genöthiget gesehen, den Umständen nach zu geben, indem es die oben genannten Länder dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen abtrat, nicht aber daß die Incorporationsacte dadurch zum Nachtheil der Preussen wäre unfräftig gemacht worden.

Warum sollte man diese Provinz mit dem Verluste ihrer Privilegien bestrafen, weil sich Pohlen in dem Falle befand, daß es einige Länder, die einen Theil von dieser Provinz ausmachten, einem andern Prinzen abtreten mußte? Uebrigens wird in dem Memoire



y avoit été indifferente, moire nur praecarie behauptet, daß die Provinz dabey est d'ailleurs précaire, au gleichgültig gewesen, da sie contraire elle a temoignée, ganz im Gegentheil zeigt, wie à quel point elle y etoit empfindlich ihr solches gewesen sensible (voyez leur disposition à la generale de Tuchel vom 21. Octob. 1658. & la Constitution de 1659. Art. securitas Iurium.)

Par tout le ci dessus il est plus que suffisament démontré, comme quoi les Privilèges, fondés sur l'Acte d' Incorporation, sont dans toute leur sainteté iusqu'au moment present, ils l' estoient donc egalement du tems des Traités de Welau, Bromberg & Oliva. Ce dernier Traité dit Art. II. §. 2. „ut omnes suis Iuribus, Privilegiis ac Consuetudinibus generalibus & specialibus tam in Ecclesiasticis quam in Civilibus profanisve in totum fruantur. „

Alles dieses beweiset hinlänglich, daß so wie die Privilegien, welche sich auf die Incorporationsacte gründen, bis auf diesen Augenblick heilig und unverlesbar sind, sie es auch zur Zeit der Belauschen, Brombergischen und Olivischen Tractate gewesen. Der letzte Tractat sagt Art. II. §. 2. vt omnes suis iuribus, Privilegiis et Consuetudinibus generalibus et specialibus tam in ecclesiasticis, quam Civilibus profanisve - - in totum fruantur, (daß alle ihrer Rechten, Privilegien, und gemeiner und besondrer Gewohnheiten in Kirchlichen so wohl als Bürgerlichen oder Weltlichen Dingen — völlig geniessen sollen.) Es ist also offenbar, daß die Regierungsform dieser Provinz, die sich auf den Unterwerfungs-Pact gründet, gleichfals ist bestätigt

même confirmée. Et on ne voit pas, comment le *Memoire aux mots: la garantie du Traité d'Oliviva*, a voulu avancer le contraire.

Après l'exposition étendue de tout ceci, il paroit de foi même, combien peu la Province de Prusse peut partager l'imposition de la Douane générale, établie dans la diète de Convocation de 1764 à la quelle d'ailleurs aucun Prussien n'a été présent. Quoi qu'il soit de trop d'amasser encore plus d'argumens, pour le prouver, on en ajoutera encore plusieurs.

La Province de Prusse est libre de Douane depuis tout tems jusqu'à toujours de tout tems, par le Privilège de Culm, donné à la Province par les Chevaliers en 1251 de la première formation de cette Province. Les mots mêmes sont: „absolutus etiam totam Terram praedictam (Prussiae) omni penitus Telonei exactione. „Aussi jamais

get worden. Man kann also nicht einsehen, wie das *Memoire* bei den Worten: die *Garantie des Olivischen Tractats*, das Gegentheil hat behaupten wollen.

Aus einer so weitläufigen Auseinandersetzung alles dieses erhellet von selbst, wie wenig die Provinz Preussen, an der Auflegung der gemeinen Zölle, welche der Conventions-Reichstag von 1764, bey welchem übrigens kein Preusse zugegen gewesen, festgesetzt hat, Theil nehmen könne. Und ob es gleich überflüssig seyn würde noch mehrere Gründe, dieses zu beweisen, zusammen zu häuffen, so ist man doch willens noch etliche davon anzuführen.

Die Provinz Preussen ist von je her u. auf immer, durch das Culmische Privilegium, welches ihr von der ersten Formation dieser Provinz von den Rittern 1251 gegeben wurde, von allen Zöllen frei. Die Worte selbst lauten also: *Absolutus etiam totam terram praedictam (Prussiae) omni penitus Telonei exactione.* (Wir erlassen auch der obgenannten Provinz (Preussen) alle Einfoderung der Zölle völlig.)

jamais les Prussiens ne lig.) Daher haben die Preuss-  
souffrirent des Douanes, à sen keine Zölle gelitten ausser  
l'Exception de celle du dem Hafenzoll, welcher seiner  
Port, la quelle doit être Natur nach, nothwendig ist,  
par sa nature pour le um die Kosten der Unterhal-  
fraix de l'entretien du tung des Hafens bestreiten zu  
dit Port. können.

Les novations, qui fi- Die Neuerungen, welche  
rent depuis des Chevaliers nach diesem die Ritter in der  
dans toute la forme du Regierungsform u. nament-  
Gouvernement, & nom- lich in den Zöllen unternah-  
mement en Douane, ame- men, brachten die Unterwer-  
nerent la sujétion de la fung der Provinz an den Kö-  
Province au Roi de Po- nig von Pohlen zu Stande.  
logne. Elle se donna au Sie ergab sich dem Könige  
Roi ayant toutes ses im- indem sie alle Immunitäten  
munités, ainsi de même besaß, also auch die Befreiung  
celle d'être libre de tou- von allen Zöllen, eifersichtig  
tes douanes, jalouse de wegen aller ihrer Privilegien,  
tous ses Privilèges elle en sorgte sie für ihre Erhaltung,  
soigna la conservation & und besonders für die Er-  
sur tout celle de l'im- haltung auf ewig der Im-  
munité de toute douane, munitäten von allen Zöllen,  
pour toujours, non feu- nicht nur des Pfund-Zolls  
lement de la douane dite: sondern, wie sie immer Na-  
„Pfund-Zoll, mais de tou- men haben mögen, denn  
„tes quellesconques; car in dem Pact steht: sed  
„il est dans le pacte: sed etiam omnia &c.  
„item omnia., &c.

C'est aussi dans cette Ben dieser Freiheit von  
liberté de douane que la den Zöllen muß die Provinz  
Province doit être con- erhalten werden, wenn man  
servée, à moins qu'on ne den Unterwerfungspact und  
veut violer le Pacte de de- alle Tractate die ihn garanti-  
dition ainsi que les Trai- ren, nicht verletzen will. Das  
tés qui le garantissent. Le Pohlische Memoire will

Me- E 5 durch

Memoire Polonois §. *cependant comme &c.* §. *le Traité conclu &c.* §. *la Clause du dit Traité &c.* §. *par l'accord & le Traité &c.* pretend conclure de ces Traités mêmes, qu'il y a eu de tout tems de douane en Prusse, en consequence des mots des Traités: „*sed utemur tantummodo antiquis*„ &c. S'il s'agissoit de douanes dans la Prusse Polonoise, on n'y peut sous entendre que les douanes de mer, qui comme nous l'avons déjà dit, sont indispensables par leur nature. Mais dans les dits Traités les Rois de Pologne ne parlent non seulement comme Ducs de Prusse, mais comme Rois de Pologne et Grands-Ducs de Lithuaniae, les quelles Provinces sont limitrophes de la Prusse orientale, qui demeura aux Chevaliers & parvient en suite a la Maison de Brandenbourg, aujourd'hui Roiale de Prusse. Les Rois de Pologne Grands-Ducs de Lithuanie & Ducs de la Prusse Polonoise parlent

durch die §§. da indeß ic. §. da der Tractat geschlossen ic. §. der Schluß der benannten Tractats ic. §. durch die Uebereinkunft und den Tractat ic. aus diesen Tractaten selbst den Schluß ziehen, daß es zu allen Zeiten Zölle in Preussen gegeben, und zwar aus den Worten des Tractats: *sed utemur tantum antiquis*, (aber wir wollen uns mit den alten begnügen.) Wenn von den Zöllen in Pohlisch Preussen die Rede wäre; so könnte man darunter verstehen, daß der See-Zoll, wie wir bereits gesagt haben, seiner Natur nach unvermeidlich wäre. Aber die Könige von Pohlen sprechen in den benannten Tractaten nicht einmal als Herzoge von Preussen; sondern als Könige von Pohlen und Groß-Herzoge von Litthauen, welche Provinzen an Ost-Preussen, das unter der Herrschaft der Ritter blieb und hernach an das Churfürstliche ist Königliche brandenburgische Haus kam, gränzet. Die Könige von Pohlen, Groß-Herzoge von Litthauen und Herzoge von Pohlisch-Preussen sprechen

in

lent dans ces Traités avec les Souverains de la Prusse orientale, les quels avoient établi des douanes dans leur Etats & c'est de ces mêmes douanes ainsi que de celles, qui se trouvoient dans la Pologne & dans la Lithuanie, que parlent les Traités, mais non par des douanes dans la Prusse Polonoise, ou il n'y en pouvoient jamais avoir.

Le Memoire Polonois dit à la fin du Passage: *en 1657. le Traité de Welau &c.* puisque le Privilage du Roi Casimir s'etendoit également sur l'une & sur l'autre (c. a. d. la Prusse orientale & la Prusse Polonoise) on ne peut que s'etonner de cette assertion.

La Prusse orientale ne passa donc pas en 1454 sous la Domination du Roi Casimir, puisque les Chevaliers la conserverent. Comment donc le Roi pouvoit il disposer de cette Province? & etendre l'Acte d'Incorporation sur elle?

Tout ce cahier qui est devenu beaucoup plus étendu, qu'on ne croioit le faire, parcequ'on a été

in diesen Tractaten mit den Souverainen von Ost-Preußen, welche Zölle in ihren Staaten errichtet hatten, u. von diesen und den Zöllen selbst die sich in Pohlen und Litthauen befanden, reden die Tractate, aber nicht von den Zöllen in Pohlisch Preußen, wo es keine jemals gegeben hatte.

Das Pohlische Memoire sagt am Ende der Stelle: der Welausche Tractat im Jahr 1657. u. s. w. (es wäre so) weil das Privilegium König Casimirs beide Preussen (das ist das östliche und pohlische) angieng; und man muß in der That über dieses Vorgehen erstaunen.

Das östliche Preussen kam ja nicht im Jahr 1454 unter die Herrschaft des Königes Casimirs, weil es die Ritter beibehielten. Wie konnte also der König etwas über diese Provinz beschliessen? wie die Incorporationsacte auf sie ausdehnen?

Diese ganze Abhandlung, welche weitläufiger geworden, als man vermuthet hatte, da es leicht war, die Lage der

bien

Pro

bien aise de faire convenablement paroître la situation de la Province de Prusse Polonoise vis à vis de la Pologne, n' a pas epuisé pourtant tout ce qu' on peut dire à ce sujet. Neanmoins il sera suffisant pour faire porter un jugement, sur la justice de la cause de cette Province.

Ce que le Memoire Polonois dit en finissant sur un partage egal, que fait une Republique de ses Impôts & de ses Statuts, commodes ou incommodos entre tous les citoyens, est excellent, & les citoyens ne peuvent que prosperer par la pratique d' une pareille Theorie. Mais seulement il est à observer, que l' arrangement de mêmes Impôts & Statuts ne doit pas être bridé par des Privileges anterieurs, accordés à une partie de ces citoyens, puisqu' il se peut fort bien, qu' un arrangement est fort legale à l' egard d' un sujet, pendant qu' il est absolument illicite vis à vis d' un autre.

Provinz von Pohlisch Preussen in Ansehung Pohlen zu länglich zu zeigen, hat indeß noch nicht alles erschöpft, was man in dieser Sache sagen könnte. Unterdessen wird sie hinlänglich seyn, um ein Urtheil über die Gerechtigkeit der Sache von dieser Provinz zu fällen.

Was das pohlnische Memoire am Ende über die gleiche Eintheilung der Auflagen, der Statuten, der Bequemlichkeiten und Ungemächlichkeiten die eine Republick unter ihren Bürgern macht, sagt, ist vortrefflich, und die Unterthanen können durch die Ausübung einer solchen Theorie nicht anders als glücklich seyn. Nur muß man anmerken, daß die Einrichtung solcher Auflagen und Statuten durch keine vorhergegangene Privilegien, die man einem Theile der Bürger zugestanden hat, beschränket werden, denn es kann eine Einrichtung in Ansehung eines Unterthans sehr gerecht, und zugleich in Ansehung eines andern völlig ungerecht seyn.



### III. Beweis

III.

# Beweis

daß

## Die Lande Preußen

nicht unter der Republick Polen sondern  
unter dem Könige von Polen sind

und daß

Ermeland, Culmigerien, Pomesanien und Pommern  
eine eben solche Republick unter und mit dem Könige  
von Polen ist

wie

Groß-Polen, Klein-Polen, Neußen und Litthauen  
eine Republick unter und mit eben demselben Könige  
von Polen ist.

Geführt zur Zeit der großen Delegation vom Reichstage  
des Jahrs 1767 in Warschau.

Beilage

# Die Lande Pommern

nicht unter der Herrschaft Polens sondern  
unter dem Könige von Preussen sind

und die

Landes-Verwaltungsgemeinschaften und  
eine sehr große Anzahl von kleinen  
von Preussen ist

die

Groß-Polen, Klein-Polen, Masowien und  
eine Anzahl von kleinen Landestheilen  
von Preussen ist

Östlich zur Zeit der ersten Theilung vom Reich  
des Jahres 1772 in Preussen





## Beweis

daß

# die Lande Preußen

nicht unter der Republick Polen sondern unter dem  
Könige von Polen sind ꝛc.

---

**M**it Bedingung, durch einen feyerlichen Contract, ergab sich Preußen, als ein eigenes, freyes und independentes Volk, freywillig dem Könige von Polen, als seinem Herrn, ohne auf das Verhältniß zu sehen, welches er mit Polen und Litthauen hatte, als welches beydes seine eigenthümliche von seinen Vorfahren auf ihn gekommene Besizlichkeit war, darinnen er größtentheils nach Wohlgefallen regierete, und mit solchen Ländern machen konnte, was er wollte.

Der Person demnach, die König von Polen war und ewig seyn würde, dieser ergab sich Preußen, daß diese Person, nicht souveraine, arbitraire und eigenmächtig, sondern, vereinigt mit gewissen Ständen, die eben ihm die Regierung übertrugen, regieren sollte, ohne daß Preußenichts was angehen sollte, was er in Polen und Litthauen machte, noch daß es daran den geringsten Antheil nehmen sollte noch wollte.

In dieser Verfassung verblieb Preußen auch bis auf Sigismundum Augustum ohngestöhrt, biß daß dieser König sein eigenthümliches Recht, welches er auf Polen und Litthauen hatte, auf gab, und Polen und Litthauen zu einer Republick vereinigte, die einen und denselben König haben

Haben sollte, der künftig nicht mehr souveraine und arbitraire, sondern mit Ständen regieren, und die Majestät zwischen dem König und den Ständen getheilet, und so zusammen, König und Stände, die Oberherrschaft von Polen und Litthauen, ausmachen sollten.

Von dieser Zeit an sind die Anfechtungen gegen Preußen angegangen, daß der Ober-Herr von Preußen nicht mehr der König von Polen allein, sondern die Polnische Republick zusammen seyn sollte.

Allein wie offenbar solches dem freywilligen Uebergab-Bergleich von Preußen mit dem Könige von Polen zuwieder laufe, ist aus den von niemanden bisher in Zweifel gezogenen Grundsätzen des Völkerrechts vollkommenlich zu erweisen.

1) Preußen ergab sich an die Person des Königes von Polen, und sonst an niemanden. Der König sagt das selbst im pacto deditiois in den Worten: „Sub regimine nostro et corpore regni, consistentes, (die sich unter unsrer Oberherrschaft im Körper des Reichs befinden;) woraus erhellet, daß so unzertrennlich Preußen mit Polen zu einem Körper vereiniget ist, und auch ewig so vereiniget bleiben will, dennoch die Person des Königes alleine, der Regente von Preußen ist. Denn zum physikalischen Staats-Körper von Polen lediglich, nicht zum politischen Staats-Körper von Polen gehöret Preußen. So unterscheidet selbst König Sigmund und so wahr und alt ist dieser Unterscheid, wenn er seiner an die Preußische Stände abgefertigten Gesandtschaft im Jahr 1542 dergestalt unter andern den Vortrag zu thun schriftlich aufsetzen lassen: hoc itaque providendum est omniratione ut totum Regni corpus, si quae vis major sit, ei se opponat, adjunctis etiam eorum auxiliis, qui, etsi ad Regni corpus non spectant, eidem tamen Domino subsunt. Man muß also auf alle Art und Weise dafür sorgen, daß sich ihm der ganze Staats-Körper von Polen, und wenn eine größere Macht vorhanden ist, wiedersehe,

versehe,

bersehe, und daß man auch den Beystand derer zu Hülfe nehme, die, wenn sie auch nicht zum Körper von Polen gehören, doch einem Herren unterworfen sind. Man sehe die Jura fundamentalia Terrarum Prussiae, die Ausgabe von 1728, 4to p. 71.

2) Preußen ergab sich mit Bedingungen an die Person des Königes, daß es lediglich mit seinen eignen Ständen nach seinen Rechten und besonderer Einrichtung regieret werden sollte, und alles durchs consilium der Preußischen Herren von Prälaten, Rittern und Städten, d. i. durch die Preußische Landes-Regierung, und nicht anderst, geschehen sollte.

3) Preußen ergab sich gänzlich freywillig und als ein freyes Volk dem Könige, mit welchem also auch der König nie nach seinem Gefallen umgehen noch über selbiges was statuiren können. Wie als ein freyes Volk und freywillig sich die Preußen ergeben, beweiset das privilegium incorporationis, wo der König selbst die Ergebung *benivolam et spontaneam* (freywillig und ungezwungen) nennet, und wo er saget, daß die Preußen, wenn er den Antrag nicht annehmen wollte, *alium dominum* quaesituri; auch die Rede der Abgeordneten der Preußen an den König, die ihm Preußen antragen, und worinnen sie ihm zeigen, daß das ganze Land ihre ist und durch ihre eigne Waffen schon alles in Ihre Gewalt gekommen wäre, davon man im Dogiel nachlesen kan p. 142. im IV. Tomo Codicis Diplomatici.

4) Preußen hat seine eigene Stände, mit welchen der König, und nicht alleine, noch eigenmächtig, regieren muß, als welches sich die Preußen im privilegio incorporationis bedungen: *omnes causas notabiles dictas Terras concernentes cum consilio Consiliariorum Terrarum Prussiae tractabimus et definiemus.* (Wir wollen alle Vorfälle die von einiger Bedeutung sind, und benannte Lande betreffen, mit dem Landes-Rath der Lande Preußen behandeln und abthun.)

§

5) Wann

5) Wenn nun der König in Polen und Groß-Herzog in Litthauen mit den Preußen einen solchen feyerlichen Vertrag gemachet hat, daß er für seine Person Ihr Herr seyn soll, der mit Ihren Ständen in Preußen regiere, ohne darauf zu sehen, was vor eine Regierungs-Form in Polen und Litthauen sey, und in welchem Verhältniß er mit Polen und Litthauen stünde, was hat das nun dazu, wenn auch die Stände von Polen und Litthauen mit dem Könige zusammen so die souveraine Oberherrschaft in Polen ausmachen, wie ehedem der König allein solche daselbst ausgemachet hat, daß nicht dem ohngeachtet der König auch so mit denen Ständen von Preußen die Regierung in Preußen habe, wie er sie von jeher gehabt, weil er ja so gut in Preußen mit Ständen, die er durch ein pactum erhalten, seyn kan, wie er es in Polen ist, wo er es zuerst selbst so eingerichtet hat: indem er ja nirgends, auch nicht in Preußen, auf diese Art souveraine ist.

6) Was der König Sigismund August mit Polen und Litthauen vorgenommen hat, daß er sich seiner Majestät, die er dorten vorher gehabt, weil er über eigenthümliche Unterthanen herrschte, begeben, und eine königliche Republick gemacht, welche die Oberherrschaft von Polen ausmachet, das

a) Hat er dorten als mit seinem Eigenthum thun können, aber nicht mit Preußen, welches ein mit Bedingungen an die Könige von Polen gekommenes eignes freyes Volk war;

b) Hat er dergleichen in Preußen nicht mehr zu thun nöthig gehabt, indem daselbst, schon von der Uebergabe an, eine königliche Republick war, nämlich eine Regierung des Königes mit den Ständen.

7) Wie ist es auch nur zu gedenken, daß ein Volk, welches erst vom König Sigismundus Augustus für völlig frey erkläret und zu einer königlichen Republick gegründet worden, und als Republick die Oberherrschaft über

über Polen und Litthauen, welche zwey Provinzen deshalb feyerlich und förmlich vereiniget wurden, erhielt, zugleich auch die Oberherrschaft über ein anders viel älteres eben so freyes und mit Bedingungen an den König gekommenes und auch mit dem Könige sich regierendes Volk hätte erhalten können?

8) Es ist nicht einmal ein feyerlicher Actus weder von Vereinigung der Preußen mit Polen und Litthauen vorhanden, noch eine feyerliche Acte zu finden, durch welche der König nicht mehr mit den Ständen von Preußen zu regieren entsaget hätte, und gewollt, daß die Stände von Polen mit den Ständen oder wohl gar über die Stände von Preußen regieren und jene als das Haupt dieser anzusehen seyn sollten, welches selbst an sich was noch nie existirendes seyn möchte, daß einige Stände unter einem und demselben Könige, anderer freyen Stände, unter eben demselben Könige, Haupt, d. i. Oberherrschaft, seyn sollten.

9) Ohne daran zu gedenken, daß zur Zeit der Uebergabe der Preußen, wenn die Preußen auch gewollt hätten an Stände von Polen sich zu ergeben und mit Ihnen gemeinschaftlich eine Regierung unter einem Könige auszumachen, solches eine pure Unmöglichkeit gewesen, indem Polen damals, noch größtentheils, nach dem Sinne des Königes, und Litthauen vollends, ganz souveraine regieret wurde, folglich nur lediglich an den König die Uebergabe gerichtet werden konnte, indem schon Stände in Preußen damals waren, die gewiß nicht einem noch der arbiträren Regierung unterworfen gewesenem Volk sich haben können egal machen, so wenn auch solches möglich gewesen und also wirklich geschehen wäre, so hätte doch noch allemal nachher erst so gut der Consens der Preußen dazu erfordert werden müssen, wenn bey dem Abgang der erblichen Könige eine solche Königliche Republik ihren Anfang hätte nehmen sollen, daß nemlich alles unter einer Regierung seyn sollte, was unter dem

F 2

Könige

Könige von Polen gestanden, so gut als selbst dazu der Consens der Litthauer und die Annahme der Polen erfordert wurde, nachdem solche vorher als ein freyes Volk ohne Erbherrn erkläret worden waren; wenn man auch die Preußen nur lediglich als ebenfalls freye Leute ansehen wollte.

10) Wenn nun vollends die Preußen nicht nur ein freyes Volk waren, sondern sich überdiß, als ein freyes Volk, noch dazu durch ein feyerlich Pactum, und mit Conditionen, an den König ergeben haben, so kan kein König in der Welt, ohne mit den gesammten Ständen von Preußen förmlich darüber zu tractiren, und ein neues pactum zu machen, ichts selbige zu einem andern Haupte abgeben, am wenigsten zur Republick, da, nach den pactis und Bedingungen, die Preußen schon eben so und noch eher mit dem Könige zusammen eine Republick ausmachen, wie es erst seit 1569 die Polen und Litthauer mit dem Könige auszumachen angefangen. Der König kan ja das nicht andern abgeben was er selbst nicht hat; und er hat keine Majestät je alleine, sondern mit den Ständen schon von Anfang an, in Preußen, getheilet gehabt, auch nie eine eigne, sondern von jeher eine mit den Ständen vereinigte, Regierung in Preußen gehabt. Also wie hat je Preußen mit concurriren können, bey Entäußerung der Majestäts - Rechte des Königes über Polen und Litthauen und derselben Mittheilung an die aus Polen und Litthauen gemachte Republick? Solche Republick war schon damals Preußen, wie es solche noch ist, und kein König bey Ihr souveraine ist, noch etwas anderes dort vorstelllet, als wie er in Polen jetzt zu betrachten ist.

11) Da aber dieses nie geschehen, indem was nie geschehen können oder einseitig statuiret worden, keinen Valeur hat, weil es hier über ein pactum gehet; so daß nicht einmal der König, mit dem das pactum gemachet, zugeschweigen die Republick, die zu dem pacto gar nicht gehöret, darinnen was sprechen, erklären und entscheiden kan,

kan, sondern von beyden Seiten deßhalb tractiret und nicht arbitraire dabey verfahren werden kan: auch dagegen, was einseitig versucht worden, die feyerlichste Manifestationes und Protestationes von den Ständen von Preußen geschehen, die man im Dogiel p. 353. lesen kan; auch selbst dadurch, daß man jezo mit solchen Anfechtungen gegen Preußen aufstehet, es offenbar, daß noch nie Preußen aufgehöret so eine Königliche Republick zu seyn, wie es Polen ist; welches selbst noch der König Wladislaus IV. durch die mit den Ständen von Preußen auf dem Preußischen General-Landtag im Jahr 1647. gemachte ordination von der Haltung ihrer General-Landtage ganz offenbar bestättiget hat, der doch schon ein König war, dessen Majestäts-Rechte in Polen mit den Ständen getheilet waren; wie kan ichts etwas gültiges zu jehziger Zeit geschehen? wenn man zum Haupt von Preußen die Republick Polen machen will:

a) Da man hierüber nicht mit den Ständen von Preußen agiret, die expresse dazu erfordert werden, weil es um ein pactum gehet, dabey lediglich mit dem Könige zu agiren ist, mit dem das pactum gemachet, und sonst mit niemanden; sondern da jezt mit zwey Landboten hierüber agiret wird, die doch nur just pro avertendis malis auf den Reichstag, weil sonst dort von Preußischen Sachen nach dem pacto deditiois nichts beschlossen werden kan, geschicket worden, und au contraire ihre Instruction nach dem Laudo unionis animorum haben, welches unter Ruffisch kaiserlicher Hoher Protection selbst gemachet worden und folgendes in sich enthält, welches in der Beylage sub Litt. A. befindlich ist, als ein excerpt aus dem auf dem letzten Generallandtage in Preußen gemachten Laudo unionis animorum, mit welchem die Preußen unter gewissen Bedingungen der General-Conföderation von Polen beygetreten sind, oder vielmehr haben beytreten müssen:

b) Da ja hier actores und judices sprechen würden, nemlich die Commissarii reipublicae, zwischen welcher eben

Die quæstion noch ist, ob sie einmal partem constituiret, in dem selbst, wenn es auch der König wäre, der wirklich ex pacto pars ist, er nicht in dieser Sache zugleich judex und pars seyn konnte und das noch weniger alleine.

c) Da ja es ein wirklicher Contrast ist Rempublicam zum capite Reipublicae alterius sub uno eodemque rege zu machen: indem ja so förmliche Stände mit dem Könige in Preußen sind, wie solche in Polen sind; Preußen aber auf solche Art gar der Respublicue Polen bloß als Unterthanen zur Herrschaft unterwerfen zu wollen, ganz schrecklich wäre, da ja eben so gut Preußen wie Polen und Litthauen frey ist.

Es würde aber eine wahre Unterwerfung unter die Befehle der Republick Polen in Ansehung Preußens seyn, weil Preußen, wenn nicht sein Haupt der König seyn sollte, so wie der König das Haupt der Republick Polen ist, sondern die Republick Polen das Haupt von Preußen ausmachen sollte, nicht eben so gut, so würdig, und so frey wäre, unter einem und demselben Haupte wie Polen und Litthauen zu stehen, sondern die Republick Polen erst, deren Haupt der König ist, das Haupt von Preußen seyn sollte. Welche Folgen von einer harten Oberherrschaft hieraus zu ziehen, ohne darauf zu sehen, daß es dem pacto deditiois schnur stracks entgegen ist, wird ein jeder leicht ermessen können, welcher vernünftig schließen kan, und so würde zur Zeit eines Interregni Preußen gar nicht zur gemeinschaftlichen Wahl des Königes nothwendig erfordert werden, wenn nicht der König das Haupt mit von Preußen immediate wäre, wie er es von der Polnischen Republick ist, da doch die gemeinschaftliche Wahl eines Königes eine Haupt-Bedingung in dem pacto deditiois, und auch eben daraus abzunehmen, wie der König das gemeinschaftliche Haupt so wohl von Polen als von Preußen ist, folglich nicht die Republick Polen erst das Haupt von Preußen ausmachen könne; denn das gilt nur von Curland.

d) Da



d) Da dergleichen Materie, wie diese Materie von Preußen ist, eine wahrhafte Staats-Materie ist: solche daher platterdings nicht jetzt behandelt werden kan, weil nicht nur schon alle alte Gesetze; sondern selbst auch das neueste Gesetz 1766 den Polen verbietet, ichts eine Staats-Materie durch Mehrheit der Stimmen zu behandeln, auch dieses aufs neue fest gesetzt werden soll, und ohnedem wohl doch einige einsehende Männer sich auch unter Siebenzig finden werden, welche hier mit Grunde nach Gewissen zu widersprechen sich werden genöthiget sehen, und daher nichts geschlossen werden darf in dieser Staats-Sache, welche noch dazu einseitig hier behandelt wird. Es mag daher ein jeder bedenken: quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

e) Da es mit dem pacto deditionis oder privilegio incorporationis gethan wäre, wenn der Dominus Prussiae nicht mehr Rex Poloniae sondern die Republique von Polen Domina Prussiae seyn sollte. Denn es ist nur ein Blendwerk, wenn man spricht, das privilegium incorporationis soll in salvo bleiben, da man doch den Dominum verändern will. So greift man das Wesentliche des pacti an, und die greifen es an, die noch gar nicht bis die Stunde zum pacto gehören, und dieses invitâ parte nec praesentibus illis, welche partem ausmachen, und mit der Ungerechtigkeit und mit den widersprechenden Verwirrungen, die aus den obigen Absätzen bekant sind.

12) Es erfordert daher Gerechtigkeit und bey allen Völkern angenommene Grundsätze des allgemeinen Rechtes, daß in Ansehung Preußens nichts und nichts, auch nicht in Betracht des Domini, verändert werde. Denn man kan nichts und nichts erhebliches einmal zum Scheine darwider sagen, weil das, was man aus der reciproca Sponsione vorbringet, gleich für sich wegfällt, indem es keine solche Bedeutung leidet, wie jetzt darinnen gesucht wird, sintemal, wie No. 9. gesagt worden, damals keine

Stände von Polen noch existiret haben, folglich die wahre Erklärung, aus des Königs Schrift zu nehmen, das ist aus dem privilegio incorporationis oder pacto deditiois, und selbst aus dem Schluß der reciprocae sponfionis, wo es heißt, *juribus nostris semper salvis*, (unsern Rechten immer unbeschädigt.) Alles dieses erkläret das Preußische memoire vom 7ten Octob. 1765 ganz fürtrefflich, welchem man offenbar ins Gesichte widersprechen und die Gerechtigkeit seiner damals gebrauchten Gründe selbst auf alle künftige Zeiten in ähnlichen Fällen ganz verdächtig machen würde, welches wohl erwogen zu werden verdienet. Ja die Preußen erklären sich öffentlich wie Ihre Uebergabe zu verstehen sey, noch unter Sigismundo I. auf solche Art, daß offenbar das Dominium über Preußen nur Ihm dem Könige mit den Preußischen Ständen zukomme, wenn sie schon, den überhand nehmenden Eingriffen der empor gekommenen Polnischen Ritterschaft in die Preußische Rechte und Freyheiten, sich bey einer Gesandtschaft an gedachten König im Nahmen der Stände schnur stracks entgegen setzen, wie das excerpt sub Litt. B. zeigt, davon das Original in archivo terrarum Prussiae befindlich ist. Und da der König Sigismund Augustus sich einkommen ließ in einer feyerlichen zweyseitigen Tractats-Sache zwischen Ihm und Preußen, ich meyne, über das privilegium incorporationis, einseitig, einen Ausspruch, wie ein Richter, ergehen zu lassen, welches er aus den fast in allen vorigen Nummern angeführten Gründen nie zu thun ein Recht hatte, und auch nie deshalb ausführen konnte, so hat ganz Preußen in Land und Städten dagegen öffentlich protestiret und manifestiret, obgleich er doch nie einmal so weit gieng, ein ander Dominium über Preußen zu setzen: welche Protestationes und Manifestationes man im Dogiel p. 353. seqq. findet: ja, wie die Preußen nie diese richterliche Verfügung Sigismund Augusts, auch nicht hinterher, angenommen, sondern Ihrer Grund-Verfassung zuwieder verworfen,

fen,

fen, beweisen die Beylagen von Reden und Schriften, welche an den König Heinrich und an den König Stephan von den Preußen gehalten und ergangen, wie sie in Beylagen sub Litt. C. und D. zu lesen, und welche in den actis publicis befindlich sind, und aus solchen in Lengnichts Preußischer Geschichte unter den dabey gelieferten Documenten beygedruckt zu sehen sind.

Was hat denn nun Preußen verschuldet, daß man es so ansichtet, mit so viel Ungerechtigkeit ansichtet, mit Zernichtung des feyerlichsten pacti ansichtet? Diß Preußen, welches niemanden will sein Recht nehmen und sich um andere gar nicht bekümmert, sondern sich nur bemühet, bittet und flehet, das seinige zu erhalten, und man Ihm dennoch das Haupt, welches es bis diese Stunde gehabt, diß mit Polen gemeinschaftliche Haupt, nehmen will, und die Republick Polen zum Haupt desselben machen, die doch dasselbe Haupt hat wie Preußen. Es ist in der That keine andere Ursach, als weil man nicht mit großen Auflagen und mit mehreren Truppen so fort kommen kan, wenn Preußen so gut wie Polen darinnen für sich frey bleibt, und darüber nichts von Polen sich vorschreiben lässet, sondern selbst alles auf den Generallandtagen in Preußen beschließet. Es erfordert es aber auch fast die Billigkeit, wenn man auch jetzt gar nicht aufs Recht siehet, daß Preußen darinnen nicht, unter Polens Willkühr komme: Denn, Himmel! da Preußen die reichste und die volkreichste Provinz ist, was würde nicht Polen für ungeheure Summen auf die Preußen legen und wie viel würde sie von da nicht zur Mannschafft ausheben lassen? welches selbst die Nachbarn allemal in Erwegung zu ziehen haben. Aber es ist auch das älteste Recht der Preußen, welches sie noch unter den Creuzherren gehabt, sich selbst wegen der Auflagen zu schätzen und deshalb bey sich zu beschließen. Man siehet es so gar noch bey dem kleinen Stückchen von polnisch Preußen, welches das Brandenburgische Haus lehns-Weise von Po-

len hat, von Lauenburg und Bütan. Da diese Districte mit der Bedingung dem gedachten Brandenburgischen Hause gegeben worden, daß sie ihre gehabten Rechte und Freyheiten beständig genießen sollen, so, gleich wie sie Ihr eignes Tribunal und Ihren eignen Landtag und eigne Regierung haben, so eben in Ansehung der Contribution schicket der König von Preußen noch allemal einen Legaten auf Ihren Landtag mit der Proposition wegen Laudirung einer Contribution, und es ist niemals die Folge, daß sie eine Laudiren, ja selbst sie bestättigen so gar die schon einmal eingeführte Contributiones als weiter fortgehende. So viel Freyheit haben die zwey Districte von Polnisch-Preußen, die bey dem Brandenburgischen Hause sind? Und, warum haben sie sie? Weil sie solche als Preußen sonst gehabt? Und die gesammte Polnische Preußen sollen unter Polen schlechter seyn und Ihre Freyheit und Haupt-Recht verlihren? Und warum erhält das Brandenburgische Haus die Lauenburger und Bütauer dabey? weil pacta gehalten werden müssen, und diese Besizung auf Verträgen beruhet, davon zulezt der Olivische Frieden die Summa ist. Und wie? Der Olivische Frieden sollte für das übrige Polnische Preußen nicht mehr gültig und kräftig seyn? Wer sollte Ihm die Kraft und Gültigkeit benommen haben, da solches alle diejenige Mächte zusammen thun müßten, und alles aufheben, die bey dem Olivischen Frieden Theil genommen und dazu gehöret und selbigen garantiret haben? Bielmehr ist der Olivische Friede noch in seiner ganzen Kraft, selbst durch den Tractat, der nun zwischen Polen und den benachbarten und freundschaftlichen Mächten gemacht worden, erkannt worden, wenn derselbe überall zum Grunde bey dem neuen Tractat geleyet worden. Also auch den Polnisch-Preußischen Ständen und Einwohnern, gereicht noch bis jetzt der Olivische Frieden zur unzerstörlichen Schutzwehre in allem. Unterdessen auf die Contributions-Sache wieder zu kommen, mit der die Feinde Preußens Ihre Anfechtungen

tungen

tungen gegen Preußen beschönigen, wo haben die Preußen je gesagt, sie wollen nichts zur allgemeinen Noth beitragen, wo haben sie sich dieser Pflicht entzogen? Nie! ihre älteste Vorfahren haben schon allemal ihre Bereitwilligkeit dazu, so oft es nöthig ist, bezeigt, wovon die Beylage sub Litt. E. zu sehen, die ebenfalls unter den oben gedachten Documenten zu finden. Sie wollen nur aber, daß sie selbst die Contribution bey sich setzen sollen, wie es ihre Rechte erfordern, die Ihnen die Gesetzgebende Macht zueignen; und was ist darinnen so großes bey einem Gerechten, der jedem sein Recht lassen will?

Mag daher die bis auf diesen Tag sich zeigende Verfassung von Preußen heilig und ohnverbrüchlich bleiben und bestätigt, ja alles nach der wahren Grund-Verfassung von Preußen retabliret werden!

Man mache nicht Glieder von Polen zum Haupt gleich freyer Glieder von Preußen! man lasse, so wie Polen den König zum Haupte hat, auch Preußen dieses Haupt, und es bleibe bey der Regierung mit Ständen und dem Könige in Preußen, wie es so in Polen ist und eben deßfalls nirgends der König souveraine noch arbitraire regieren kan. Man nehme nicht Preußen, das was es schon über Dreyhundert Jahre hat, (welches Polen noch nicht Zweyhundert Jahre besizet,) nemlich das Recht und die Freyheit mit dem König und den Ständen gemeinschaftlich bey sich zu regieren, das Recht, welches auf ein pactum deditiois sich gründet, das Recht, welches der Könige Eide und Diplomata und auch der feyerliche Olivische Frieden bestätigt, und welches bis diese Stunde noch niemand rechtskräftig den Preußen abgesprochen hat, und man lasse Preußen, Preußen bleiben, da solches ja, ohngeachtet es Preußen bleibet, nie von Polen abgerissen werden noch sich selbst abreißen will, vielmehr ewiglich unzertrennlich laut dem pacto deditiois bey dem Körper des Polnischen Reichs verbleiben will.

Denn wie will man der Republick Preußen (denn so ist Preußen gerade anzusehen) eine moralische Person zum

zum

zum Ober-Herrn aufdringen, die Republick Polen, welche Preußische Republick nach dem pacto deditionis eine physicalische Person, den König von Polen, zum Ober-Herrn hat, und ohne Aufhebung des Pacti den Ober-Herrn nicht verändert leiden darf? wenigstens, wenn Stände, das ist die Republick Polen, die ein Haupt haben, das ist den König, anderer gleich freyer und gleich gültiger Stände, das ist der Republick Preußen, die eben denselben König zum Haupte haben, Ober-Herr werden sollten, wäre es etwas so politice paradoxes, als noch nicht anzutreffen, zu geschweigen der Ungerechtigkeit dabey, wenn es de facto, und mit Brechung eines Pacti, geschieht.

Ganz umgekehret würde auch alsdenn alles in Preußen seyn, in dem so gar die ganze Eides-Leistung völlig verändert würde. Bisher hat in Preußen noch niemanden anderem wer den Eid der Treue geleistet als dem Könige, mit Verpflichtung, der Lande Preußens bestes in Acht zu nehmen, und auch dem Reich hold zu seyn. Und nun würde man also dem Könige und den Ständen von Polen, d. i. der Republick den Eid der Treue leisten müssen, wenn die Republick Ober-Herr wäre. Wozu denn das? um also den Gesetzen, Auflagen, Verordnungen u. s. w. der Republick gehorsam zu seyn? Wo bleibt denn da das pactum incorporationis? welches nur den Gesetzen, Auflagen und Verordnungen unterworfen zu seyn sich bedungen, welche von den Preußen im Lande Preußen gemacht werden. Ist es also nicht offenbar, daß just damit, womit man umgeheth, der Endzweck zum Grunde geleyet wird, Preußen zu polnischen Woywodschaffen zu machen? Ist das aber nicht eine Sache von Wichtigkeit? Und da über drey hundert Jahr keine andere Huldigung in Preußen geleistet oder sonst geeidiget worden, als dem Könige und dem Lande, auch noch bey Antritt der Regierung des jehigen Königes, welche seltsame Absichten? Diß nun anderst einrichten und so also verän-

verän-

verändern zu wollen? Würde denn ein Pole, der sein Vaterland für eine aus Ständen bestehende Republick hält, wohl eidigen dem Könige, den Ständen von Polen, und von Preußen? Und ein Preuße, der sein Vaterland für eine noch ältere wie Polen aus Ständen bestehende Republick hält, von dem verlanget man nicht nur, er solle eidigen dem Könige, den Ständen von Preußen, und von Polen, sondern so gar schlecht weg, ohne mehr Preußen zu erwähnen, dem Könige und den Ständen von Polen. So ist die Sache in der That beschaffen! und alle ursprüngliche eigentliche Verfassungen und Verpflichtungen werden damit ganz über einen Haufen geworfen, da noch dazu eigentlich der Republick Polen die Republick Preußen gar nichts angehet, als welche schon eher so frey in Ständen ihre Regierung gehabt, laut pacto, ehe die Polen, aus Gnaden des letzten Erb-Königes, eine solche Regierung mit Ständen überkommen haben.

Auf allen Seiten siehet man also Ungerechtigkeit, Aufhebung der pecten, und der Freyheit, Unterdrückung und Herrschsucht! Desto sicherer aber ist auch die Hoffnung der Preußen, daß es mit Gottes Hülfe doch wohl wird heißen müssen: es bleibt bey dem Alten! indem eine dergleichen Veränderung die Nachbarn gar zu sehr interessiret. Die Stände von Preußen werden ferner unter demselben Oberhaupte, welches die Stände von Polen haben, so bey sich regieret werden, wie diese unter solchem bey sich regieret werden, und keine Art der Stände darf sich über andere Stände eine Herrschaft und befehlende und nach Wohlgefallen zu verfügende Macht, anmaßen. So lebe die Republick Preußen unter dem Könige von Polen, und selbst wenn die Republick Polen auch die Landbothen von Preußen, nicht unter sich leiden wollte, so würde es mit dem Flor von Preußen am vollkommensten aussehen, obgleich die Polen die Preußen zu solcher Reichstags-Besuchung genöthiget, diese aber nie gewollt, sondern

sondern recht mit äußerstem Widerwillen sich dazu verstehen müssen, folglich, wenn gleich die Polen in Preußen nichts zu thun haben, diese doch in Polen bey allem gegenwärtig seyn können, weil es die Polen expresse selber gewollt, und recht den Preußen aufgedrungen haben. Aber es sey drum! die Preußen mögen von den polnischen Reichstagen verbannet werden, und ihre Comitia in Preußen mit dem Könige von Polen abwarten. Dann ist's recht laut Pacto deditiois.

## Beilagen

*Litt. A.* Extract des Laudi Vnionis Animorum von dem letzten General-Landtage zu Graudenz am 7ten Septembr. 1767.

(Aus dem Archiv der Lande Preußen in Thorn.)

**N**os Status et ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu Generali Graudenti congregati, Vniversis et Singulis quorum inter est notum testatumque facimus: Quando quidem — — — — proinde cum non minus Terrae nostrae varia sentiant Gravamina, et quamquam Prutheni omnibus temporibus peculiare et ab ordinibus Rni separatas Consultationes suas in negotiis patriae publicis habere et de illis statuere consueverunt; tamen, ut plenae

**W**ir, auf der gegenwärtigen allgemeinen Landtagfahrt zu Graudenz versammelte Stände und Ordnungen der Lande Preußen, thun kund und bezeugen allen und jeden, so daran gelegen: Gleich wie — — — — Da also unsre Lande nicht minder verschiedne Beschwerden empfinden, und obgleich die Preußen zu alten Zeiten eigene und von den Ordnungen des Königreichs abgesonderte Berathschlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlands

des



nae activitatis futuris in des zu pflegen, und dar-  
 Comitibus participes fieri über zu erkennen ge-  
 queant, salva Subjectionis wohnt sind; so verbinden  
 fide et obedientia S. R. wir uns doch einmüthig, da-  
*Mtti Dno. Nro Cllmo. uni-* mit sie einer völligen Activität  
*ce sanctissime servatis,* auf dem künftigen Reichstage  
 tua animorum unione sta- theilhaftig werden könnten,  
 tibus et ordinibus *Rni* nos der Unterwerfungstreue und  
 jungimus, et quidem hoc Gehorsam, die wir allein Sr.  
 pacto; quoniam in Con- *El. Maj. unsrem gnäd.*  
 stitutionibus *Rni* multa con- Herren schuldig sind, aufs  
 tinentur nobis praejudicio- heiligste unbeschadet, mit den  
 fa, et sicut pactis publi- Ständen und Ordnungen des  
 cis nec non legibus fun- Königreichs, und zwar unter  
 damentalibus contraria, et der Bedingung, daß wir, da in  
 quidem nonnulla eorun- den Reichs-Satzungen, viele  
 dem ex parte ad execu- uns präjudicirliche und so  
 tionem jam perducta sunt, wohl den öffentlichen Verträ-  
 ut in proxime instantibus gen als den Fundamentalge-  
 Comitibus, una cum iisdem setzen widersprechende Dinge  
 statibus et ordinibus *Rni* enthalten sind, davon etliche  
 omnem industriam adhi- zum Theil bereits in Ausü-  
 beamus, ut, mediante bung gebracht sind, auf dem  
*Srmae Imperatricis totius* nächsten Reichstage zugleich  
*Russiae intercessione,* mit den Ständen und Ord-  
 solum hae ipsae Consti- nungen des Königreichs allen  
 tutiones praejudiciosae et Fleiß anwenden wollen, daß  
 quae alia ejus generis fan- durch Vermittelung der aller-  
 cita pactis Conventis *Srae* durchlauchtigsten Kaiserin al-  
*Riae Mttis Dni Nri Cllm.* ler Reussen, nicht allein diese  
 feliciter nos regnantis in- präjudicirliche Reichs-satzun-  
 ferta legunter, nunc et gen, und was dergleichen mehr  
 in aevum aboleantur, quae- beschlossen und in den pactis  
 cunque autem contra Jura conventis *Ihro Maj. Uns-*  
*Nostri* introducta tollan- sres gnädigsten jetzt glück-  
 tur, quo *Srmas Rex Dnus* lich regierenden Herren ein-  
 No- geschal-

*Noster longe Cilmus quem Deus in longissima tempora salvum incolumem que servet et Succedanei Illius Srimi ad eum modum quem Jura Nostra Fundamentalia, et pacta sanctissime firmata, definiunt, feliciter nos regnare possit: Jura tandem Dissidentium ad mentem patrum publicorum et legum Fundamentalium illaesa maneat, omnisque praestetur Securitas. Ne autem ex hac ad generalem Poloniae confoederationem accessione aliquod in jura nostra derivetur detrimentum per expressum cavemus, et sub fide et honore nobis invicem promittimus ac spondemus, fieri eam eisdem Juribus, Privilegiis, Consuetudinibus, totaque regiminis forma omnino salvis, ea simul lege et Conditione addita ne in suprafatis instantibus Comitibus Rni per pluralitatem votorum aliquod novi oneris nobis imponatur, aut juribus nostris contrarii Statutorum alias ejusmodi Constitutiones nunquam admissuri,*

geschaltet gelesen wird für jetzt und auf ewig aufgehoben, was aber unsren Rechten zuwider eingeführet worden, getilget werde, damit der allerdurchlauchtigste König, unser allergnädigste Herr, dem Gott ein langes Leben und ungefränktes Wohlergehen geben wolle, und Seine Allerdurchlauchtigste Nachfolger, uns nach der Art und Weise, wie solche unsre Fundamental-Gesetze und aufs heiligste bestätigte Pacten bestimmen, glücklich beherrschen können: und endlich die Rechte der Dissidenten nach dem Sinn der öffentlichen Verträge und der Fundamental-Gesetze ungefränkt erhalten, u. alle Sicherheit geleistet werden. Damit aber aus diesem Beitritt zur Generalconfoederation von Polen kein Nachtheil für unsre Rechte hergeleitet werde; so bewahren wir uns hiemit ausdrücklich und versprechen und geloben es wechselseitig bei Treue und Ehren, daß solcher diesen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und der ganzen Regierungsform unbeschadet gescheh

nec ut illis alligemur pas-  
 suri, reservata Illribus  
 Magnificis et Gnōsus Dnis  
 Nuntiis potestate receden-  
 di, in casum si ipsorum  
 Contradictio non attenda-  
 tur: Pariter cum haec  
 unio Nostra cum statibus  
 et ordinibus Rni in hoc  
 restitutionis Jurium nego-  
 tio facta, ob temporis ra-  
 tionem necessaria sit, ne in  
 posterum omnibus Reipubli-  
 cae Consultationibus nos  
 jungendi ac modo delibera-  
 tionum ibidem recepto con-  
 formandi, inde necessitas  
 elici nec nobis injungi queat  
 et existente aliquando in  
 Regno Poloniae Confoede-  
 ratione, ut eā abstinendi  
 statibus et ordinibus Ter-  
 rarum Prussiae, ab juris-  
 dictioneque hujusmodi tam  
 ad praesens quam in fu-  
 turum sese excipiendi, ple-  
 na potestas maneat. Cum  
 vero Provincia nostra Cor-  
 pori Regni juncta in iis,  
 quae communem cum Re-  
 gno Poloniae requirunt as-  
 sensum, nil quidquam so-  
 la statuere confuevit, ideo  
 comittimus Illribus Mag-  
 nificis Nuntiis, ut, quod-  
 si in proxime imminenti-  
 bus

geschehe, mit Zufügung  
 dieser Bedingung, daß auf  
 dem obengenannten bes-  
 vorstehenden Reichstage  
 des Königreichs Uns kei-  
 ne neue Last durch die  
 Mehrheit der Stimmen  
 aufgelegt, oder etwas uns-  
 sren Rechte Widriges bes-  
 schlossen werde, widrigen-  
 falls wir dergleichen  
 Reichs = Satzungen nie  
 annehmen noch uns  
 durch dieselbe binden las-  
 sen werden, indem wir  
 den Erlauchten, Magnis-  
 ficis u. Wohlgebohrnen  
 Herren Landbothen die  
 Macht vorbehalten, auf  
 den Fall, daß man auf ih-  
 ren Widerspruch nicht  
 achtet, zurück zu gehen;  
 imgleichen da dieser unser  
 Beitritt zu den Ständen  
 und Ordnungen des Kö-  
 nigreichs, die wir in dies-  
 sem Restitutions = Ges-  
 schäfte der Rechte ges-  
 than, wegen der Beschaf-  
 fenheit der Zeiten noth-  
 wendig ist, daß nicht dar-  
 aus ins künftige allen  
 Berathschlagungen der  
 Republick beyzuwohnen,  
 und uns nach der daselbst  
 eingeführten Art der Uns-  
 ters

bus

G

ters

bus Comitibus Statibus Rnibus terhandlungen zurich-  
 visum fuerit, ad Sancit- ten, die Nothwendigkeit  
 torum suorum Fidejussio- hergeleitet und uns solche  
 nem Srinam Imperatricis aufgelegt werde, und daß,  
 totius Russiae Mittem ex- wenn einstens im Kö-  
 pofcere, etiam illi, ma- nigreich Polen eine Cons-  
 joris Jurium Nostrorum föderation entstehen soll-  
 stabilimenti ergo animos te, den Ständen und Ord-  
 suos in eo conforment. nungen der Lande Preus-  
 In praemissorum Fidem sen die völlige Gewalt  
 Sigillum H. T. hisce sub bleibe, sich derselben zu  
 appressum est. Actum et enthalten, und sich von ei-  
 Datum Graudenti in Con- ner solchen Jurisdiction  
 ventu Generali die 7ma sowohl für jetzt als für  
 Men. Septembris, 1767. künftig auszunehmen. Da

(L. S.)

aber unsre Provinz mit dem Staatskörper von Polen ver-  
 einiget und nicht gewohnt ist, über etwas, so die allgemei-  
 ne Beystimmung des Reichs erfordert, allein zu erkennen;  
 so tragen wir den Erlauchten und Magnificis Land-Bothen  
 auf, daß wenn auf dem nächstbevorstehenden Reichs-  
 tage es den Ständen des Königreichs gut dünken wür-  
 de, die Garantie dessen was sie beschloffen von Ihro Maj-  
 der Kayserin aller Neussen anzuflehen, sie gleichfalls zur  
 größeren Bestätigung Unserer Rechte dazu ihre Einwil-  
 ligung geben sollten. Zur mehrern Beglaubigung des-  
 sen haben wir das Siegel dieser Lande, diesem beyge-  
 druckt, so geschehen zu Graudentz auf der allgemeinen La-  
 gefahrt den 7ten des Monats September, 1767.

(L. S.)

Litt. B.

*Litt. B.* Extract aus der Schrift, welche die De-  
legirten der Lande Preußen dem Könige Sig-  
mund I. den 3. Januar 1548 überreicht haben.

(Aus dem Thornischen Archiv der Lande Preußen und in den  
Juribus municipalibus (rectius fundamentalibus) Terr.  
Prae. befindlich.)

— — — — — **Q**uae — — — — — **D**a die-  
cum sit actionum nostra- ses das Ziel unsrer Hand-  
rum summa obsecramus, lungen ist; so flehen wir Ihre  
ne diutius nos *Mtas Ve-* Maj. an, daß dieselben uns  
stra in hac ambiguitate nicht länger bey dieser Unge-  
sustineat, sed petentibus wisheit lassen, und auf un-  
nobis respondere digne- ser Bitten zu antworten ge-  
tur: volet annon volet ruhen möchten, ob Hochdie-  
Privilegia nostra integra selben uns unsre Privilegien  
nobis conservare et ma- halten und uns dabei schüt-  
nutenere simulque nobis zen, und uns zugleich alles,  
integra restituere quae was man uns unsren Privi-  
contra Privilegia nostra legien zuwider genommen,  
sunt alienata ac scripto ali- wieder geben, und über diese  
quo hanc suae voluntatis Ihre Willensmeinung ein-  
declarationem nobis atte- schriftliches Zeugnis ertheilen  
stari, ut de actis nostris wollen oder nicht wollen, damit  
et hujus Legationis nostrae wir unsre Brüder von unsren  
successu fidem fratribus Handlungen und dem Fort-  
nostris facere liceat, ac gange dieser Gesandtschaft  
omnibus Majestatis Ve- überzeugen, und allen Unter-  
strae subditis referre, quae thanen Ihre Majest. melden  
ipsis restet libertatis spes können, was für eine Hoffnung  
et conditio. *Non enim* zur Freyheit und was für eine  
*Severiss. Rex propterea* Beschaffenheit derselben ih-  
*huc missi sumus, ut de* nen übrig bleibe. Denn wir  
*Statu et Libertatibus no-* sind, allerdurchlauchtig-  
*stris judicio contendamus* ster König, nicht darum  
*cum quoquam; minime ve-* hergeschickt, um uns mit  
ro, G 2 Je,

ro, ut eorum subeamus Jemanden, wer es auch  
 cognitionem, quorum su- sey, wegen unsrer Freyhei-  
 prioritatem non agnosci- ten in einen gerichtlichen  
 mus, sed quorundam ex Streit einzulassen; noch  
 illis ad versitatem experimur. weniger aber um uns der  
 Negotium nobis cum nemi- Untersuchung derjenigen  
 ne est, nisi cum S. Maje- zu unterziehen, deren  
 state Vra quae ut pacta Oberherrschaft wir nicht  
 et conventa ac toties pro- anerkennen, und von des-  
 missa servet divino et hu- ren etlicher widersinnis-  
 mano jure nobis est obli- gen Gesinnungen wir Be-  
 gata. weise haben. Wir ha-  
 ben allein mit Ihro Majestät zu thun, welche uns  
 durch göttliche und menschliche Gesetze verpflich-  
 tet sind, uns unsre Pacta und Verträge, wie Sie  
 es uns so oft versprochen haben, zu halten.

*Litt. C.* Extract der Erinnerungs - Schrift der  
 Preußischen Stände an den König Heinrich  
 1574 abgegeben.

(Aus mehrgedachten Archiv und befindlich in Lengnichts Preuß-  
 ischen Geschichte ad hunc annum.)

**M**ajores Nostri, conspicientes Serenissimorum Polo-  
 niae Regum, inconfervanda Subditorum salute,  
 summam pietatem et aequanimitatem, animo bene de-  
 liberato, ad inclitum hoc Pol. Regnum libera deditio-  
 ne et sua sponte, nulla vi, nullisque armis, aut exter-  
 no metu coacti, accesserunt, certis interpositis pactis et  
 conditionibus, ut Regno quidem Pol. incorporati et uni-  
 ti, peculiarem tamen et separatam Rempublicam haberent,  
 ac suis juribus et consuetudinibus, cum quibus ad hoc  
 Poloniae Regnum accesserunt, libere et sine alicujus  
 impedimento uterentur. A. Republica enim Polona eos  
 discrevit lingua sejunxerunt mores, jura, consuetudines

et multa alia, quae ipsis cum gente Polona non fuerunt communia. Ob quam causam peculiare quoque Constituti in iis Terris Consilarii et Magistratus, veri Terrarum illarum Indigenae, qui propter linguam, mores, et in illis Terris observatas consuetudines populo Pruthenico Jus dicerent, illumque tanto commodius in officio continerent ac id in universum agerent, statuerent et decernerent, quae usus et necessitas earum Terrarum Prussiae quocumque modo, tempore et loco tam in judicialibus quam extrajudicialibus causis exigere videbatur. In qua peculiari à Regno prorsus separata Republica Majores Nostri et nos quoque supra hominum memoriam, usque ad haec tempora, pacifice et sine ullius hominis interpellatione viximus, ita ut nihil in illis Terris constitui, nihilque agi vel decerni potuerit, sine consilio et scitu omnium statuum et ordinum, idque intra limites praedictarum Terrarum: adeo ut et ipsi Serenissimi Poloniae Reges quotiescunque aliquod agere vel constituere voluerint, quod praedictas Terras et earum incolas concerneret, id nunquam fecerint, nisi cum consilio Consiliariorum earundem Terrarum Prussiae, ita ut Conventibus Prussicis, vel praesentes interessent, vel aliquem internuncium seu oratorem suum mitterent, qui postulata Serenissimorum Poloniae Regnum proponeret et cum Consiliariis Prussicis, de rebus ad eas Terras proprie spectantibus, in peculiaribus et propriis earum Terrarum conventibus consultaret, quemadmodum non pauci adhuc superstites sunt, tam ex Polonis, quam Pruthenis, qui eo munere oratorio aliquoties in conventibus Prussicis functi sunt, et amplissimum nobis ea de re testimonium, dare poterunt. Inde peculiaris Terrarum Prussiae Privilegia, Jura, Insignia, peculiare quoque sigillum et juramentum, multa quoque alia, quae hic brevitatis studio omittenda esse duximus. Eam igitur, quam diximus separatam, et suis propriis notis ac signis distinctam Rempublicam nobis majores nostri

*per manus tradiderunt*, quam nos etiam ad haec usque nostra tempora supra centum et aliquot annorum spatium pacifice et quiete retinuimus, donec paucis abhinc annis quidam ex Consiliaris Terrarum Prussiae ad Comititia praeter morem evocati, et in Senatum Regni pertracti, Terras Prussiae earumque rationes, summo cum detrimento, et irrecuperabili damno post ponere, *et de rebus Regni ad se nihil pertinentibus*, in medium consulere coacti fuerint, non certe ob Consiliariorum Regni aliquam in opiam (quorum satis amplius et ex Reipubl. dignitate est numerus) sed ut novae unionis jugo nobis imposito, omnibus liberatibus ac praerogativis, praeter, nostrum meritum exueremur.

NB. Dieses Document ist schon S. 43 und 44 bis praeter meritam, exueremur, — wider Verschulden, aller Freyheiten und Prärogativen beraubt u. s. w. — übersetzt. Hier folgt das übrige, von *Unde varia nobis etc.*

Unde varia nobis onera, Majoribus nostris incognita, ut pote executionis, contributionis, dignitatum privationis et multa alia imposita sunt, cum neutiquam tamen videatur verisimile, Majores nostros Tyrannidi se Cruciferorum multo labore et sanguine eximentes, ac in libertatem solidam vendicantes, majoribus oneribus, quam ante illa tempora subiissent, sese implicare voluisse. Si enim, ut

— Daher sind uns verschiedene Lasten, als der Execution, der Willigungen, der Beraubung der Würden, und viele andre mehr, aufgelegt worden; da es doch keineswegens wahrscheinlich ist, daß sich unsere Vorfahren, nachdem sie sich durch so viel Blut und Arbeit der Tyrannen der Creutzherren entzogen, und in eine dauerhafte Freyheit versetzt hatten, größern Lasten, als die alten waren, unterziehen, und sich darein haben verwickeln wollten.

ut

len.



ut reliqua nunc, de quibus in priori scripto dictum est, taceamus, Ordo Teutonicus contributionem nullam sine communi ordinum earum Terrarum consensu, hominibus jugum ferentibus, indiceré potuit, qui nunc liberis, reluctantibus et reclamantibus ea Contra Leges, praeterque morem ac consuetudinem patriae imponetur? Sed dixerit aliquis: Vos igitur in publica totius Regni necessitate, omnino immunes eritis, et propter has libertates Vestras, Regnum et omnes eidem incorporate Provinciae periculo publico exponentur? Ingenue fatemur, nobis ne in mentem quidem haec unquam venisse, cum de eo saltem agatur, ut more Patrio, salvis Privilegiis et libertatibus Prussicis, ex communi consensu et arbitrio, in publico Terrarum Prussiae conventu, super ejusdem contributionibus, quoties usus ac necessitas exigere videbitur, deliberationes habeantur.

len. Denn wenn der deutsche Orden, ohne an das übrige, was schon in der vorhergehenden Schrift gesagt worden, ohne allgemeine Einwilligung der Stände dieser Lande, Leuten, die das Joch trugen, keine Contributionen hat auflegen können; wie sollten solche jetzt Leuten, die frey sind, die sich widersetzen und diesem widersprechen, allen Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Vaterlandes zuwider, aufgelegt werden?

Wenn jemand sagte: Also wollet ihr bey der öffentlichen Nothwendigkeit des Reiches ohne Abgaben seyn, und das ganze Reich soll mit seinen ihm incorporirten Provinzen dieser eurer Freyheiten wegen einer öffentlichen Gefahr ausgesetzt seyn? So bekennen wir aufrichtig, daß uns dieses nie in den Sinn gekommen, da hier allein die Rede ist, daß über dergleichen Willigungen, nach dem vaterländischen Gebrauch, den Preußischen Freyheiten und Privilegien unbeschadet, nach allgemeiner Uebereinkunft und Gutbefin-

beantur, *nulla Regni constitutione adigente.*

Quod cum ordine fiet, absque ullo Jurium Terrarum praejudicio, non recusamus pro virili parte, nostram quoque fidem, studium et operam, quemadmodum, antea semper pluribus etiam, quam ipsi Regnicolae, facere confuevimus, ad communem Reipublicae necessitatem animo quam promptissimo accommodare.

auch unsre Treu, Fleiß und Mühe, wie wir solches vorher, oft mit mehrerem als die Eingebohrne des Königreichs selbst, jederzeit zu leisten gewohnt gewesen, zum öffentlichen Besten der Republick aufs bereitwilligste anzuwenden.

besinden auf allgemeinen Tagefahrten der Lande Preußen, so oft es der Nutzen und die Nothwendigkeit zu erheischen scheinen würden, Berathschlagungen gepflogen werden sollten, ohne durch eine Reichsconstitution dazu gezwungen zu werden.

Wenn dieses in seiner Ordnung und ohne Präjudiz der Rechte dieser Lande geschiehet; so weigern wir uns nicht, nach Vermögen,

uns nicht, nach Vermögen, auch unsre Treu, Fleiß und Mühe, wie wir solches vorher, oft mit mehrerem als die Eingebohrne des Königreichs selbst, jederzeit zu leisten gewohnt gewesen, zum öffentlichen Besten der Republick aufs bereitwilligste anzuwenden.

Litt. D.

*Litt. D.* Extract aus einer Erinnerungs-Schrift der Preussischen Stände dem Könige Stephan 1578 abgegeben.

(Eben daselbst.)

Neque existimamus id nobis vitio verti à quoquam hominum, nedum à Regni prudentissimis ordinibus, posse, si ipsorum etiam exemplo Privilegia et Libertates nostras, vita ipsa et fortunis omnibus chariores habeamus et illibatas ad posteros transmittere studeamus. Neque vero nos Decretum Lublinen. quod afferunt et tanquam Ajacis clypeum nobis subinde objiciunt, in hac gravissima Pruthenorum causa afficere potest. Etenim qua tandem ratione, et quam aequitate, sub nudo decreti titulo, nobis invitis, obtrudi potest, quod contra pacta conventa, literisque ac Sigillis multipliciter firmata, ac sacramenti religione roborata, denique contra id, quod semel utrinque placuit, hucusque ratum, gratum et firmum habitum fuit,

Wir glauben auch nicht, daß uns dieses von Jemanden, zu geschweige von den einsichtsvollen Ordnungen des Königreichs übel aufgenommen werden könne, wenn wir auch nach ihrem Beispiele, unsre Privilegien und Freyheiten mehr als unser Leben und Vermögen lieben, und uns solche ungekränkt auf unsre Nachkommen zu bringen bemühen. Auch kann uns das Lublinsche Decret, worauf sie bestehen, und, welches sie uns zuweilen als ein Schild des Ajax entgegen halten, in dieser so wichtigen Angelegenheit der Preußen, nicht aus der Fassung bringen. Denn auf was für Weise, und mit welcher Billigkeit kann uns etwas unter dem blossen Titel eines Decrets, wider unsern Willen, aufgedrungen werden, welches denen durch Unterschrift und Siegeln so oft

*fuit, nobis semper contradicentibus, protestantibus ac repugnantibus, nulla nostra praecedente culpa aut meritis, nulla denique aequabili ratione ac modo, in nos volentes nolentes statutum nec unquam à nobis receptum est?*

Certe quidem quod semel in aliquem recte atque ordine ex merito praefertim, collatum est, ejus auferendi nulla est honesta ratio. Et quid tandem firmum ac stabile in rebus humanis sit futurum, si ea quae semel pactis conventis firmata sunt, quocunque quaesito colore aut praetextu, altera parte invita, retexi debeant? Non usque adeo urgent nos *Dominorum Lithuanorum exempla, neque enim factum illorum nobis legem imponere potest. Habuerunt illi fortassis suas rationes, quibus moti, novam eam unionem tandem post multas controversias, volentes receperunt, et tamen ita receperunt, ut ipsis interim de juribus ac*

*ost bekräftigten und durch die heiligsten Eide bestätigten Pactis Conventis, und endlich allem zuwider, was beiden Theilen gefallen, bis jetzt für gültig, genehmigt und kräftig gehalten worden ist, unsres Widerspruchs und unsrer Protestationen ohngeachtet, ohne unsre Schuld und Verdienst, und endlich ohne alle Billigkeit und Weise, wider unsren Willen über uns erkannt und niemals von uns angenommen worden ist?*

In der That kann dasjenige, was einmal Jemanden nach Recht und Ordnung verdienter Weise zugestanden worden, auf keine anständige Art wieder genommen werden. Und was würde wohl in menschlichen Dingen Bestand und Dauer haben, wenn dasjenige, was einmal durch Pacta conventa bekräftiget worden, unter dem ersten besten Schein und Vorwande, wider des andern Theils Willen, umgestossen werden sollte? Die Beispiele der Herren Lit-

Lit-

prae-

*praerogativis suis semper  
salvis conservandis idonee  
caveretur. Terrarum au-  
tem Prussiae longe diversa  
est ratio diversus omnino,  
qui contra eas usurpatur,  
actionis modus. Denique  
integra nobis merito esse  
debebat voluntas et arbi-  
trium, in eo praesertim  
quod non ab aliis precario  
accepimus, sed sanguinis  
ac fortunarum nostrarum  
profusione partum, ad Re-  
gnum hoc, jure proprio,  
attulimus.*

Litthauer gehen uns  
nichts an, und ihre  
Handlung kann uns kein  
Gesetz auflegen. Sie  
haben vielleicht ihre  
Gründe gehabt, warum  
sie nach so vielen Streis-  
tigkeiten die neue Verei-  
nigung willig angenom-  
men, und doch so ange-  
nommen haben, daß  
man ihnen indeß gehörige  
Gewehr leistete, daß  
ihnen ihre Rechte und  
Privilegien unbeschadet  
auf immer erhalten blei-  
ben sollten. Die Be-  
schaffenheit der Lande  
Preußen ist hingegen von  
einer ganz andren Art,  
so wie die Art des Verfah-  
rens gegen sie (von jener)  
ganz verschieden ist. End-  
lich so muß uns unser  
Wille und Urtheil unge-  
kränkt bleiben, besonders  
in Dingen, die wir nicht  
bittweise von ihnen erhal-  
ten; sondern mit Vergie-  
ßung unsres Bluts und  
Zufetzung unsres Vermö-  
gens erworben, eigen-  
mächtig zum Reich ge-  
bracht haben.

Litt. E.

*Litt. E.* Extraet aus einer Protestation der Preussischen Stände a. 1578.

(Eben daselbst.)

**C**aeterum *Contributio-*  
*nem quod attinet, li-*  
*bere profiteamur, Serenif-*  
*sime Rex, nos necessitati-*  
*bus Reipublicae nunquam de-*  
*fuisse, neque nunc etiam,*  
*salvis Privilegiis, Juri-*  
*bus et libertatibus nostris,*  
*pro rerum nostrarum prae-*  
*senti conditione, defuturos*  
*esse, si modo ea ratio-*  
*ne, qua Serenissimi*  
*Antecessores Sacrae Ma-*  
*jestatis Vestrae consue-*  
*verunt, atque usus et*  
*consuetudo hactenus ob-*  
*tinuit, id à nobis re-*  
*quiretur.*

ren, und nach Brauch und der bisher üblichen Gewohnheit von uns verlangt wird.

**W**as endlich die Willigungen betrifft, so gestehen wir es frei, allerdurchlauchtigster König, daß wir uns nie den Nothwendigkeiten des Königsreichs entzogen haben, noch uns jetzt denselben, unbeschadet unsren Privilegien, Rechten und Freyheiten, nach der gegenwärtigen Beschaffenheit unsres Vermögens entziehen wollen, wenn solches nur auf die Art, wie es die allerdurchlauchtigste Vorfahren Ihro Königl. Maj. zu thun gewohnt wa-

ren, und nach Brauch und der bisher üblichen Gewohnheit von uns verlangt wird.



IV.

# Gedanken und Entwurf

von einem wiederherzustellenden

eignen Tribunal

für die Lande Preußen

aufgesetzt,

nach dem keine Deputations-Landtage zum Kron-Tribunal gehalten und folglich kein Tribunal auch nicht vor einen Theil der Lande Preußen vorhanden war,  
im Jahr 1769.

# General- und Landrecht

## Landrecht

### Die Rechte der Freyen

Die Freyen sind diejenigen, welche nicht unter der Gewalt eines Herrn stehen, sondern nur unter der Gewalt Gottes und des Landes. Sie sind in drei Classen eingetheilt: in die Freyen Ritter, in die Freyen Adelige, und in die Freyen Bauern. Die Freyen Ritter sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Ritterthum besetzt sind, und die Freyen Adelige sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Adel besetzt sind. Die Freyen Bauern sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Freyen Bauernthum besetzt sind.

Die Freyen Ritter sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Ritterthum besetzt sind, und die Freyen Adelige sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Adel besetzt sind. Die Freyen Bauern sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Freyen Bauernthum besetzt sind.

Die Freyen Ritter sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Ritterthum besetzt sind, und die Freyen Adelige sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Adel besetzt sind. Die Freyen Bauern sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Freyen Bauernthum besetzt sind.

Die Freyen Ritter sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Ritterthum besetzt sind, und die Freyen Adelige sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Adel besetzt sind. Die Freyen Bauern sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Freyen Bauernthum besetzt sind.

Die Freyen Ritter sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Ritterthum besetzt sind, und die Freyen Adelige sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Adel besetzt sind. Die Freyen Bauern sind diejenigen, welche von dem Landesfürsten mit einem Freyen Bauernthum besetzt sind.





# Gedanken und Entwurf

von einem  
eignen Tribunal in Preußen.

**D**ie gegenwärtige Zeit verursacht diese Gedanken, da, bey Nicht-Bekanntmachung der neuen polnischen Reichs-Gesetze in den adelichen Schloß-Gerichten von Preußen, denen Preussischen Edeln vom Lande es unbekannt geblieben war, daß die Wahl-landtage zu Kron-Tribunals-Deputirten, da solche noch bis jetzt durch Ausartung auch aus Preussischen Herren bestehen, auf den 15ten Julius gesetzt worden, welche sonst nach Maria Geburt pflegten gehalten zu werden, folglich, da der Wahltermin verstrichen, die Preussische Ritterschaft keine Deputirte auf dem Kron-Tribunal haben wird; ja was noch mehr ist, da, weil sonst in Polen nur sechs Wahl-landtage bestanden, auf denen nur sieben Deputirte erwählet worden, ganz und gar keine Rechts-Pflege zu vermuthen hat, weil ganz und gar kein Kron-Tribunal auf Jahr und Tag in Polen auf solche Art seyn wird, zu welchem sich die Preussische Ritterschaft gehalten hat, nachdem solche seine eigne Gerichte im Lande verlassen.

Betrübter Zustand eines Landes, wo keine Gerichte sind! Gewiß, wer diß nicht fühlet, der fühlet nichts mehr von Wohl und Weh. So fällt man aus einem betrühten Zustand in den andern. Denn der erste betrühte Zustand in Preußen war der, als die Ritterschaft von Preußen, Gott mag es bekannt seyn, aus welchem Irrthum oder Verblendung solches gekommen! sein eigen Tribunal, welches bey dem Landes-Rath von Preuß

Preußen in Preußen gewesen war, verließ, und ein fremdes Gericht erwählte, welches das polnische Tribunal in Polen war. Seit dem ward Preußen in Verfall und Unwissenheit gebracht. Denn nun hieng alles von polnischer Rechts-Erkentniß ab, und galt kein Preußisches Recht mehr, obgleich, darnach gerichtet zu werden, man sich ausgedungen hatte. Und, wie wollte man solches auch von fremden, von Polen, fordern, daß sie unser Recht wissen oder vollends lernen sollten, um gewissenhafte Richter in Preußischen Ritterschafts-Sachen seyn zu können? Nun zog alles eine Polnische Gestalt an, mit der damit verknüpften Gesetz-beugung und Unordnung; nun hatten unsere Kinder keine Gelegenheit mehr was im Lande zu lernen und im Lande sich Brod zu erwerben, da Gerichte, zu denen Rechts-Gelehrte und Advocaten gehören, außer Lande waren; nun gieng das Geld aus dem Lande, da für ihre Kosten die Edlen vom Lande nicht nur als Deputirte hinreisen, sondern auch sogar die Proceßführende mit so schweren Kosten außer Landes reisen mußten; nun waren die Preußen nicht mehr ihre eigne Richter, sondern sie hingen von der Gnade fremder ab; dann gewiß ist ein Wolhynier, Ukrainer und Podolier für einen Preußen ein sehr fremder Mensch; und habt ihr wohl je einen Polen gesehen, der nicht eifersüchtig und neidisch über die Preußen wäre? und von denen habt ihr Gerechtigkeit suchen oder nur vermuthen können?

Dieser betrübtte Zustand, in den Preußen dadurch gestürzt worden, daß die Preußische Ritterschaft das Polnische Tribunal angenommen, bringt nun vollends den neuen betrübtten Zustand mit sich, daß, bey der Verwandtschaft der Preußischen Ritterschaft mit dem Polnischen Tribunal, keine Gerechtigkeit auf Jahr und Tag für sie seyn wird, aus oben angeführten Ursachen, welche machen, daß kein Kron-Tribunal seyn wird. Und gewiß kan für ein Land kein unglückseeligere Zustand

stand gedacht werden, als dieser ist, weil Gott selbst denselben als einen Beweis von seinen Gerichten und Strafen den Menschen ankündigen lassen.

Wehe denen, welche in jenen Zeiten solch Elend über Preußen durch Annnehmung des polnischen Tribunals gebracht! Die Geschichte zeigt, wie ernstlich die Landesräthe die Ritterschaft gewarnet und beschworen haben zu damaligen Zeiten, daß sie ja nicht den Schritt zu Ihrem eignen Nachtheil wagen und das Kron-Tribunal annehmen sollten. So gehts, wenn man denen, die redlich rathen, aus falschem Verdacht, Absichten beymehret, und so solchen Rath verachtet, da man doch alles erst prüfen sollte, ehe man es verachtet.

Und dieser Schritt der Ritterschaft mit Annnehmung des Kron-Tribunals ist um so viel mehr zu verabscheuen, je unerhörter es ist, daß ein Theil einer Provinz, ohne Einstimmung des andern, in Sachen, welche die Haupt-Verfassung betreffen, eigenmächtig solche erstauende Veränderung unternimmt, wie die ist, sein eigen Tribunal zu verlassen, und sich an ein fremdes zu wenden.

Daß solches so geschehen, zeigt die solenne Protestation, welche die Consilarii Terrarum Prussiae dagegen gemacht in Conventu Ordinario Thorunii d. 4. Mensis Octobris 1585. Vid. Hartknoch Hist. Pruth. Part. II, p. 587. Lengnich. Hist. Pruth. Tom. III, pag. 464. Derjenigen anderen Protestationes nicht zu gedenken, welche schon auf dem Reichstage von einigen Preussischen Ständen gemacht wurden, als sich daselbst die Ritterschaft von Preußen zum Kron-Tribunal, mit Verlassung seines eignen Gerichts im Lande, bereden ließ.

Aber eben deßhalb ist es desto nöthiger, daß die Nachkommen die Fehler ihrer Vorfahren verbessern, und um so viel mehr Verpflichtung dazu, je mehr einem redlichen Patrioten zukömmt, die alten Rechte wieder zu erneuern, und diß aus doppelt starken Trieb, wenn selbige gewaltsam gebeuget worden.

S

Und

Und gegenwärtig ist die Zeit, solches zu thun! Nicht nur, daß das Gewissen den Patrioten verbindet, die gebrochene Gerechtsame vom Gericht im Lande wieder zu erneuern, sondern auch besonderst, daß das Gewissen befiehet, Rath zu schaffen, damit nicht Recht und Gerechtigkeit im Lande liege, sondern für Arme und Reiche, für Wittwen und Waisen, gepflogen werde, und keiner über Mangel der Rechtspflege klagen und Gottes Gerechtigkeit auffodern dürfe, zur Strafe über die, welche nichts zum Besten des Landes zu thun sich angelegen seyn lassen. Nun aber ist's unvermeidlich, daß wir ohne Gerechtigkeit bleiben: Denn kein Kron-Tribunal kan nunmehr auf ein ganzes Jahr seyn; also nun sorget, meine Lands-Leute, für euer Vaterland, wenn andere um das Ihrige unbekümmert seyn; nun erneuert euer Gericht im Lande, nun setzet es nieder, und zeiget der Welt, daß ihr Preußen seyd.

Ich müßte schon glauben, daß niemand die Geschichte seines Vaterlandes mehr wüßte, oder daß andere bloß aus Troß was leugnen wollten, wenn ich glaubte nöthig zu haben, hier noch zu beweisen, daß die Preußen unter den Creuß-Herren so wohl als unter den Königen von Polen ihr eigen Gericht gehabt haben. Man darf nur die so gar schon von den Königen von Polen mit den Ständen von Preußen gemachte Constitutiones Terrarum Prussiae nennen, so nennen wir das Gesetz, welches im Lande Preußen das eigene Tribunal verordnet, von welchem eigenmächtig die Ritterschaft sich einseitig getrennet und aus Kron-Tribunal gegangen unter dem Könige Stephan, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, davon allemal wieder abzutreten, wenn es ihnen nöthig schiene. Und dieses Tribunal war das Consilium Terrarum Prussiae, welches in Conventu Ordinario, mit den Consiliis publicis, wenn solche mit andern Ständen nöthig waren, (so doch nicht auf jedem solchen Conventu geschah,) und mit der Judicatura abwechselte.

Da

Da nun wie oben erwiesen, es sehr nöthig, um der Gerechtigkeit willen im Lande, nicht auf ein polnisch Tribunal mehr zu warten, sondern sich ein eigen Gericht zu machen; da die Ritterschaft sich vorbehalten vom polnischen Tribunal abzugehen, wenns nöthig ist; da die oben gedachte Protestation der Confiliariorum schon jedem zeuget, wie das patriotische Gewissen es nöthig machet, zu der alten Verfassung mit einem eignen Gericht zurück zu kehren, um nach den Landes-Gesetzen zu leben, wie die Constitutiones Terrarum Prussiae verlangen, so mag nun gewagt seyn, und mögen die Preußen ihr eigen Tribunal haben, da es ja ohnedem zur Wohlfart einer Provinz gehöret, ein eignes Gericht zu haben.

Lasset uns das Gericht für Preußen bey dem Landes-Rath von Preußen erneuern, so wie solches schon im Jahr 1677 geschehen sollen, da wirklich, ohngeachtet des polnischen Tribunals, dennoch bis 1652 da doch der letzte Ordinarius Conventus gewesen, der Landes-Rath von Preußen die Landes-Gerichte exerciret hat. Und es muß und kan anjekt geschehen, da der neue Tractat unter den Cardinal-Gesetzen, welche selbst die Republick Polen zu halten schuldig ist, No. XIII. expresse verordnet, daß die Preußen bey Ihren nach dem Incorporations-Privilegio habenden Rechten sollen gehalten werden.

Also wollen wir zu des Landes, zu unserm eignen, ja zu unserer Kinder Besten, nach dem Recht was wir haben, unser eigen Tribunal zu haben, jetzt solches Recht ausüben, und ins Werk richten.

Wir wollen unser eigen Tribunal haben, und, ob zwar solches lediglich sonst bey dem Landes-Rath gewesen ist, so, weil nun einmal schon aus der Ritterschaft Tribunals-Deputirte nach Polen gewesen, so lasset uns nach den Umständen der Zeit uns richten, und, ohne schadet der Würde und Wirksamkeit des Landes-Raths, das Gegenwärtige Tribunal von Preußen, zu wel-

them alle Einwohner, Edle von Land und Städten, Bürger und freye Untersassen, gehören, also einrichten, daß, so wie die vom Landes-Rath dabey verbleiben, mit gewisser Abwechselung, also auch von der Ritterschaft welche sich dabey befinden. Und da wir für jede Woywodschafft in jeder Woywodschafft das Gericht zu halten, für billig und gut ansehen, so müßte das Gericht auch drey Cadenzen haben, und zwar, eine, im Monat Januar im Culmischen zu Graudenz; die andere im Monat May im Marienburgischen zu Marienburg; und die dritte im Monat Septemb. im Pommerellischen zu Coniç, als welches eine recht im Centro von Pommerellen gelegene und die beste kleine Stadt daselbst ist, wo man bey den guten und wohlhabenden Bürgern sehr gut unterkommen kan. Von diesem Tribunal, welches nicht mehr der Landes-Rath in forma wäre, würde der Bischof von Culm Präses seyn, weil seine Geistlichkeit, so daselbst ihr forum haben müßte, wie sie es im Kron-Tribunal seit dem fatalen periodo, von der Annehmung solches Tribunals, gehabt, und weßhalb auch der Fürst-Bischof von Ermeland nicht im Geringsten beleidiget seyn könnte, weil seine Geistlichkeit ihr bisheriges forum gewiß nicht ändern wird, da solches ihr von Alters her zukömmt, mithin auch der Fürst-Bischof an einem Gericht nicht Theil fordern kan, von welchem er und seine Geistlichkeit eximiret zu bleiben immer wünschen werden.

Bey diesem Gericht würde auch ein Secretarius von der Stadt Thorn seyn, als welche bey dem Landes-Rath so wohl als bey den Generallandtagen von Alters her in dem Recht ist, Ihren Secretarium als Landes-Secretarium brauchen zu dürfen, so wie bey dieser Stadt deßhalb auch das Archiv und die Canzelley des Landes ist.

Nun mag es uns erlaubt seyn, nach unserer Idée, die Einrichtung und Sitzung solches, mit einiger Veränderung, erneuerten, Alten Gerichts im Lande,

zu zeigen, die wir ordentlich, da wir nach den Cadenzen mit den Sitzungen die Veränderungen eben machen können, nach den verschiedenen Cadenzen gleichsam hermahlen wollen.

## Erste Cadenz

im Monat Januar zu Graudenz.

Bischof von Culm.

Woywod von Culm  
Castellan von Elbing  
Kämmerer von Pommerellen  
Landes Schatz-Meister  
Deputirter von der Ritterschaft aus dem Culmischen



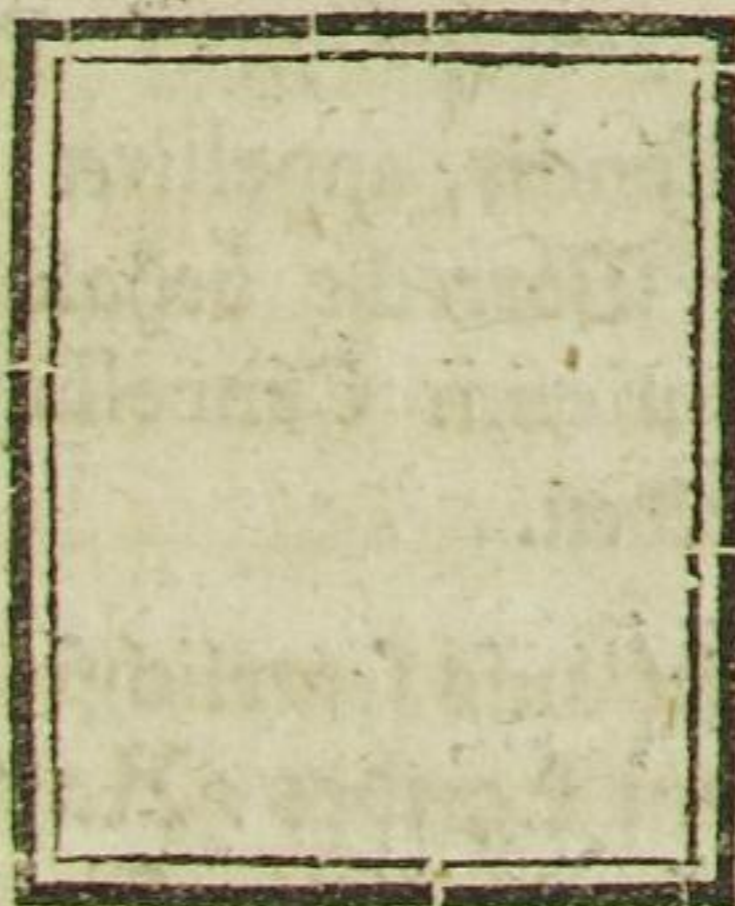
Burgemeister und Rathmann } von Thorn  
Burgemeister und Rathmann } von Elbing  
Burgemeister von Danzig

## Zwente Cadenz

im Monat May zu Marienburg.

Bischof von Culm.

Woywod von Marienburg  
Castellan von Danzig  
Kämmerer von Culm  
Landes Schatz-Meister  
Deputirter von der Ritterschaft aus dem Marienburgischen



Burgemeister von Thorn  
Burgemeister und Rathmann } von Elbing  
Burgemeister und Rathmann } von Danzig

## Dritte Cadenz

im Monat Septemb. zu Conitz.

## Bischof von Culm.

Woywod von Pom-  
merellen

Castellan von Culm

Kämmerer von Ma-  
rienburgLandes-Schatz-Mei-  
sterDeputirter von der  
Ritterschaft auß  
dem Pommerelli-  
schenBurgemei- } von  
ster und } Thorn  
Rathmann }Burgemeister von  
ElbingBurgemei- } von  
ster und } Danz  
Rathmann } zig.

Jede dieser Cadenzen sollte Ihren ganzen Monat durch dauern, vom 1sten bis letzten: Und bey jeder Drey Register seyn, 1) Ordinis equestris. 2) Civitatum und 3) Colonorum, und alles nach dem Privilegio instantiarum Sigismundi I. gehalten werden.

Von diesem Tribunal hat in Ansehung der bonorum terrestrium keine appellation weiter statt, aber was bona regalia und oeconomias regias und civitatenfium et colonorum causas betrifft, in denselben wird ad Tribunal regium seu Iudicium *Sac. R. M. Post-Curiale*, praecustoditis praecustodiendis, appelliret, doch so, daß die Preußen dorten ihr Vorrecht behalten, a Solo Rege, sive ipso, sive per unicum Cancellarium, nomine regio, gerichtet zu werden.

Es wird auch recht aufs feyerlichste müssen praecustodiret werden, daß dem Landes-Rath seu consilio pruthenico, hierunter nicht im geringsten an seiner Existenz Ansehen, Wirksamkeit und Gerichtsbarkeit zu nahe getreten



treten werden soll, vielmehr solches uralte Consilium Terrarum Prussiae ferner hin, so wie es nach den Landes-Gesetzen seyn soll, verbleiben muß und wird, dergestalt, daß selbigem die Regierung des Landes, die Politicen, Ordnung, Oeconomie und Militaire mit beständiger Ueber-Eintragung mit Sr. Königlichen Majestät oder dem, den Allerhöchst dieselben an Ihre Stelle zu bevollmächtigen geruhen würden, in Acht zu nehmen ferner zukommen soll, und deßhalb selbiger, die gewöhnliche Tage-farten zu halten, Recht und Jug habe, auf welchem ihm auch die Jurisdiction und Erkenntniß über alle Streitsachen nach wie vor alleine zukommen soll, was die jura Cardinalia provinciae, Statuum, et communitatum, Materiae status, und Privilegia de regalibus et his similia betrifft, und in allem das Ansehen und Macht haben, welches es, das Fach der Gerichtsbarkeit ausgenommen, so dem neu errichteten Tribunal zugeeignet worden, nach seiner schon unter den Creuz-Herren bestandenen Einrichtung bekommen, und auch nachher noch unter den Königen von Polen ausgeübet hat, als welche auch solchen Landes-Rath in dem pacto deditiois zu erhalten zugesaget und gelobet haben. Und hier mag nun solcher bey fernerer **Wirksamkeit** zuerhaltende Landes-Rath, auch wiederum abgebildet erscheinen, in der Ordnung, welche, so lange kein Gubernator oder Legatus perpetuus in Preußen ist, Jahrhunderte her statt gehabt, nemlich:

Princeps Episcopus Warmiensis

Praefes Terrarum Prussiae.

Episcopus Culmenfis

Palatini

- Culmenfis
- Mariaeburgenfis
- Pommeraniae

Castellani

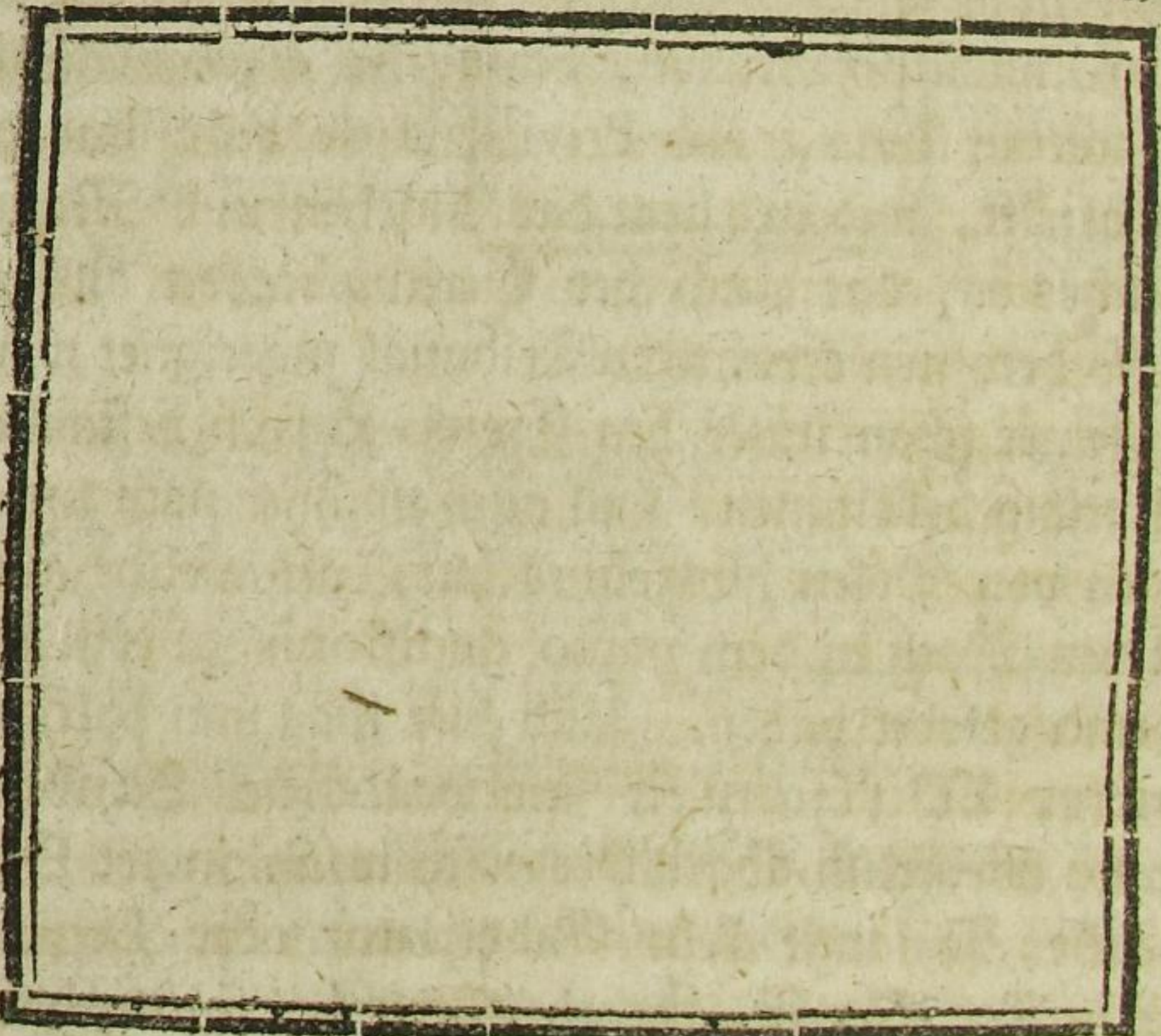
- Culmenfis
- Elbingenfis
- Gedanenfis

Succamerarii

- Culmenfis
- Mariaeburgenfis
- Pommeraniae

Thefaurarius

Terrarum Prussiae



Prae-Consul

Consul

} Thorunenfis

Prae-Consul

Consul

} Elbingenfis

Prae-Consul

Consul

} Gedanenfis

21

Auf solche Art ist Rath und Gericht des Landes geordnet, und so die Wohlfart unseres Vater-Landes besorget. Und wenn hierüber nun, nach dem Schema und Erklärung, welche in der 1766 gedruckten ordinatione Vladislai IV. befindlich ist, die Generallandtage von Preußen genau und ordentlich gehalten werden, was kan wohl für eine glückseeligere Einrichtung gedacht werden? Und wie gewiß müssen solche Generallandtage bestehen können, wenn durch die beständige Sitzungen des Landes-Raths und die immerfort gehende Sitzung des Tribunals, im Lande, ein beständiges gutes Vernehmen zwischen den Ständen natürlicher Weise befördert werden muß, und bey der Aufhebung der Gemeinschaft mit den Geistern, die nur Unruhe und Unordnung suchen, das ohnedem den Königen vorzüglich getreue Preußen, die allerbeste und allerfriedlichste Provinz werden muß. Gott gebe daß es dazu komme!

Was die übrige kleine Einrichtungen solchen neuen Tribunals betrifft, so können solche, wenn man schon als Tribunal zusammen sitzet, beredet und geordnet werden.

Es ist nur übrig die Frage zu beantworten: Nun wie kan das gemacht werden?

Ohnmaßgeblich so: der Bischof von Culm ist ohnedem jetzt, da der Fürst-Bischof von Ermeland noch nicht im Lande active ist, weil er dem Lande noch nicht geschworen, der Director Consiliorum. Mag dieser nur mit den vornehmsten Landes-Räthen vom Equestri und Civili ordine und von einigen ex Corpore Ordinis Equestris sich nach obigem Plan bereden, welches ja sehr leicht in loco tertio omnibus aptato geschehen kan, oder wollte Episcopus Culmensis nicht die Ehre haben Restaurator felicitatis publicae zu seyn, so mag solches der erste Woywod thun, welcher am meisten Patriotisch sich zeigen will. Wenn solche Beredung erfolget ist, mögen die, welche sich der Sache annehmen, dem Könige den Plan vorlegen und um ein Vniversale Confirmatorium

Iudiciorum summorum in Prussia Ansuchung thun, darinnen der Ritterschaft auch die Wahltagtäge angesetzt werden, auch gleich die erste Cadenz pro 1<sup>mo</sup> Ianuarii 1769 angeordnet wird. Alsdann mag jeder Woywod in seiner Woywodtschaft solch Vniversale, more solito, publiciren lassen und sorgen, daß geschickte Deputaten gewählt werden, und dann komme, jeder, der auf die Cadenz laut Schema bestimmt ist, an den Ort der Cadenz; und so fange man die erste Sitzung an, und dann lasse man das erste mal alles praesentibus Iudicibus in die Regestra einschreiben, (wenn bey der publication des Vniversals gleich die formalia Citationum bekant gemacht worden,) nemlich, wie es sonst gewesen: Nos Equestris et Civilis Ordinis, Spirituales et Seculares Tribunalis Terrarum Prussiae Praeses et Assessores Iudices &c.) und so richte man. So, auf die Art fange man in Gottes Nahmen es an, so ist's leicht gemacht, und gut gemacht, und kan man alsdenn auch wegen einiger Gehalte für die Deputatos ex equestri ordine was ausmachen, wozu sich schon fonds finden werden, und uns kan die Republique von Polen noch Dank wissen, daß wir Ihr dadurch eine Ausgabe von etlichen Tausend Gulden ersparen, wegen der sonst aus Preußen auf das Kron-Tribunal zu schicken den drey Deputirten, welche sie laut der neuen Constitution für solche auszugeben gehabt haben würde.

Ja! noch ein Weg der leichterern Errichtung dieses neuen Tribunals ist vorhanden. Der 2te Actus des neuen Tractats in No. XIII. will die Conservationem iurium pruthenicalium laut dem Privilegio Incorporationis: folglich soll, was von der Rechts-Bahn bisher abgewichen gewesen, auch wieder ins alte Gleiß kommen. Also wenn einige Senateurs, einige Städte und einige von der Ritterschaft den König wegen eines Gerichts im Lande an-treten und laut Ihrer alten Einrichtung solches Ihnen hat-ten zu lassen, bitten, es sey schriftlich oder mündlich, so kan

kan

Kan der König ad Instantiam dieser aus allen Ständen bestehenden requirenten ein Vniversale expediren lassen, inhaerendo Actui secundo Tractatus nuperrime conclusi, und darinnen die Befugniß zum Tribunal in Preußen publiciren, und dessen Einrichtung nach Angabe dieses Projects fest setzen, und die Wahl des Deputirten von der Ritterschaft und die Zeit des Anfanges ebenfalls laut Angabe empfehlen, und hernach noch apart an die Assessores perpetuos zum erstenmal vocatorias und invitatorias ergehen lassen, so wirds geschehen seyn, und alle Stände werden mit der projectirten Einrichtung zufrieden seyn müssen, weil nichts Gründliches entgegen gesetzt werden kan. Auf solche Art kan alles bald gemachet seyn und angehen.

Endlich wie viel leichter aber würde vollends alles gemachet werden können, wenn die Consiliarii Terrarum Prussiae, deren Director jetzt der Bischof von Culm ist, da Ihnen die Constitutiones Terrarum Prussiae Sigismundi I. vorschreiben, sich z. E. jetzt auf Michaelis und hernach auf den May zu versammeln, und zu richten, sich entweder jetzt selbst beredeten, oder vom Könige schriftlich erinnert würden, diese Zusammenkunft auf bevorstehenden Michael oder 1sten May zu halten, und daselbst wegen eines Tribunals sich zu berathschlagen und alsdann mit einiger Veränderung des alten Gerichts, nach diesem Plan, ein solches Gericht, zu dem die Ritterschaft auch Deputirte jetzt haben sollte, belieben möchten, davon Ihren Schluß publicirten und die Ritterschaft ersuchen möchten, Deputirte zu wählen, um zu der und der Zeit die Cadenz des Gerichts eröffnen zu können, und dasjenige deßhalb hernach weiter zu reguliren, was Ordnung und Gerechtigkeit erforderten.

Wenn alsdann künftig ein General-Landtag bestehen würde, könnte man allen Falls solches vollends durch einen förmlichen Landeschluß bestättigen, indem, wenn nur  
der

der erste Generallandtag gehalten werden möchte, auch auf solchem alles das gemacht werden könnte, was zu Erneuerung eines Tribunals in der Provinz gehöret. Doch, da zu Bestehung des Generallandtages, nach dem wie es das letzte mal ausgesehen, wenig Hoffnung, das Consilium Terrarum Prussiae aber gewiß die Macht hat, dergleichen zu schließen nach seiner alten Verfassung, ja da gewiß solches mit mehrerem Recht, zufolge oben gedachter Protestationen, eine Restitution eines gesetzmäßigen Gerichts unternehmen kan, als ehedem ein Theil der Provinz eigenmächtig von seinem Gericht im Lande sich los gerissen, und ein fremdes Gericht angenommen, so ist nichts übrig, als daß einer oder der andere vorgeschlagene Weg betreten, und das gemacht werde, was zu machen ist. Einer muß nur anfangen.

Faxit DEVS feliciter!



Beredunge

v.

# Beredunge

zwischen etlichen

**Vornehmen von Lande und Städten**

Als zu Erhaltung des guten Vernehmens unter denen

**Edlen von Lande und Städten**

die alte Gleichheit unter denselbigen, worauf diese

Lande gegründet seyn, bey Verschiedenheit der Würden,

Aemter und Bedienungen bestahen mochte

**Welche Beredunge man sull auf die instahende**

**Tagesart bringen und solcher eins werden,**

**und sie zum Abschied fördern 1530**

30 11 0 11 13

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





# Beredunge

zwischen etlichen

## Vornehmen von Lande und Städten

---

NB.

**M**an soll mercken, daß Edle von Städten in Gleichheit mit Edlen von Lande sind, alle, welche von Obrigkeitlichen und Gelahrten Eltern gebohren, auch in solchem Beruffe verbleiben. Edle daselbst werden von allerley freyen Bürgern, welche entweder die Studia und Waffen ergreifen oder welche zu Aemtern erhoben werden. Letztere genießen aber nur dann der Gleichheit, wenn sie aufhören Ihre Bürgerliche Nahrung zu treiben. Wann also welche von Handel und Gewerck in Aemtern sitzen oder säßen, können solche nach diese Ordennunge nicht gehen, so lange sie das dabey treiben, ob schon an Ort und Stelle Ihnen diß unter Ihren Amts Genossen nicht Gefährde bringen mag. Indessen, wann in allewege Ihre Aemter ehrwürdig seyn, so können und sollen auch solche überhaupt doch wenigstens nur immer die zweyte Classe tiefer gesezet und geachtet werden, als: wer von den ersteren in der 4ten Classe ist, der gehört von den anderen in die 6ste Classe und so förder. In Erwägniße der Städtischen Verfassung bey uns, welche in unseren Landen ansehnlich ist, haben wir auch ohne alle sonstige Gemeinschaft mit denen die bloß Bürger sind noch daß solche bey Kram und Gewerck den Edlen gleich geachtet seyn sollten, die Ordnungs = Manne aus den Städten eingeschaltet, welche doch eine Stelle bedienen, die öfters ins Publicum Einfluß hat.

Vom

---

## Vom Herausgeber.

Man verhoffet denen Liebhabern der Vaterländischen Geschichte mit der Ausgabe dieses Stück's keinen unangenehmen Dienst zu leisten. So wie es uns zu Händen gekommen, so liefern wir es. Man hat uns versichert, daß diese Schrift, mit sehr alter Hand geschrieben, vor vieler Menschen Alter in dem Schloß zu Straßburg von einem ehemaligen dasigen Starosten, unter andern da verschmissen gelegenen Alten Büchern und Schriften, gefunden worden seyn soll, welcher sie lange bey seiner Familie erhalten haben soll, von daher Sie ein anderer neugieriger Patriot in Abschrift erhalten und so weiter jemanden mitgetheilet habe, von dem Sie in unsere Hände gekommen, und nun in diesem 1771sten Jahre bekannt gemacht wird. Es wird uns erlaubt seyn einige Anmerkungen an solchen Orten zu machen, wo wir glauben, der heutigen Benennungen wegen, etwas deutlicher machen zu müssen. Da wir auch in unseren Zeiten einige neuere und mehrere Aemter und Bedienungen bey uns haben, so haben wir ohnvorgreiflich solchen nach der vorhabenden Ordnung einen Platz anzuweisen uns die Freyheit genommen, welcher vom Beyfall Verständiger abhängen wir. Damit wir solche Plätze von den Aelterern unterscheiden, haben wir solche mit anderer Schrift drucken und mit Hacken einschließen lassen. Möchte doch alles diß, zu allgemeiner Bestättigung, einen heilsamen Generallandtag einmal erleben, damit Preußen seiner alten Gestalt und Verfassung in allem ähnlich werde!

Ordenunge

# Ordnunge

in welcher

Die auf Gleichheit gegründete Edlen von Lande  
und Städten in Ihren Würden Aemtern  
und Personen

(andere in Bedienungen mit eingeschaltet)

unter einander sich achten und halten sollen, verglichen  
mit den Stellen der Heerführer.

## Der Gubernator.

1.	geheth gleich	1.
Fürst Bischof von Ermeland	mit	Feldherrn †
2.		2.
Bischof von Culm	gehen gleich	Feld - Obri-
Die Woywoden	mit	sten ††
3.		3.
Castellane, Landkammerer		
Königl. Schloß Hauptman-	gehen gleich	Feld Unter-
ne * auch	mit	Obri-
Regenten ** und Landes-Rä-		th
the *** auf die Tagesart, aus		†*
den größerern Städten.		

4. Die

† Ist nach jetziger Art ein General - Feld - Marschall. †† Heute zu Tage General schlechtweg, oder General en Chef. \* Sind die, statt des Starosten mit Gerichtsbarkeit, wie dergleichen die Woywoden in Schönsee, Christburg und Schdneck sind, eingesetzte Burggrafen. \*\* Sollen die Präsidenten nach heutigem Styl seyn. \*\*\* Sind die Herren aus dem Senat der gedachten Städte, welche in den Landes - Rath, ehevem wie er ordentlich zu Stanislaus und Michael zusammen kam, und jetzt, wenn die Generallandtage sind, abgeschicket werden. †\* Sind die Generallieutnants heute zu Tage.

J

4.

Die Gesandten von der Ritter-  
schaft u. den kleineren Städ-  
ten auf den Tagefarten  
Der Landes-Schatzmeister †  
Der Landes-Schwerdträger  
Die Burgemeistere aus den  
größeren Städten

gehen gleich Feld Obrist-  
mit Wachmei-  
stern ††

5.

Die Landes Banneerführer †††  
Die Landrichtere  
(Der General-Postmeister)  
Die Rathmannne aus den grö-  
ßeren Städten  
Die Wen-Bischöfe, Prälaten,  
ingleichen Pröpste und  
Haupt-Pfarrherren  
Der Schloß-Hauptmann zu  
Lauenburg und der Land-  
Bogt von Ermeland  
Die Landschöppen  
Der Wetten-Meister †\*†  
Der Jäger-Meister in der  
Mehring  
Syndici Doctores und Profes-  
sors omnium Facultatum.

gehen gleich Schaar-  
mit Obristen †\*

6. Der

† Dieser wird nun vermuthlich seinen Platz nach den Kämme-  
rern haben müssen, da er 1766 in den Landes-Rath aufge-  
nommen worden. †† Sind nach unserer Art anjetzo die  
Generalmajors. ††† Sind die Land-Fahndriche. †\* König-  
nen mit den heutigen Brigadiers verglichen werden. †\*† Müs-  
sen vermuthlich die Jure Consulti aus den Städten seyn, die  
sonsten als Fiscäle des Landes gewöhnlich und vorzüglich ge-  
braucht worden.

6.

Der Amts-Hauptmann \*†\* von  
Marienburg

Die Schöppen = Meistere u. El-  
termanne und deren Berwe-  
fere in den größern Städten

Die Tagefartsschreibere von der  
Stadt Thorn gehen gleich  
mit

Obristen.

Die Burgemeistere aus den  
kleineren Städten

Die Domherren und Pfarrher-  
ren in den Städten

Der Landes = Schatzschreiber u.  
die Land = Gerichtsschreiber

Die Gesandten von Land und  
Städten in Ermeland auf  
dortiger Tagefart

7.

Die Woywodens = Richter †\* und  
die ansehnlichsten von denen  
im Lande besizlichen Herren

Die Amts = Hauptmanne )( auch  
der Burggraf von Büttau

Die Schöppen in den größeren  
Städten gehen gleich  
mit

Unter = Obri-  
sten \*††\*

Die Rathmanne aus den kleinern  
Städten u. Burgemeistere aus  
Braunsberg auch aus Culm

Der Königl. Amtmann zu Ma-  
rienburg \*\*†\*\*

(Der Oberpost = Commissaire)

Die Schloß = Gerichtsschreibere.

J 2

8. Land =

\*†\* Ist der Staroste von Marienburg. †\* Muß der Vice - pa-  
latinus seyn. )( Sind die Starosten ohne Schloß = Gerichte.

\*\*†\*\* Ist der Generalökonomus, \*††\* Ist die Oberste  
lieutnants = Stelle.

8.

8.

Land-Gerichts Archivarius \*†  
und die mittelmäßige besitz-  
liche Herren im Lande

Amts-(Räthe und) Assessores  
und Unter-Amtleute ††  
in den Königlichen Tafel-  
Gütern

(Postmeistere) Stadt-Sek-  
retarii (und Post-Sek-  
retairs) in den größern  
Städten

Schloß- und Amts-Hauptleute gehen gleich Obristwach-  
oder Burggrafen in Erme- mit meistern †††  
land

Schöppen in den kleineren  
Städten, Rathmanne von  
Braunsberg auch von Culm,  
Parochi, Plebani und Sach-  
waltere in dem Landes-Rath,  
Land- und Schloß-Ge-  
richten

Schulherren in den Lateinischen  
Schulen

Rednere, Bögte, Quartir-  
meistere und Gerichts-Ver-  
wandten bey den Ordnun-  
gen der größeren Städte

Burgemeistere in den Ermel-  
ländischen Städten.

9. Schloß

\*† Sind die wir anjezt Regenten nennen.

†† Sollen die Vice-Oeconomi und Amtmänner von den  
übrigen Königlichen Tafelgütern seyn.

††† Ist bekannter maßen dasselbe was Major.

9.  
Schloß = Gerichts = Archivarii  
und unbesizliche Ehrbare  
Land = und Stadt = Jun-  
kere

(Postmeistere) Stadt = Ses-  
kretarii (und Post = Ses-  
kretarii) in den kleineren  
Städten.

Kednere, Quartiermeistere gehen gleich Hauptleu-  
und dergleichen in den klei- mit ten +++  
neren Städten.

Sachwaltere, Anwälde, Mäch-  
tigere und Canzelisten in  
den größeren Städten,  
Schloß = Gerichten, Königl.  
Amts = Häusern, auch No-  
tarii in obigen Städten und  
Amts = Häusern

Rathmanne in den Ermelän-  
dischen Städten und Bez-  
richts = Herren von Brauns-  
berg auch von Culm.

Von Akademien zurück gefom-  
mene Candidaten und Ges-  
lehrte in den größeren  
Städten.

I 3

10. Neben-

+++ Sind die Capitains, oder Rittmeistere,

10.

10.

Neben-Archivarii †\*

Ritterschafts = Hauptleute in  
Ermland

Gemeine Landjunkere in den  
Provinzen

Gerichtsherren in den Erme-  
ländischen Städten

Sachwaltere und dergleichen gehen gleich  
Notarii, Canzellisten und mit  
Akademici in den kleineren  
Städten Unterhaupt-  
leuten †\*

Ordnungs = Manne, bey den  
Aemtern in den Städten  
stehende (auch Post)

Schreibere

Studenten in Collegiis und  
lateinischen ansehnlichen  
Schulen (auch berühmte  
sich ausnehmende  
Künstler)



## VI. Rechts =

†\* Sind die heutige Vice-Regenten bey den Land- und  
Schloß = Gerichten.

†\* Sind unsere Lieutenants.



VI.

# Rechts = Urtheil

über die

denen Städtischen so wohl als denen vom  
Lande gleich gut zustehende Befugniß und Gerech-  
tamen, Königliche Güter sich zu verleihen suchen und  
überkommen auch besitzen zu können  
gefunden

in denen Königlichen auf dem Reichstage gehaltenen  
Gerichten im Jahr 1643.

Stück 1

Der Herr ...

...

...

...

...

...

...

## Vom Herausgeber.

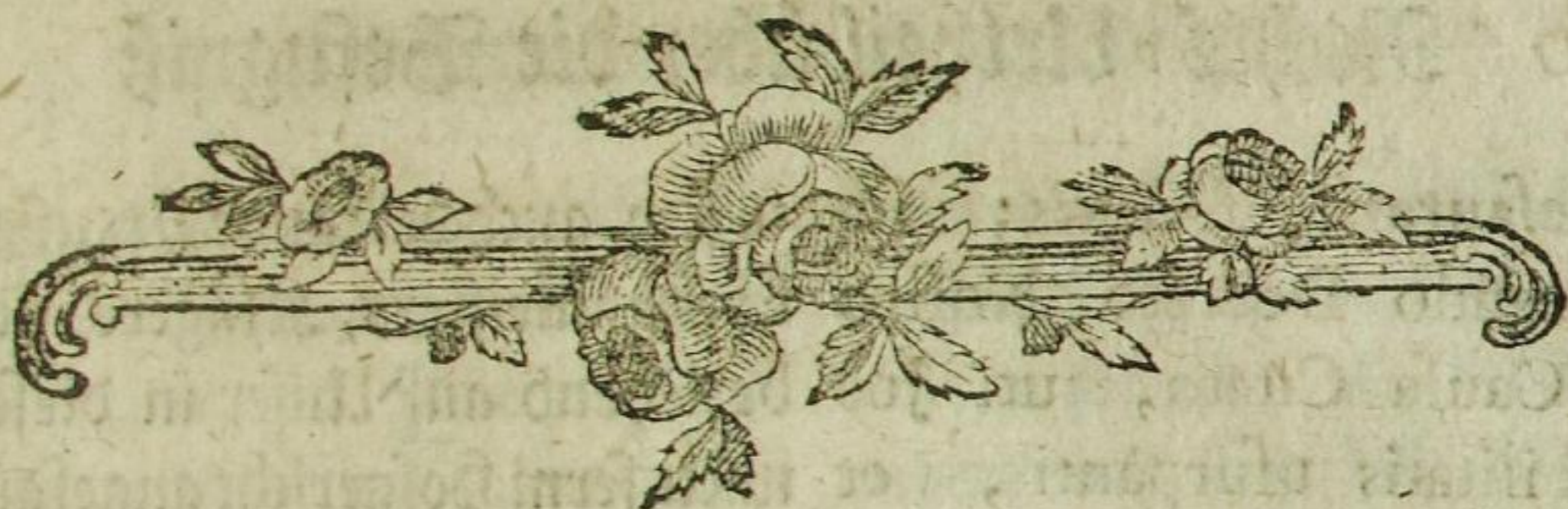
---

Wir hoffen durch Mittheilung dieser Urkunde unsern würdigen und gerechten Landsleuten ein schätzbares Stück mitzutheilen, welches vielleicht wenigen unter uns nur dem Namen nach bekannt seyn wird, niemand aber solches gewiß weder gesehen noch gelesen haben wird. Bey beständiger Beschäftigung mit der Vaterländischen Geschichte ruhen wir auch nicht biß wir von allem alle Beweissthümer aufstreiben und dergestalt uns überzeugend belehren können. Auf solche Art haben wir der gegenwärtigen Urkunde nachgeforschet und Sie in dem Reichs-Archiv im Bande L. R. auf dem 157. Blat gefunden, aus welcher sie pflichtmäßig abgeschrieben uns zu Theil geworden. Wir haben weiter nichts zu sagen, als, so wie überall, wenn wir mit Polen zu thun haben, also auch hier, unsern Schmerz zu äußern, über das Anmaßen der Polen, selbst wenn die Gerechtigkeit der besondern Vorrechte der Preußen, die wir von keinem Polen haben, sondern schon damit zur Krone Polen gekommen sind und uns vorbehalten haben, unwiederstehlich in die Augen leuchtet, wie die Findung gegenwärtigen Urtheiles zeigt, dennoch solche dadurch gleichsam wie aus Gnaden uns nur gönnen zu scheinen, wenn man so wohl den Gerichts-Hof für uns in den Reichstag-Gerichten ansetzet, als auch den Bestand und Werth unserer Rechte von einem Reichstag abhängig machen will. Man kan aber von selbst den vermessenen Ungrund hievon erkennen, wenn nicht nur man selbst in eben diesem Urtheil anführet, wie man öffentlich hätte vortragen gehöret, daß die Preußische Rechte so wenig einem Reichstags-Gericht als selbst einem Reichstage unterworfen seyn. Es gründet sich auch diß auf den klaren Buchstaben des Unterwerfungs-Vertrags, in welchem sich die Person des Königes, welche unser alleiniger Oberherr ist, anheischig machet, alle merk-

liche Sachen der Lande Preußen im Lande mit den Rätthen von Land und Städten abzumachen. Es hat auch bey aller Vermessenheit, die wir hier lesen, noch kein Reichstag gewaget, in Preußischen Rechten schlechterdings was zu ordnen und in Ausübung zu bringen, und selbst unter dem Könige, der diß Urtheil mit solchem Vorbehalt gegen Preußen abfassen läffet, hat man, so nachher, wie es vorher geschehen ist, und biß auf den heutigen Tag noch dauret, so bald ein Reichstag über Preußen zu verfügen sich angemasset hat, beständig gerichtlich und auch in Ständen öffentlich dagegen protestiret und sich manifestiret. Wir wollen nur von selbst diesem Könige Vladislaw den 4ten zum Beispiel anführen, die Reichs-Satzung von 1632, nemlich die General-Conföderation, gegen welche diß auf dem Generallandtage geschehen; weiter gegen die Pacta Conventa desselben Jahres, in Zakrocim; gegen den Krönungs-Reichstag 1633 in Graudenz; gegen den ordentlichen Reichstag 1635, in Warschau; gegen den aufferordentlichen Reichstag 1637, in Zakrocim und in Thorn; gegen den aufferordentlichen Reichstag 1638, in Zakrocim; gegen den ordentlichen Reichstag 1640, in Zakrocim; gegen den ordentlichen Reichstag 1641, in Zakrocim 1642; gegen den ordentlichen Reichstag 1643, an den Reichstags-Marschall; und endlich gegen den aufferordentlichen Reichstag 1647 auf dem Generallandtage. Indessen hat doch nie auf keinem Reichstage eben dieser Punct, den gegenwärtiges Urtheil so herrlich, doch aber mit angemassetem Vorbehalt, bekräftiget, im geringsten etwas gelitten. Nie hat man dagegen noch was zu sagen sich einkommen lassen, so daß er ohnstreitig ewig feste und heilig verbleiben muß, da er mit ein Punct unserer Cardinal-Rechte und Freyheiten ist, die nie umgestoßen noch eingeschränket werden können.

---

Urkunde.



## Urkunde.

Vladislaus IV. Dei Gratia  
Rex Poloniae Magnus  
Dux Litthuaniae Rus-  
siae Prussiae etc.

Significamus etc.

**C**itatum fuisse ad  
Nos et Conven-  
tum Regni Ge-  
neralem, in Anno pro-  
xime praeterito Mille-  
simô, Sexcentesimo, Qua-  
dragesimo, Primô, ce-  
lebratum, Literis Cita-  
tionis Nostrae Secundae  
Nobilem Gerhardum Pro-  
en, Incolam Gedanen-  
sem, de Causa infra  
scripta, Bonisque ejus  
mobilibus, et immobili-  
bus; ad Instantiam In-  
stigatoris Nostri, ejus-  
que Delatoris, Magnifi-  
ci Pauli a Dzialyn Dzia-  
lynski, Palatini Pome-  
raniae, Bratianensis Skars-  
zeviensis etc. Capitanei,  
atque Terrarum Prussiae  
The-

## Uebersetzung.

Vladislaw der Vierte, von  
Gottes Gnaden König in  
Polen, Groß-Herzog von  
Litthauen, Neußen,  
Preußen u. s. w.

Thun kund und bekennen zc.

**W**as maßen für Uns  
und für die allge-  
meine in dem  
nächst abgewichenen Eintau-  
send sechs hundert und ein-  
und vierzigsten Jahre gepflo-  
gene Versammlung des  
Reichs d. i. den Reichstag,  
durch unsern zweyten Beru-  
fungsbrief vorgeladen gewe-  
sen, der Edle Gerhard Proen,  
ein Danziger, wegen nachste-  
hender Sache mit allen seinen  
beweglichen und unbewegli-  
chen Gütern, und diß auf In-  
ständigkeit Unsers Anwaldes  
und desselben Anbringers, des  
Hochmögenden Paul von  
Dzialyn Dzialinski, Woywo-  
den von Pommern, und  
Schloß- und Amtshauptman-  
nes von Schöneck Bratjau  
u. s. w.

Thesaurarii, Actoris; in- u. s. w. auch der Lande Preußen  
 haerendo Decreto Nostro Schatzmeisters, Klägers, sich  
 in Cauſa Citato, uti Jus beziehend auf Unſer in dieſer  
 Nobilitatis uſurpanti, et in Unſerm Hofgericht angefan-  
 praetextu praerogativa- genen und an unſere Höchſt  
 rum Nobilium Tenutae eigne Relations=Gerichte ver-  
 Sobovicenſis illegitimo, wiefenen Sache gefundenes  
 inhabilique Poſſeſſori, per Urtheil, wann, da dem Be-  
 eosdem, Inſtigatorem et flagten vorgeworfen worden,  
 Delatorem, ratione Ca- als ob er ſich des Rechtes der  
 pitaneatus ſive Tenutae Edlen ungebührlich anmaße,  
 Sobovicenſis, cum ſuis und unter dem Vorwande der  
 attinentiis, contra Jura Vorrechte der Edlen unrecht-  
 Regni, et auſu temera- mäßig und unbefugter Weiſe  
 rio, in praejudicium Le- Beſitzer der Tenute von So-  
 gum publicarum Status- bowiſ ſey, und daher ſie der  
 que Nobilitaris, impetra- Anwald und Angeber, Jhn,  
 tionis, poſſeſſionis, et wegen der Staroſten oder Te-  
 uſufructuum perceptionis, nute Sobowiſ, mit allem, was  
 Delatorique vigore Juris dazu gehöret, als einen Men-  
 ipſius non miſſionis nec ſchen anſehen, der wider die  
 traditionis, poſt Curiam Rechte im Reich und zum  
 Noſtram inſtituta, et ad Nachtheil der öffentlichen Ge-  
 Judicia Relationum No- ſeße und des Edelſtandes, in-  
 ſtrorum Propriarum re- gleichen der Ueberkommung,  
 miſſa, lato, quo medi- Beſiznehmung und des Ein-  
 ante ipſum circa Jus et künſte = Genuffes, alles, was  
 poſſeſſionem Tenutae ejus- nur verwegen ſeyn kan, ſich  
 dem Sobovicenſis, donec unterſtanden hat; eben ſo wie  
 aliquid aliud in Comitii gegen den Angeber benge-  
 Regni Generalibus de bracht worden, wie er gar kein  
 Juribus Terrarum Pruſſiae Recht dazu habe, indem ihm  
 ſancitum fuerit, conſer- nie was angewieſen noch über-  
 vavimus, ad attentandum geben worden wäre, dergeltalt  
 nimirum per praefatum geſprochen worden: daß der  
 Proen, in Comitii Re- gedachte Proen, bey dem  
 gni Recht

gni Generalibus, de Juribus Terrarum Prussiae, si quae in praejudicium status Nobilitatis sunt, obtenta, sanciri, et statui, atque iuxta eadem sancita Causam memoratam Ultimarie finiri et definiri, ipsumque inhabilem Tenutarium declarari, et id totum, quod ex nexu Causae praesentis intererit, decerni, ac sententiari; Quo in Termino ex eadem Citatione incidente, cum partes praenominatae coram Nobis, et Judicio Nostro Comitiali, Anno proxime praeterito, Millesimo, Sexcentesimo, Quadragesimo, Primo, comparerent, et Citatus quidem additionem Defensoris ad Causam praesentem exposceret; Nos cum Senatoribus, et Consiliariis Regni, Lateri pro tunc Nostro assidentibus, ad judicialem Citati affectationem, Eidem Nobilem Joannem Maszkowski addideramus, et simul Causam praesentem, ob angustiam temporis, tum et intervenientia publica

Recht und Besitz dieser Tenu- te Sobowitz, so lange erhalten bleiben soll, biß nicht etwas anders auf Reichstagen in Ansehung der Rechte der Lande Preußen verfügt und festgesetzt seyn möchte, und deshalb selbiger sich fertig solle finden lassen, daß etwas in Ansehung der Rechte der Lande Preußen auf den Reichstagen verfügt und festgesetzt werde, woferne in selbigen etwas zum Nachtheil des Edelstandes sich befände, und nach solchen Satzungen diese Sache endlich abgemachet und darinnen schlußlich gesprochen, und er für einen untüchtigen Tenutarium erkläret, und alles das geschlossen und gesprochen werde, was die gegenwärtige Sache, und was dazu gehöret, erfordern möchte. Da nun in solchem Termin, welcher aus gedachter Vorladung gefällig war, vorgedachte Theile für Uns und Unserm Reichstags-Gerichte im nächst verwichenen Eintausend sechshundert und ein und vierzigsten Jahre, erschienen sind, und dann der Beklagte einen Sachwalter ihme zu geben verlanget hat, der die gegenwärtige Sache vertheidigte, so haben Wir,

mit

negotio-

negotia, ad futura Re- mit den Senatoren und Rät-  
 gni Comitia rejeceramus: then, welche damals Uns zur  
 Pro Quo Termino, Par- Seite waren, auf dieses ge-  
 tem eandem Citatam, cum richtliche Begehren des Be-  
 omnibus Juribus Privile- klagten, ihme den Edlen Jo-  
 giis, uti peremptorio, si- hann Maszkowski dazu bestel-  
 ne quibus vis dilationibus, let, und auch zugleich wegen  
 procrastinationibus, et ex- Mangel der Zeit und wegen  
 ceptionibus, comparere, li- anderer dazwischen gekomme-  
 temque contestari, et in Cau- nen öffentlichen Angelegenhei-  
 sa praesenti respondere te- ten diese ganze Sache bis zu  
 neri, decreveramus, Processu dem zukünftigen Reichs = Tage  
 Causae praesentis, et hingewiesen, aber auch zu-  
 Decreto. Nostro Comi- gleich gesprocher, daß, auf sol-  
 tiali, fusius de praemis- chen ohn aufschieblichen Ter-  
 sis disponente et oblo- min, derselbe Beflagte mit  
 quente. In modernis ita- sämtlichen Rechten und  
 que Comitiiis Regni Ge- Privilegien, ohne alle Aus-  
 neralibus, termino ex ea- flüchte, Verzögerung und  
 dem praefixione legitime Ausnahme erscheinen, als  
 proveniente, et hucus- les an- und bey- bringen,  
 que continuato, Partibus und auf alles zu antwor-  
 Supranominatis, actor ea ten schuldig und gehalten  
 personaliter cum Nobili Ca- seyn solle, so wie der Verlauf  
 simiro Bieniewski, Citata dieser Sache u. Unser Reichs-  
 quoque personaliter cum tags-Urtheil mehreres davon  
 Nobili Joanne Maszkowski, saget und ausweist. Wann  
 Plenipotentibus suis, coram dannenhero, auf gegenwärti-  
 Nobis et Conventu prae- gem Reichstage, laut gesäß-  
 senti Regni Generali, com- mäßig-einsallendem, dann an-  
 parentibus, eumque Ter- gesezten, und bis jetzt fortlau-  
 minum attentantibus, ac fenden, Termin, vorgeannte  
 in controversias, jure me- Theile, Kläger an einem, per-  
 diante, descendentibus, sönlich mit dem Edlen Casimir  
 Et Citato quidem Forum Bieniewski, und Beflagter  
 Judicii praesentis Comi- andern Theils auch persönlich  
 tialis excipiente, eo quod mit dem Edlen Johann Masz-  
 agi- fowski,



agitur de Bonis Tenutae komski, beyden ihren Be-  
 Nostrae Regalis, quae, vollmächtigten, für Uns  
 uti libera dispositioni No- und gegenwärtigem Reichs-  
 stra subjacent, sine ul- tage erschienen sind, und  
 lo Statuum Regni Con- solches Termins wahrge-  
 sensu, vigore Juris ad- nommen, und sich laut  
 vitalitii, libere per Nos Recht von Rechtswegen  
 conferri potest, nec est eingelassen haben, und zwar  
 Fori Comitialis, sed est dergestalt, daß Beklagter  
 Nostri Post - Curialis, tum wider gegenwärtigen Reichs-  
 quod de Juribus, et Pri- tags - Gerichts - Hof einge-  
 vilegiis Terrarum Pruf- wandt hat, weil es um Ein Kö-  
 siae res est, quae ad nigliches Gut gehe, welches,  
 Judicium Comitiale non da selbige lediglich Unserer  
 pertinet, quodque res freyen Verfügung unterwor-  
 judicata in Judicio Re- fen sind, auch ohne Einwilli-  
 lationum Nostrarum Pro- gung der Stände des Reichs,  
 priarum ea in Causa in- vermöge des Lebzelt-Rechts,  
 tercessit, quâ Citatus cir- frey von Uns vergeben und  
 ca dictam Tenutam, et verliehen werden kan, und da-  
 illius Possessionem, atque her auch nicht zum Reichs-  
 Privilegium, juxta Jura tags-Gericht, sondern zu Un-  
 Terrarum Prussiae obten- serm Hof-Gericht gehöre: fer-  
 tum, conservatus est, ner, daß es hier um die Rechte  
 clausulaque in eodem De- und Privilegien der Lande  
 creto opposita, non ad Preußen zu thun sey, welche  
 praeterita, sed ad futu- für kein Reichs-Tags-Gericht  
 ra Comitia subintelligi, gehören, und daß bereits ein  
 et interpretarari debeat, rechtskräftiger Urtheilspruch  
 tum quod Citatus Civi- in Unserm Aller-Höchst eignen  
 tatis Gedanensis Jure gau- Relations-Gerichten deßhalb  
 deat, cujus Cives non vorhanden sey, durch welchen  
 alibi, nisi in Foro No- Beklagter bey besagter Tenu-  
 stro Post - Curiali, Fo- te und deren Besiz, auch den  
 rum sortiuntur, allegan- darüber, laut den Rechten der  
 te, proindeque liberta- Lande Preußen erhaltenen  
 tem ab eodem Foro pe- Privilegien, bewahret wor-  
 tente; den

tēte; Actor ea vero Par- den, u. die in gedachtem Urtheil  
 te, Citatum Forum Ju- bengefügte Beschrenkung  
 dicii Comitialis, vigore nicht von dem gegenwärtigen,  
 clausulae in Decreto No- sondern zukünftigen Reichs-  
 stro appositae, atque vi- tag zu verstehen und auszule-  
 gore ipsiusmet Decreti, gen sey: endlich, daß er Be-  
 quo Citatus dilationibus f'lagter die Rechte der Stadt  
 exceptionibus abjudicatus, Danzig zu genießen habe,  
 et litis Contestatio, at- wann diese Städtische keinen  
 que responsio in Causa andern Gerichts-Hof als Un-  
 coram Iudicio Comitiali ser Hof-Bericht hätten, und  
 ipsi iniuncta est, fortiri hierauf gebeten, ihn von die-  
 debere, allegante, tum sem Gerichte frey und loß zu  
 quod ratione Bonorum sprechen; Klagender Theil  
 Nostrorum Regalium Ge- aber dagegen anführete, wie  
 nerale Forum Comitio- allerdings Beflagter dem  
 rum Assignatum sit, de- Reichstags-Gericht unter-  
 ducente, eundemque Ci- worfen sey, kraft der in Un-  
 tatum ad contestationem serm Urtheilspruch angeführ-  
 litis stringi, urgente; ten Beschrenkung, und kraft  
 Secretariis quoque Civi- eben desselben Dekrets, wel-  
 tatum Majorum Prussiae ches dem Beflagten alle Aus-  
 ratione indemnitate Ju- flüchte und Einwendungen  
 rium ac Privilegiorum benommen und ihm auferle-  
 dictarum Civitatum in- get hätte, für dem Reichstags-  
 tervenientibus, et eadem Gericht alles an- und bey zu-  
 Jura atque Privilegia prae- bringen und auf alles zu ant-  
 custodientibus: Nos cum worten; ferner: wie in Anse-  
 Senatoribus et Consilia- hung Unserer Königlichen Gü-  
 riis ad praesentem Con- ter der allgemeine und Haupt-  
 ventum Regni Genera- Gerichts-Hof auf dem Reichs-  
 lem congregatis, Lateri tage bestimmet und daher Be-  
 Nostro assidentibus, au- f'lagter dazu anzuhalten sey,  
 ditis Partium controversiis sich einzulassen und mit dem  
 iisdemque diligenter per- Einbringen vorzutreten; auch  
 pensis, ac examinatis, die Sekretarien der Größe-  
 non rern

non derogando quidquam Juribus Equestris ordinis et Civitatum Majorum Prussiae, Foro Citatorum coram Judicio Nostro Comitiali competenti ad invento, eundem Citatum in Causa praesenti directe respondere debere decernimus directe vero respondente Citato, et Privilegia Nostra Die Decima Nona Mensis Aprilis Anno Millesimo Sexcentesimo, Vigesimo, Nono, tum et Privilegium communicationis Juris advitalitii Die prima Januarii Anno Millesimo, Sexcentesimo Trigesimo, Quinto super Tenutam Sobovicensem sibi, et Consorti suae, Nobili Annae Schwartzwald, in solidum, collatum, tum quoque Decretum Judicii Relationum Nostrarum Propriarum Anno Millesimo Sexcentesimo, Trigesimo Sexto Feria secunda post Festum Conversionis Sancti Pauli Apostoli, quo circa Privilegium supra allegatum et possessionem Tenutae Sobovicensis conservatus est,

rem Preussischen Städte hier mit eingekommen sind, damit die Freyheiten, Rechte und Privilegien dieser Städte unverlezt erhalten bleiben möchten, so wie sie für selbige die nöthige Bewahrung hiemit gemacht haben wollten: Als haben Wir mit denen zu gegenwärtigem Reichs-Tage versammelten Senatoren und Räten, die Uns zur Seite gewesen, nachdem wir das Theydigen zwischen beyden Theilen angehört und selbiges fleißig erwogen und geprüft haben, gesprochen, daß, ohne den Rechten der Ritterschaft und den größerern preussischen Städten Eintrag zu thun, beklagter für Unserm Reichstags-Gericht seinen gehörigen Gerichts-Hof habe, und hieselbst in gegenwärtiger Sache sogleich sich einzulassen schuldig und gehalten sey; da dann Beklagter so, gleich sich eingelassen und Unsere Privilegia unter dem neunzehnten des Aprils-Monats vom Jahr Eintausend sechshundert neun und zwanzig als auch das das Lebzeits-Recht mittheilende Privilegium unter dem ersten Januar vom Jahr Eintausend sechs hundert fünf und dreyßig, welches ihme und seiner Ehegenosin, der Edlen Anna Schwartzwald, über die Tenute Sobowitz, beyden zusammen für eins, ertheilet worden, ingleichen den Urtheils Spruch Unserer Allerhöchst eignen Relationis

est, producente, aliaque Jura Privilegia imprimis vero Privilegium Anni Millesimi Quadringentesimi Quinquagesimi Quarti, nec non Constitutiones Terrarum Prussiae Anni Millesimi Quingentesimi Trigesimali Octavi, tum et Constitutiones Anni Millesimi Sexcentesimali Undecimi, aliaque Jura, et Documenta, quorum vigore Civibus, Bona Nostra Regalia, et Terrestria, possidere permissum est, exhibente, atque circa praemissa se una cum Nobili Consorte sua conservari, et a Citatione et Causa tum quoque impetitione Actoris perpetua liberari, expetente; Actor ea vero parte deducendo, Cives in Prussia, multo minus advenas Civitatum, ad tenendas Praefecturas, et Tenutas in Prussia non esse habiles, imprimis Privilegium Serenissimi olim Casimiri Regis, Anni Millesimi Quadringentesimi Quinquagesimi Quarti, Terris Prussiae concessum, quo Dignitates,

lations = Gerichte vom Jahr Eintausend sechs hundert sechs und dreyßig, unter dem zweyten Tage nach dem Fest der Befreyung des heiligen Paulus, des Apostels, wodurch er bey obgedachtem Privilegio und in dem Besitz der Tenute von Sobowitz ist erhalten worden, vorgezeigt hat, auch noch andere Rechte und Privilegien, besondert das Privilegium vom Jahr Eintausend vierhundert und vier und funfzig, nicht weniger die Preussische Landes = saktionen vom Jahr Eintausend fünf hundert und acht und dreyßig, eben so wie die Reichs = saktionen vom Jahr Eintausend sechshundert und eilf, so wie andere Rechte und Beweissthümer, Kraft welcher den Städtischen erlaubt ist, Unsere Königl. Güter so wohl als Land = Güter zu besitzen vorgelegt und dargethan, und gebeten hat, daß er zugleich mit seiner Ehegenossin bey obigem allem erhalten bleiben, und von Vorladung und Rechtsgang so wohl als von aller Belangung des Klägers, auf immer, frey und loß gesprochen werden möge: Kläger aber ausgeführet hat, wie die Städtische in Preußen, und noch weniger Ankömmlinge in den Städten, zu Starostenen und Tenuten in Preußen nicht fähig wären, und wie vornemlich das Privilegium des Beyland Allerdurchlauchtigsten Königes Casimirs vom Jahr Eintausend

tates, Officia, Castra, Tenutas Civitatum nulli extraneo, aut forensi, sed proprio Indigenae juxta observantiam aliarum Terrarum Regni conferendae declarantur, tum et Privilegium Serenissimi Ludovici Regis Anno Millefimi Trecentefimi Septuagesimi Quarti, deinde Privilegium Vladislai Jagellonis, Anno Millefimi Quadringentesimi, Trigefimi Tertii, tandem Statutum Herburti, et Privilegium Serenissimi Sigismundi Regis Anno Millefimi Quingentesimi Vigefimi Sexti, post modum Sigismundi Augusti Anno Millefimi Quingentesimi, Quinquagesimi, allegante, insuper Constitutiones Annorum Millefimi, Quingentesimi, Octuagesimi Noni, et Millefimi Sexcentefimi Trigefimi Primi, Millefimi Sexcentefimi Trigefimi Sexti, atque Correcturam Jurium Prussiae Anno Millefimi, Quingentesimi Nonagesimi Octavi opponente, eisdemque alienigenas

tausend vierhundert vier und funfzig den Landen Preußen so verliehen worden, daß erkläret worden, die Würden, Aemter und die Schlösser und Tenuten der Städte, an keinen Ausländer und Fremdden, sondern an eigentliche Einzöglinge, wie solches in andern Landschaften des Reichs beobachtet wird, zu vergeben, auch weiter das Privilegium des Allerdurchlauchtigsten Königes Ludwigs vom Jahr Eintausend dreyhundert vier und siebenzig, ferner, das Privilegium Vladislaus Jagello vom Jahr Eintausend vierhundert und drey und dreyßig, endlich das Statutum von Herburt, und das Privilegium des Allerdurchlauchtigsten Königes Sigismunds vom Jahr Eintausend fünfhundert und sechs und zwanzig, zu letzt das von Sigmund August vom Jahr Eintausend fünfhundert funfzig, und noch überdiß die Reichs-satzungen von den Jahren Eintausend fünfhundert neun und achtzig und Eintausend sechshundert eins, Eintausend sechshundert sechs und dreyßig und das verbesserte Preußische Recht vom Jahr Eintausend fünf hundert acht und neunzig eingewandt hat, und hieraus zu beweisen und zu erhärten bemühet gewesen,

nas Bona Terrestria, multo minus Nostra Regalia et Reipublicae, quae nisi nobilibus et benemeritis conferri debent, probare ac deducere intendente; Citato porro ad Jura, Privilegia, et Decreta Superius allegata, et deducta recurrente, inducta vero per partem Actoream Jura, non ad Terras et Civitates Prussiae, quae peculiaribus suis Privilegiis gaudent, pertinere deducente, imo vero Constitutiones Anni Millesimi Quingentesimi Vigesimali Sexti, uti per oblatam ad Acta porrectas, refutante, Constitutionibusque Anni Millesimi, Quingentesimi, Trigesimali, Octavi, quarumque originale in archivo Terrarum Prussiae continetur, objectam immutationem refellente, neque se alienigenam sed Civem Nostrum Gedanken-esse Attestationibus binis ejusdem Civitatis comprobante, et, ut supra, conservationem circa Tenutam Sobovicensem exostulante: Nos ro-  
 cum

sen, wie Frembde keine Landgüter vielweniger Unsere Königlich- und Republick-Güter besitzen können, indem solche an niemanden als an Edle und Wohlverdiente verliehen werden müßten: Beklagter endlich nochmals sich auf die schon ob- und auß-geführte Rechte, Privilegien und Urtheils-sprüche berief und noch dazu erhärtete, wie die vom klagenden Theil eingebrachte Rechte nicht auf die Lande und Städte Preußens zu ziehen wären, als welche ganz eigne Privilegia hätten, ja so gar den Ungrund der Satzungen vom Jahr Eintausend fünf hundert sechs und zwanzig, die nicht urkundlich vorgeleget worden, aufdeckte, und dagegen die den Satzungen vom Jahr Eintausend fünf hundert und acht und dreyßig entgegen gesetzte Abänderung durch die in dem Archiv der Lande Preußen befindliche Urkunde entkräftete und dazu durch zwiefache Gezeugnisse der Stadt Danzig erwies, wie er kein frembder sonder unser Danziger Mitbürger sey, und daher, wie vorstehend, ihn bey der Tenute Sobowitz zu erhalten verlangte: Dannenher-  
 ro wir mit obigen zu gegen-  
 wär-

cum iisdem Senatoribus, wärtigem Reichs = Tage ver=
 et Confiliariis ad praesentem sammleten Senatoren und Rã=
 tem Conventum Regni then, die zu Unserer Seiten sich
 Generalem congregatis, befinden, auf die abermals anz=
 Luteri Nostro Assidentibus, gehörte Vertheidigung der
 bus, auditis denuo partium Theile und was sie anz= und
 tium defensis et allegatis, beygebracht haben, und ge=
 Juribusque ac documentis earundem revisis et sehend, was von Rechten
 inspectis, eo attento: und Beweissthütern sie vor=
 Quoniam juxta Decretum gebracht haben, in Betracht:
 in Judiciis Relationum weil kraft des in Unsern aller=
 Nostrarum propriarum höchst eignen Relations = Ge=
 Annô Millesimô, Sex= richten im Jahr Eintausend
 centesimô, Trigesimo, sechs hundert und sechs und
 Sexto, latum, cassato dreyßig gefällten Urtheil=
 posteriori Magnifici Pala= spruch, das spätere dem Hoch=
 tini Pomeraniae Privile= mögenden Boywod von Pom=
 gio, Citatus circa Privi= merellen dienende Privilegium
 legium suum, donec ali= vernichtigend, Beklagter bey
 quid aliud in Comitibus seinem Privilegio, biß so lan=
 Regni Generalibus, de ge nicht etwas anderes auf ei=
 Juribus Terrarum Prus= nem Reichstage in Ansehung
 siae sancitum fuerit, con= der Rechte der Lande Preußen
 servatus est, hucusque würde verfügert worden seyn,
 vero ea de re in Comitibus erhalten worden, bis daher aber
 Regni nihil statutum est; noch auf keinem Reichstage et=
 Propterea actorem incom= was verfügert worden ist, dieser=
 petenter agere adinveni= halb für Recht finden und erkens=
 mus, Citatumque ratio= nen, daß Kläger nicht zukommend
 ne Suprascriptorum Bo= handle, und Beklagten, in An=
 norum Nostrarum Rega= sehung oberwähnter Unserer
 lium, a Citationem et Königlichem Güter, von Vor=
 causa, omnique postea ladung und Rechts = gang, so
 cujusvis Personae impeti= wie von aller künftigen Belan=
 tione liberum perpetuo fa= gung, es sey von wem es
 cimus,

cimus, et pronunciamus, wolle, auf immer befreyen  
 ac nihilominus eundem und freysprechen, und daher  
 Citatum cum illius Con- besagten Beklagten, zugleich  
 juge, Nobili Anna mit desselben Ehegenosin, der  
 Schwartzwald, in posses- Edlen Anna Schwartzwald, in  
 sione Bonorum praedicti dem Besiz der Güter mehr  
 Capitaneatus Sobovicensis, besagter Starostey Sobowitz,  
 nec non Curiarum, Prae- und aller der dazu gehörigen  
 diorum, ac Villarum, Höfe, Borwerke und Dörfer,  
 videlicet Sobovice, Dal- namentlich Sobowitz, Dal-  
 win, Klempin, Rokoczyn, win, Klempin, Rokoczyn,  
 Postolow, Rosciszewsko, Postolow, Roscischewsko, Trom-  
 Tromkow, aliarumque kau, und was sonst nur  
 omnium attinentiarum, ad dazu gezogen wird, Kraft  
 eundem Capitaneatum spe- Unserer Privilegien, nach Ins-  
 ctantium, juxta Privile- halt und Aussage derselben,  
 gia Nostra, atque con- beyde zusammen, bis zu ih-  
 tenta, et obloquentiam rem beyderseitigen Lebens-En-  
 eorundem, in solidum, ad de, selbst, wann etwan et-  
 extrema vitae utriusque was des halb nachher durch  
 Conjugis tempora, etiam ein Gesetz verfüget werden  
 si quid aliud per legem sollte, indem solches laut der  
 publicam desuper post Natur jeden Gesetzes, nicht  
 hac sancitum fuerit, cum das vergangene, sondern nur  
 id pro natura Legis, non das zukünftige zum Gegen-  
 ad praeterita, sed ad fu- stande haben wird, erhalten  
 tura duntaxat referendum haben wollen und erhalten;  
 erit, conservavimus, con- auch alle Schäden und Un-  
 servamusque, damnis, et kosten von beyden Seiten  
 Litis expensis ab utrinque aufgehoben wissen wollen, von  
 compensatis, praesentis Rechtswegen, wie Rechtens,  
 Decreti Nostri Comitialis durch gegenwärtigen Urtheils-  
 vigore. In cujus rei etc. spruch Unseres Reichstags-  
 Datum Varaviae in Co- Gerichts. Zu Urkund des-  
 mitiis Regni Generalibus, sen u. s. w. Geschehen, War-  
 Feriâ Quintâ post Domi- schau auf dem Reichs-Tage,  
 nicam am



nicam Passionis proximâ am fünften Tage gleich nach  
Annô Domini Millesimô, dem Passions = Sonntage im  
Sexcentesimô Quadragesi- Jahr Eintausend sechs hun-  
mô Tertiô, Regnorum dert drey und vierzig, Una-  
Nostrorum Poloniae et serer Regierung in Polen  
Sveciae Duodecimo Annô. und Schweden im Zwölften  
Jahre.

Petrus Gembicki, (L. S.)  
Eppg. Craco. S. R. C. (R.)

Relatio Reveren-  
dissimi in Christo  
Patris, Domini Pe-  
tri Gembicki Epi-  
scopi Cracoviensis,  
Supremi Regni Po-  
loniae Cancellarii.

Peter Gembicki (Reichs)  
B. v. K. K. G. Czlr. (Sieg.)

Bericht des Hoch-  
würdigen in Chria-  
sto Baier's, Herrn  
Peter Gembicki,  
Bischofs von Kra-  
kau, Kron-Groß-  
Canzlers.

**Anmerkung des Verfassers:** Es mag bey dieser Gelegen-  
heit angeführet seyn, wie unerhört alle Rechte der Preußen bey  
Polen von Polen angegriffen und umzustürzen von Zeit zu Zeit  
versuchet worden, besonderst wenn es auf die in Preußen ursprüng-  
liche Gleichheit der Stände ankam, mit welcher sich doch diese  
Stände an den König von Polen ergeben und deren unverbrüch-  
liche Erhaltung so gut wie aller übrigen Rechte bedungen hatten.  
Ein Beyspiel davon kan eben derselbe Proen zweymal abgeben,  
den man um das Recht, königliche Güter zu besitzen bringen wol-  
len, wie aus vorstehendem Urtheils = spruch erhellet. Auch nicht  
das Recht, Land = Güter zu besitzen hat man ihm lassen wollen,  
welches so gar schon unter den Königen von Polen durch die Lan-  
des = satzungen von 1537 den Städtischen bestättiget worden. Eben  
deßhalb schleppte man ihn von einem polnischen Gericht zum and-  
ern, und endlich auch gar für die Reichstags = Gerichte. Der  
Kron-Anwald, und ein gewisser Niklas Pieczewski, war es, wel-  
che diese Sache betrieben. Doch gewann Proen in dem Reichs-  
tags = Gericht des schon bekannten 1643sten Jahres auch diese Sa-  
che, wie der darinnen den 5ten Tag nach dem Palm = Sontage  
ergangene Rechtspruch, den man in dem Archiv der Schloß-  
Gerichte zu Warschau findet, beweiset, und er wurde in dem Bes-  
itz der Land = Güter, Hochzeit und Maßenhuben, in Pommerellen,  
bestätiget, die noch zum Theil bis heutigen Tag in den Händen  
Edler von Städten sich befinden, so daß auch dieses Recht noch  
immer behauptet worden für alle Städtische der Lande Preußen.  
Schluß

## Schluß = Erinnerung.

**D**ie unverantwortliche Aufführung eines unldblichen Mannes hat die Ausgabe dieses Werkchens zehn Monate lang verzögert. Schon im November des vorigen 1771sten Jahres hat es sollen heraus kommen. Und dann wäre es freylich von bedeutender Wichtigkeit gewesen, wenn denen Landen Preußen noch kein dergleichen Schicksaal Furcht machte, als nun es nicht ohne Grund geschieht, und vielleicht, noch ehe als jetzt diß Werkchen öffentlich erscheinet, solch Schicksaal schon völlig da seyn möchte. Indessen wird diß Werkchen immer von Werth bleiben, theils als ein Zeugniß der Wahrheit, wie Preußen nie seine wahre Verfassung verkennet und immer dafür geeifert habe, aber auch wie Polen gegen Preußen gesinnet gewesen sey und verfahren habe: theils zur Anleitung, so wohl für die, welche sich nun neue Creaturen sehen werden, als auch für die, welche keiner Veränderung unterworfen werden, indem die Grundsätze dem einen Theil wohl auch dieselben verbleiben sollten, welche hier geprediget sind, und dafür derselbe alles zu versuchen zur Pflicht hat, dem andren aber allerdings eigen verbleiben und daher darauf alles für künftige Zeiten gebauet werden muß. Den 26sten August 1772 in meiner Studierstube.

## Übermalige Nach = Erinnerung.

**A**uch eines zweyten Menschen Leichtsinns und Unordnung, hat wiederum Jahr und Tag diß Werkchen verschmissen und unfindbar gemacht, biß es mit vieler Mühe hervorgebracht worden, und nun im öffentlichen Druck erscheinen kann. Ein gleiches Schicksaal auf etwas andere Art, ist einem andern Werkchen von eben demselben Verfasser, welches den Titel führet: Erwegungen, ergangen, wenn Falschheit auf einer und List auf der anderen Seite solch Werkchen in frembde Hände gespielt haben, indem die Postzeugnisse da sind, daß auf keinem Postamt, wo es aufgegeben werden sollen, je was dergleichen abgegeben worden. Inzwischen wird gegenwärtiges Werkchen noch immer von großem Nutzen seyn können, so spät wie es auch öffentlich erscheinet, theils die ehemalige Verfassung eines schönen freyen Landes zu beurtheilen und die Kenntniß davon auf die Nachwelt zu bringen, theils von der Beschaffenheit der damit erfolgten Abtretung urtheilen und denen von solchem Lande übrig gebliebenen ihre Gerechtsame und Freyheiten würdiglich erhalten helfen zu können. Gegeben in meiner Studierstube den 31sten December 1773.

E N D E.

Datum der Entleihung bitte hier einstampeln!


III/9/280 JG 162/6/85

Großm. C 2515

